



Statistisches Bundesamt

# Dokumente und Quellen

zu

## DDR - Statistik

Grundlagen, Methoden und Organisation

der amtlichen Statistik der DDR

1949 bis 1990

(Heft 34 der „Sonderreihe mit Beiträgen für das Gebiet der ehemaligen DDR“)

**Dokumentenband 13**



## Dokumente und Quellen



### Grundmittelstatistik

		<u>Seite</u>
DOC.103	Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Ausgabe 1980 (Auszug) Teil: Grundmittel	2174
DOC.104	Erhebungsunterlagen Materiell-technische Struktur und Altersstruktur der - Gebäude/baulichen Anlagen - der Ausrüstungen	2223
DOC.105	Erhebungsunterlagen Jahresgrundmittelbericht	2248
DOC.106	Erhebungsunterlagen Berichterstattung über die Auswirkungen der Umbewertung der Grundmittel (1985)	2263
DOC.107	Erhebungsunterlagen Berichterstattung über die zeitliche Ausnutzung von Arbeits- und Werkzeugma- schinen sowie Produktionsanlagen nach Maschinengruppen	2270
DOC.108	Erhebungsunterlagen Berichterstattung über den Einsatz der Industrierobotertechnik	2281

Statist. Bundesamt - Bibliothek



99-02465

(99.2448)



Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik,  
Ausgabe 1980 (Auszug)  
Teil: Grundmittel



Auszug

# *Definitionen*

**für Planung,  
Rechnungsführung und Statistik**

Ausgabe 1980

**Herausgeber:  
Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik  
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik**



**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

**Seite 2175**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorwort	I - 3
Übersicht über den Inhalt der Teile	I - 4
Volkswirtschaftsplanung	I - 5
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	I - 15
Volkswirtschaftliche Systematisierung	I - 39
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik	I - 77
Umweltschutz	I - 107
Datenverarbeitung	I - 119

---

(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Lizenz-Nr. 751 - 4045/80 Da

Gesamtherstellung: Druckhaus Weimar  
(Rollenoffsetdruck)

## V o r w o r t

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission die vorliegende Ausgabe 1980 der Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik heraus.

Die Neuausgabe wurde entsprechend den Grundsätzen und Erfordernissen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 - 1985 erarbeitet. Sie ist in allen Betrieben, Kombinat, Staats- und wirtschaftsleitenden Organen verbindlich anzuwenden und gilt ab Planjahr 1981. Ergänzungen zu den Definitionen werden bei Bedarf jährlich veröffentlicht.

Im Aufbau sind gegenüber der Ausgabe 1973 folgende Veränderungen eingetreten:

Im Teil I ist der Abschnitt "Umweltschutz" dazugekommen.

Im Teil V ist der Abschnitt "Volks- Berufs- Wohnraum- und Gebäudezählung" weggefallen.

Die noch erforderlichen Begriffe dieses Abschnitts sind in die Abschnitte "Bevölkerung", "Lebensniveau" und "Bauwesen" eingegangen.

## Übersicht über den Inhalt der Teile

- Teil I Volkswirtschaftsplanung  
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung  
Volkswirtschaftliche Systematisierung  
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik  
Umweltschutz  
Datenverarbeitung
- Teil II Investitionen  
Grundmittel  
Wissenschaft und Technik  
Preise  
Kosten  
Finanzen
- Teil III Industrie  
Handwerk  
Bauwesen  
Materialwirtschaft  
Produktionsmittelhandel  
Außenwirtschaft
- Teil IV Verkehr  
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- Teil V Arbeitskräfte und Löhne  
Bevölkerung  
Binnenhandel mit Konsumgütern  
Örtliche Versorgungswirtschaft  
Lebensniveau
- Teil VI Bildungswesen  
Kultur und Kunst  
Gesundheits- und Sozialwesen  
Erholungswesen  
Körperkultur und Sport

# Grundmittel

---

## Grundmittel (Grundfonds)

=====

Arbeitsmittel, deren normative Nutzungsdauer 1 Jahr überschreitet und die einen Bruttowert

- ab 2 000 Mark in den volkseigenen Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen sowie in den Organisationen, Kombinat und Betrieben des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR mit Ausnahme der volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Landtechnik sowie des Land- und Meliorationsbaues
- ab 1 000 Mark in den Staatsorganen und haushaltsfinanzierten staatlichen Einrichtungen, in den volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen der Landtechnik sowie des Land- und Meliorationsbaues, in den Genossenschaften - mit Ausnahme der Organisationen, Kombinate, Betriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR - und bei den privaten Gewerbetreibenden

haben. (Vgl. GBl. I Nr. 31/85 S. 358)

Zu den Grundmitteln gehören auch Erstausrüstungen und Ausstattungsgesamtheiten.

Nicht zu den Grundmitteln gehören:

- Boden,
- Zug-, Zucht- und Nutzvieh,
- Arbeitsschutzbekleidung,
- auftrags- und typengebundene Spezialwerkzeuge sowie Spezialvorrichtungen, deren Kosten Bestandteil der Kalkulation der Preise der damit hergestellten Erzeugnisse bzw. Leistungen sind,
- themengebundene Grundmittel für Forschung und Entwicklung, bis zu ihrer Ablösung aus Investitionsmitteln bei Übernahme in den Grundmittelbestand des Betriebes bzw. bis zu ihrem Verkauf an andere Rechtsträger,

# Grundmittel

---

- geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel, sofern es sich nicht um Erstausrüstungen bzw. Ausstattungs-gesamtheiten handelt,
- Ersatzteile,
- Motore, sofern sie nicht Bestandteil eines Grundmittels sind, und Austauschaggregate, sofern sie nicht entsprechend den Zweigrichtlinien für Rechnungsführung und Statistik als selbständige Grundmittel nachzuweisen sind,
- Bauteile für eigene Generalreparaturen, die aus dem Fonds für die Instandhaltung zu finanzieren sind, unabhängig vom Wert und Nutzungsdauer dieser Bauteile,
- Ergänzungs- oder Erstan-schaffungen für Erstausrüstungen sowie Ergänzungs- oder teilweise Erstan-schaffungen für Ausstattungs-gesamtheiten,
- Vorhaltematerial,
- Grünanlagen, künstlich hergestellte unbefestigte Gelände-ebenen,
- Bodennutzungsgebühren und Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile Eigentümerentschädigungen,
- Dauerkulturen,
- Aufwendungen für geologische Erkundung,
- Dämme und Einschnitte der Deutschen Reichsbahn,
- Obelisken, Statuen, Denkmäler, museale Gegenstände und dgl., sofern deren Anschaffung nicht aus Investitionsmitteln erfolgte.

# Grundmittel

---

## Ausstattungs Gesamtheit

=====

Zusammenfassung von gleichen oder gleichartigen Arbeitsmitteln zu einer organischen funktionellen Einheit, deren Bruttowert je Arbeitsmittel in der Regel unter dem Mindestwert für Grundmittel liegt und deren Nutzungsdauer die Mindestnutzungsdauer von Grundmitteln übersteigt (z.B. Bestuhlung eines Kulturraumes oder Einrichtung eines Konferenzzimmers). Arbeitsmittel, die in einer größeren Anzahl im Betrieb vorhanden sind (z.B. Stahlflaschen, Nähmaschinen, Kipploren u.a.) können zur Ausstattungsgesamtheit zusammengefaßt werden.

Arbeitsmittel, deren Bruttowert den Mindestwert für Grundmittel erheblich übersteigen (z.B. Röntgengeräte), sind nicht in Ausstattungsgesamtheiten einzubeziehen<sup>1)</sup>.

## Themengebundene Grundmittel

=====

Siehe Definition Abschnitt Wissenschaft und Technik

---

<sup>1)</sup> Meldenummern und Abschreibungssatz ergeben sich aus der jeweiligen Zusammenfassung von Arbeitsmitteln und sind unter den für sie typischen Meldenummern aus der Nomenklatur und dem Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (GBl.-SDr. Nr. 550 und Ergänzungen) zu entnehmen.

# Grundmittel

---

## Inventarobjekt

=====

Technisch in sich geschlossene Erfassungseinheit im Grundmittelbereich, die durch selbständige Verwendungsfähigkeit abgegrenzt ist und mindestens ein Grundmittel beinhaltet.

Die Grundsätze der Inventarobjektabgrenzung werden vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bestimmt. Branchenbedingte Regelungen treffen die den nutzenden Betrieben übergeordneten Organe.

## Grundmittel nach ihrer materiell-technischen Struktur

=====

Gliederung der Grundmittel nach Meldenummern gemäß Nomenklatur und Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (GBI.-SDr. Nr. 550 und Ergänzungen).

## Meldenummer

=====

Zum Zwecke der Erfassung und des Nachweises nach materiell-technischen Merkmalen gegliederte sechsstellige Ordnungskennzahl für Grundmittel (siehe Nomenklatur und Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel, GBI.-SDr. Nr. 550 und Ergänzungen).

## Grundmittel nach ihrer Hauptproduktionstätigkeit (Grundmittelgruppen)

=====

Verbindliche Einteilung der Grundmittel (ohne Erstausrüstung) in Grundmittelgruppen analog zu den Wirtschaftsbereichen:

- Grundmittel für industrielle Produktion,
  - Grundmittel für Bauproduktion,
  - Grundmittel für land- und forstwirtschaftliche Produktion,
  - Grundmittel für Transport- und Nachrichtenwesen,
  - Grundmittel für Handelstätigkeit,
  - Grundmittel für wasserwirtschaftliche Leistungen und Umweltschutz,
  - Grundmittel für übrige Zweige des produzierenden Bereichs,
-

# Grundmittel

---

- Grundmittel für Wissenschaft und Technik,
- Grundmittel für Bildungswesen,
- Grundmittel für Kultur und Kunst,
- Grundmittel für Gesundheitswesen,
- Grundmittel für Sozial- und Erholungswesen,
- Grundmittel für Körperkultur und Sport,
- Grundmittel für Wohnungswesen,
- Grundmittel für sonstige Zweige des nichtproduzierenden Bereichs.

Sie dienen der Charakterisierung der ökonomischen Zweckbestimmung und der Art des Einsatzes der Grundmittel im Produktions- und Reproduktionsprozeß der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen.

Grundmittel nach ihrer technischen Bestimmung (Grundmittelarten)

=====

Verbindliche Unterteilung der Grundmittel (ohne Erstausrüstung) zur Sichtbarmachung ihrer speziellen Stellung und Verwendung im Betrieb und zur Charakterisierung ihrer technischen Bestimmung in 10 Grundmittelarten:

- Gebäude,
- bauliche Anlagen,
- Kraftmaschinen und -anlagen,
- Einrichtungen zur Speicherung und Fortleitung von Elektroenergie, Gas und Wärme, Erdöl- und Kraftstoffleitungen,
- Arbeits- und Werkzeugmaschinen sowie sonstige technologische Ausrüstungen,
- Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle,
- Hebezeuge und Fördermittel,
- Fahrzeuge des Schienen-, Straßen-, Wasser- und Luftverkehrs,
- Meß-, Prüf- und Laborgeräte, Waagen,
- Betriebs- und Büroausstattungen.

# Grundmittel

---

## Stillgelegte Grundmittel

=====

Grundmittel, die für die betrieblichen Aufgaben nicht mehr benötigt werden bzw. durch technisch-organisatorische Maßnahmen freigesetzt und nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Verkauf bzw. zur Umsetzung anzubieten oder zur Verschrottung bzw. zum Abriß vorgesehen sind.

## Zeitweilig stillgelegte Grundmittel

=====

Grundmittel, die aus dem betrieblichen Reproduktionsprozeß zeitweilig ausgegliedert worden sind. Ihre Stilllegung erfolgt zeitlich begrenzt bis zu ihrem vorgesehenen Wiedereinsatz bzw. bis zu ihrer Aussonderung entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

Werden die Grundmittel zum Zwecke der Instandsetzung (Reparatur), der Pflege usw. längere Zeit außer Betrieb gesetzt, so gelten sie nicht als zeitweilig stillgelegte Grundmittel.

## Reservegrundmittel

=====

Grundmittel, die zur Sicherung eines ungestörten Produktionsablaufs im Betrieb als Reserve vorrätig gehalten werden müssen. Sie gehören nicht zu den stillgelegten Grundmitteln. Ersatzteile, Austauschmotore und -aggregate stellen in der Regel Reparaturmaterial dar und gehören demnach zu den Umlaufmitteln.

## Bewegliche Grundmittel

=====

Maschinen und Ausrüstungen, die mit dem Grund und Boden nicht fest verbunden und die auf Grund ihrer Konstruktion, Gestaltung oder Funktion an keinen festen Standort gebunden sind und bei denen die Möglichkeit des Austausches besteht.

# Grundmittel

---

## Unbewegliche Grundmittel

=====

Gebäude und bauliche Anlagen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, sowie solche Maschinen und Ausrüstungen, die auf Grund ihrer Konstruktion, Gestaltung oder Funktion an einen festen Standort gebunden sind und bei denen die Möglichkeit eines Austausches weitgehend ausgeschlossen ist (z.B. Stahl- und Metallkonstruktionen, Industrieöfen, Freileitungen).

## Fremdanlagenerweiterungen

=====

Investitionsaufwendungen für Ein-, Um- und Ausbauten in bzw. an gemieteten, gepachteten oder auf Grund von Nutzungsverträgen übernommenen Grundmitteln.

## Grundmittelaussonderung

=====

### - betrieblich:

- . Schadensfälle, Abbruch und Verschrottung,
- . Verkauf,
- . zwischenbetriebliche Umsetzung (Rechtsträgerwechsel ohne Werterstattung),
- . abhandengekommene Grundmittel,

### - volkswirtschaftlich:

- . Schadensfälle, Abbruch und Verschrottung,
- . Verkauf ins Ausland.

## Umsetzung von Grundmitteln

=====

Abgabe bzw. Übernahme von Grundmitteln ohne Werterstattung im Gegensatz zum Verkauf bzw. Ankauf von Grundmitteln. Es wird unterschieden:

- zwischenbetriebliche Umsetzung (bei Rechtsträgerwechsel),
- innerbetriebliche Umsetzung.

# Grundmittel

---

## Zu- bzw. Abgänge von Grundmitteln

=====

Veränderungen des Grundmittelbestandes nach folgenden Zu- bzw. Abgangsarten:

### - Zugänge

- . Zugänge (u.a. durch Investitionen, Solidaritätsleistungen und Leistungen der volkswirtschaftlichen Masseninitiative sowie Schenkungen),  
davon: neue Grundmittel  
          gebrauchte Grundmittel<sup>1)</sup>
- . zwischenbetriebliche Umsetzungen von Grundmitteln,
- . aufgefundene Grundmittel,
- . Umbewertungen,

### - Abgänge

- . Verkauf von Grundmitteln,
- . Schadensfälle, Abbruch und Verschrottung von Grundmitteln sowie Ausbuchungen von Erstausrüstungen<sup>2)</sup>,
- . zwischenbetriebliche Umsetzungen von Grundmitteln,
- . abhandengekommene Grundmittel
- . Umbewertungen.

## Baujahr der Grundmittel

=====

Das Jahr, in dem das Grundmittel vom Hersteller bzw. Baubetrieb fertiggestellt wurde, unabhängig davon, ob das Grundmittel in diesem Jahr in Betrieb genommen wurde oder nicht.

- 1) Für die Berechnung der volkswirtschaftlichen Zugangsquote sind die aus dem Ausland gebraucht gekauften Grundmittel wie Zugänge an neuen Grundmitteln zu betrachten.
- 2) Für die Berechnung der volkswirtschaftlichen Aussonderungsquote sind die durch Verkauf ins Ausland ausgesonderten Grundmittel wie Abgänge durch Schadensfälle, Abbruch und Verschrottung zu betrachten.

# Grundmittel

---

## Zu- bzw. Abgänge von Grundmitteln und Grundmittelarten

=====

Veränderungen des Grundmittelbestandes (wertmäßig für Bruttowert und Verschleiß) nach folgenden Zu- bzw. Abgangsarten:

### - Zugänge

- . Zugänge (u. a. durch Investitionen, Solidaritätsleistungen und Leistungen der volkswirtschaftlichen Masseninitiative sowie Schenkungen),  
davon: neue Grundmittel  
          gebrauchte Grundmittel<sup>1)</sup>,
- . zwischenbetriebliche Umsetzungen von Grundmitteln,
- . aufgefundene Grundmittel,
- . Umbewertungen,

### - Abgänge

- . Verkauf von Grundmitteln,
- . Schadensfälle, Abbruch und Verschrottung von Grundmitteln sowie Ausbuchungen von Erstausrüstungen<sup>2)</sup>,
- . zwischenbetriebliche Umsetzungen von Grundmitteln,
- . abhandengekommene Grundmittel,
- . Umbewertungen.

### Baujahr der Grundmittel

=====

Das Jahr, in dem das Grundmittel vom Hersteller bzw. Baubetrieb fertiggestellt wurde, unabhängig davon, ob das Grundmittel in diesem Jahr in Betrieb genommen wurde oder nicht.

Wenn durch Investitionen an vorhandenen Grundmitteln ihr bisheriger Bruttowert um mehr als 50 Prozent erhöht wird, so ist das Jahr der Aktivierung dieser Investitionen als Baujahr nachzuweisen.

1) Für die Berechnung der volkswirtschaftlichen Zugangsquote sind die aus dem Ausland gebraucht gekauften Grundmittel wie Zugänge an neuen Grundmitteln zu betrachten.

2) Für die Berechnung der volkswirtschaftlichen Aussonderungsquote sind die durch Verkauf ins Ausland ausgesonderten Grundmittel wie Abgänge durch Schadensfälle, Abbruch und Verschrottung zu betrachten.

# Grundmittel

---

## Anschaffungsjahr der Grundmittel

=====

Das Jahr, in dem das Grundmittel in die Rechtsträgerschaft eines Betriebes bzw. einer Einrichtung übernommen wurde. Das gilt auch für gebraucht erworbene Grundmittel.

## Verschleiß der Grundmittel

=====

### Verschleiß (wertmäßig)

Wertminderung infolge materieller Abnutzung und wirtschaftlicher Entwertung der Grundmittel. Seine wertmäßige Widerspiegelung findet der Verschleiß in der Regel in der Summe der bereits vorgenommenen Abschreibungen entsprechend dem Bruttowert sowie dem auf der Grundlage der normativen Nutzungsdauer (NND) festgelegten Abschreibungssatz.

Sofern keine Verlängerung der Nutzungsdauer durch Generalreparaturen erreicht wird, ist der Verschleiß nach Ablauf der NND gleich dem Bruttowert.

Aufwendungen für die laufende Instandhaltung verändern den ausgewiesenen Verschleiß nicht.

### Materieller (physischer) Verschleiß

Wertminderung der Grundmittel infolge materieller Abnutzung. Er entsteht durch

- den Verschleiß infolge produktiver Nutzung (Abnutzung),
- den Verschleiß infolge natürlicher Einflüsse bei der Alterung (z. B. Korrosion, Fäulnis).

# Grundmittel

---

## Moralischer Verschleiß

Widerspiegelung der Wertminderung (wirtschaftliche Entwertung), unabhängig vom materiellen Verschleiß, der durch Erhöhung der Produktivität der hergestellten Ausrüstungen bzw. durch Erhöhung der Produktivität in den Arbeitsmittel herstellenden Betrieben hervorgerufen wird.

## Außergewöhnlicher materieller Verschleiß

Wird durch nutzungsabhängige und nutzungsunabhängige Faktoren hervorgerufen.

Er entsteht durch

- die Aggressivität bestimmter Medien,
- den oftmaligen Standortwechsel und vorwiegenden Einsatz im Gelände,
- die besondere Einwirkung von Erschütterungen und Schwingungen,
- Witterungseinflüsse,
- hohe relative Luftfeuchtigkeit und Nässe,
- hohe Temperaturen, Temperaturschwankungen,
- hohen Staubgehalt der Luft.

## Normative Nutzungsdauer (NND)

=====

Zeitraum des vorgesehenen Einsatzes gleichartiger Grundmittel unter für sie typischen Nutzungsbedingungen. Grundlage für die Festlegung bildet die technisch mögliche Nutzungsdauer der tragenden Konstruktionselemente bei entsprechender Pflege und Wartung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß verschleißende Elemente, Baugruppen und Aggregate in einem festgelegten Regime instand gesetzt bzw. ausgetauscht werden. Weiterhin sind die materiellen Reproduktionsmöglichkeiten sowie die zweigtypischen verschleißbestimmenden Faktoren, insbesondere die zeitliche Auslastung sowie die natürlichen bzw. technologischen Bedingungen des Einsatzes der Grundmittel, zu berücksichtigen.

# Grundmittel

---

Die normative Nutzungsdauer bildet in der Regel die Grundlage für die Ermittlung und Festlegung der Abschreibungssätze der Grundmittel. Die NND der einzelnen Inventarobjekte ist als staatliches Normativ verbindlich in der Nomenklatur und dem Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (GBl. SDr. Nr. 1124) festgelegt.

## Vollabgeschriebene Grundmittel

=====

Grundmittel, deren Verschleiß gleich dem Bruttowert ist, d. h., der Nettowert ist 0. Sofern keine Verlängerung der Restnutzungsdauer durch Generalreparaturen erreicht wird, tritt dieser Zustand mit dem Ablauf der NND ein. Die Berechnungen des Abschreibungsvolumens und der Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe entfallen.

## Lebensdauer der Grundmittel

=====

Zeitraum, in dem ein Grundmittel bis zu seinem völligen materiellen (physischen) Verschleiß (Funktionstüchtigkeit) im Produktionsprozeß eingesetzt werden kann.

## Amortisationen

=====

Angesammelte Teile des Erlöses, die über die Abschreibung als Bestandteil der Selbstkosten im Preis realisiert werden.

# Grundmittel

---

## Abschreibungen

=====

In der Regel als Kosten zu verrechnender Geldbetrag für die Wertminderung der Grundmittel.

## Abschreibungssatz

=====

Als Prozentsatz ausgedrückte Verhältniszahl, durch die der auf eine Zeiteinheit (Jahr, Monat) oder auf eine Leistungseinheit (tkm, Maschinenstunde) bezogene Verschleiß widergespiegelt wird. Grundlage für die Ermittlung und Festlegung des Abschreibungssatzes ist in der Regel die normative Nutzungsdauer bei Beachtung der Schichtauslastung. Der Abschreibungssatz bestimmt - bezogen auf den Bruttowert - die Höhe der Abschreibungen; diese sichern die wertmäßige Reproduktion des Grundmittels. Durch Rechtsvorschriften (GBl. SDr. Nr. 550 und Ergänzungen) wird die Anwendung von Abschreibungssätzen und deren Höhe einheitlich vergeben, falls keine Generalreparaturen durchgeführt werden. Bei durchgeführten Generalreparaturen, die die Leistungsfähigkeit eines Grundmittels erhöhen bzw. die Nutzungsdauer gegenüber der normativen Nutzungsdauer verlängern, wird der Abschreibungssatz anhand der neu festgelegten Restnutzungsdauer für das betreffende Grundmittel berechnet (vgl. Definition Generalreparaturen).

# Grundmittel

---

## Restnutzungsdauer (RND)

=====

Nutzungsdauer, die als rechnerische Größe aus der normativen Nutzungsdauer minus Alter des jeweiligen Grundmittels ermittelt wird.

Sie kann bei einer Neueinschätzung der Nutzungsdauer, z. B. im Ergebnis von Generalreparaturen, unabhängig von der normativen Nutzungsdauer festgelegt werden (vgl. Definition Generalreparaturen).

## Anschaffungspreis der Grundmittel

=====

Der Anschaffungspreis setzt sich zusammen aus<sup>1)</sup>:

- Einstandspreis,
- Kosten für Montage und Einbau (einschließlich Fundamentierung),
- Aufwendungen für die Vorbereitung von Investitionen,
- Kosten für die Planierung des Baugeländes, für Geländeaufschüttungen bei Hangbauten, für den Baustellenbereich (Einrichtungen, Vorhaltungen, Beräumung), für Provisorien u. ä. Leistungen,
- anteilige Kosten für Bauleitungstätigkeit des Investitionsträgers oder seiner Beauftragten,
- Kosten für Funktionsproben und den Probetrieb, Leistungsversuche u. ä., sofern sie im Investitionsplan enthalten sind, nicht durch nicht gehörige Vertragserfüllung verursacht wurden und nicht durch den Preis für die durchgeführten Lieferungen und Leistungen abgegolten sind,
- anteilige Kosten für die Abnahme der Investitionen, soweit derartige Kosten zusätzlich entstehen und weder von den Betrieben oder Einrichtungen zu übernehmen sind, denen die mit der Abnahme Beauftragten arbeitsrechtlich angehören, noch von den Generalauftragnehmern, Hauptauftragnehmern bzw. Auftragnehmern auf Grund von Verträgen oder allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zu tragen sind,

---

<sup>1)</sup> Vgl. Anordnung über Rechnungsführung und Statistik in Betrieben und Kombinatn vom 20. Juni 1975 (GBl.-SDr. Nr. 800) sowie Anordnung über Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel vom 22. Januar 1976 (GBl.-SDr. Nr. 827).

# Grundmittel

---

- Kosten auf Grund zusätzlicher, über den Vertrag hinausgehender Anforderungen bezüglich technischer Verbesserung von Grundmitteln,
- auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung vereinbarte Preiszuschläge für die Durchführung des Investitionsvorhabens, wenn die dem Industriepreis zugrunde liegenden technischen und ökonomischen Kennzahlen überboten wurden,
- sonstige Kosten, die auf Grund spezieller Rechtsvorschriften als Investitionskosten zu behandeln und zu aktivieren sind.

Zum Anschaffungspreis der Grundmittel gehören nicht:

- Mehrkosten für Investitionen gemäß den hierfür geltenden Rechtsvorschriften,
- Anlaufkosten zur Aufnahme der Produktion bzw. zur Inbetriebnahme der Investitionsvorhaben bzw. der Investitionsmaßnahmen,
- Preiszuschläge für vorfristige Fertigstellung,
- Preiszuschläge auf Grund mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Investitionen,
- Bodennutzungsgebühren und Ausgleichszahlungen für Wirtschafterschwernisse sowie Eigentümerentschädigung,
- Kosten für Umsetzungen, örtliche Verlagerungen, Abbrüche und Verschrottung von Grundmitteln.

Wiederbeschaffungspreis von Grundmitteln

=====

Wert, der bei den jeweils gegenwärtigen Produktionsbedingungen in der DDR unter Berücksichtigung der geltenden Preise für die Beschaffung eines vergleichbaren Grundmittels anzuwenden wäre. Der Wiederbeschaffungspreis eines Grundmittels muß in ausreichend genauer Relation zu den Werten neuinvestierter vergleichbarer Grundmittel stehen.

# Grundmittel

---

## Einstandspreis

=====

Vom Abnehmer eines Erzeugnisses zu entrichtender Einkaufspreis, zuzüglich der jeweiligen Bezugs- und Bezugsnebenkosten, abzüglich der kalkulationswirksamen Preisabschläge und Rabatte.

## Bruttowert der Grundmittel

=====

Als Bruttowert gilt<sup>1)</sup>:

- für durch Kauf erworbene neue Grundmittel der Anschaffungspreis (Neuwert),
- für durch Kauf erworbene gebrauchte unbewegliche sowie für umgesetzte Grundmittel der ursprüngliche Anschaffungspreis (Neuwert),
- für durch Kauf erworbene gebrauchte bewegliche Grundmittel der Einstandspreis,
- für in den betrieblichen Grundfonds als Grundmittel übernommene themengebundene Arbeitsmittel der ursprüngliche Anschaffungspreis (Neuwert),
- für umbewertete Grundmittel der Wert entsprechend den Regelungen für die Grundmittelumbewertung,
- für Grundmittel, die im Rahmen von wissenschaftlich-technischen Aufgaben hergestellt wurden, der Wiederbeschaffungspreis,
- für Grundmittel, die durch Solidaritätsleistungen, Leistungen im Rahmen der volkswirtschaftlichen Masseninitiative sowie sonstiger organisierter freiwilliger Tätigkeit von Bürgern oder Brigaden usw. geschaffen wurden, grundsätzlich der Industrieabgabepreis bzw. der Bruttowert bereits vorhandener vergleichbarer Grundmittel,

---

<sup>1)</sup> - Vgl. Anordnung über Rechnungsführung und Statistik in Betrieben und Kombinatn vom 20. Juni 1975 (GBl.-SDr. Nr. 800) sowie Anordnung über Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel vom 22. Januar 1976 (GBl.-SDr. Nr. 827)

- Anordnung vom 27. April 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds für die Instandhaltung, § 4 Abs. 3 (GBl. I Nr. 19 S. 395)

# Grundmittel

---

- für Dämme und Einschnitte der Anschaffungspreis (außer bei der Deutschen Reichsbahn),
- für aufgefundene Grundmittel der ursprüngliche Anschaffungspreis (Neuwert) bzw. der Bruttowert bereits vorhandener, vergleichbarer Grundmittel.

Die Aktivierung der Grundmittel hat zu ihrem Bruttowert zu erfolgen. Der Bruttowert bildet die Grundlage für die Berechnung der Abschreibungen.

Nettowert der Grundmittel  
=====

Differenz zwischen dem Bruttowert der Grundmittel und dem bisher eingetretenen (kumulativen) Verschleiß. Der Nettowert verringert sich im Prozeß der Abschreibung.

Berechnung:

	Bruttowert der Grundmittel
./. Verschleiß seit Beginn der Aktivierung	
	<hr/>
=	Nettowert der Grundmittel

# Grundmittel

---

## Zeitwert der Grundmittel

=====

Wert des Grundmittels, der sich aus der Einschätzung seines technischen Zustandes ergibt. Insbesondere dient der Zeitwert als Grundlage des zu vereinbarenden Kaufpreises beim Verkauf beweglicher und unbeweglicher Grundmittel.

## Restbuchwert der Grundmittel

=====

Bestandteil des Bruttowertes, der im Fall des Grundmittelabganges durch

- Schadensfälle, Abbruch und Verschrottung in Höhe des Nettowertes abzüglich der Versicherungsleistungen bzw. des Schrotterlöses,
- Verkauf in Höhe des Nettowertes abzüglich des erzielten Verkaufserlöses, sofern dieser Erlös geringer ist als der Nettowert,
- Umsetzungen in Höhe der Differenz zwischen dem Nettowert beim abgebenden Betrieb und dem Nettowert, mit dem das Inventarobjekt vom übernehmenden Betrieb aktiviert wird, sofern der übernommene Nettowert geringer ist als der buchmäßige Nettowert beim abgebenden Betrieb,
- abhandengekommene Grundmittel in Höhe des Nettowertes entsteht.

# Grundmittel

---

## Grundmittelbestand

=====

Gesamtheit der Grundmittel der Betriebe, Zweige, Bereiche oder der Volkswirtschaft insgesamt an einem bestimmten Stichtag oder als Durchschnittsbestand in einem bestimmten Zeitraum (z. B. durchschnittlicher Grundmittelbestand eines Jahres, errechnet anhand der Bestände an 13 Stichtagen - Jahresanfang und Ende der 12 Monate - oder anhand von 5 Stichtagen - Jahresanfang und Ende der vier Quartale -).

## Grundmittelfonds

=====

Bilanzmäßige Deckung des Nettowertes der im Betrieb vorhandenen Grundmittel.

## Fonds für Instandhaltung

=====

Planmäßig - zu Lasten der Selbstkosten - zu bildender Fonds in Höhe des mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Limits im Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über den Fonds für die Instandhaltung.

Aus diesem Fonds sind die Aufwendungen für

- die Vorbereitung und Durchführung von Generalreparaturen sowie
- die laufende Instandhaltung - mit Ausnahme der Aufwendungen für die persönliche Maschinenpflege

der Grundmittel zu finanzieren.

# Grundmittel

---

Produktions- bzw. handelsfondsabgabepflichtige Grundmittel  
und Aufwendungen

Das sind nach den Rechtsvorschriften:

- Grundmittel einschließlich der vermieteten und verpachteten bzw. in Nutzung gegebenen Grundmittel bis zum Ablauf ihrer normativen Nutzungsdauer bzw. der, durch die Generalreparatur verlängerten Nutzungsdauer,
- Investitionen ab geplanter Inbetriebnahme, bezogen auf den mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwand bis zur durchgeführten Aktivierung als Grundmittelzugang,
- die durchschnittlichen Ist-Bestände an noch nicht abgeschlossenen Investitionen (Kontengruppe 19) bis zur geplanten bzw. vorfristigen Inbetriebnahme,

soweit diese Grundmittel bzw. Aufwendungen nicht von der Produktions- bzw. Handelsfondsabgabepflicht ausgenommen sind,

- die auf dem Konto 092 aktivierten Bodennutzungsgebühren.

Der Handelsfondsabgabepflicht unterliegen außerdem

- die gemieteten bzw. in Nutzung genommenen Grundmittel.

Die Produktionsfondsabgabe- bzw. Handelsfondsabgabepflicht ist in folgenden Rechtsvorschriften geregelt:

- Verordnung über die Produktionsfondsabgabe und Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1985, GB1 I Nr. 13, S. 157 bzw. S. 159
- Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe vom 17. Okt. 1985, GB1 I Nr. 28, S. 319
- Anordnung über die Handelsfondsabgabe vom 20. Dez. 1985, SDr. Nr. 1221 des GB1
- Verordnung über die Bodennutzungsgebühr vom 26. Febr. 1981, GB1 I Nr. 10, S. 116.

# Grundmittel

---

## Modernisierung der Grundmittel

=====

Die Modernisierung der Grundmittel umfaßt

- die Generalreparaturen, die in Verbindung mit der komplexen Wiederherstellung der technischen Nutzungsfähigkeit auf die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Grundmittel durch den Einsatz von Bauteilen und Aggregaten, die dem neuesten wissenschaftlich-technischen Stand entsprechen, und/oder auf die Verlängerung der Einsatzfähigkeit der Grundmittel gegenüber der normativen Nutzungsdauer gerichtet sind (vgl. "Instandhaltung der Grundmittel"),
- die Rationalisierungsinvestitionen, die in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen zur betrieblichen Rationalisierung durch Rekonstruktionsbau<sup>1)</sup> und technische Neuausrüstung, insbesondere durch den Einsatz von Industrierobotern, Prozeßrechentechnik und anderen Steuerungs- und Automatisierungsmitteln, gegebenenfalls in Verbindung mit Um- und Ausbau bzw. Anbau zur Komplettierung vorhandener Gebäude und baulicher Anlagen, durchgeführt werden (vgl. "Verwendung der Investitionen", Abschnitt Investitionen).

## Instandhaltung der Grundmittel

=====

Sammelbegriff für alle Maßnahmen, die während der Nutzungsdauer der Grundmittel ihre Funktions- und Nutzungsfähigkeit aufrechterhalten, wiederherstellen bzw. ihre Leistungsfähigkeit erhöhen oder ihre Nutzungsdauer gegenüber der NND verlängern.

Die Instandhaltung gliedert sich in:

### - Generalreparaturen

Sind zur Modernisierung der vorhandenen Grundmittel in Verbindung mit der komplexen Wiederherstellung der technischen Nutzungsfähigkeit auf die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der

<sup>1)</sup> vgl. Definitionen "Rekonstruktionsbau"

# Grundmittel

---

Die Instandhaltung gliedert sich in

## - Generalreparaturen

Sind zur Modernisierung der vorhandenen Grundmittel in Verbindung mit der komplexen Wiederherstellung der technischen Nutzungsfähigkeit auf die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Grundmittel durch den Einsatz von Bauteilen und Aggregaten, die dem neuesten wissenschaftlich-technischen Stand entsprechen, bzw. auf die Verlängerung der Einsatzfähigkeit der Grundmittel gegenüber der normativen Nutzungsdauer gerichtet <sup>1)</sup>. Mit der Generalreparatur sind vor allem solche Reproduktionseffekte zu erzielen, wie die Erhöhung der Produktion und des Exportes, die bessere zeitliche Ausnutzung der Grundmittel, die Senkung des Ersatzbedarfs und des Importes von Ausrüstungen durch Verlängerung der Nutzungsdauer, die Einsparung von Arbeitsplätzen und die Freisetzung von Arbeitskräften, die Senkung der Selbstkosten, insbesondere des Produktionsverbrauchs, die Schaffung von Voraussetzungen für die Einführung moderner Technologien und Verfahren.

Generalreparaturen sind unter Einhaltung des geplanten Kostensatzes zu Lasten der Selbstkosten zu finanzieren. Dazu planen und bilden die Betriebe einen Fonds für die Instandhaltung, aus dem die Finanzierung der Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der geplanten Generalreparaturen sowie für die laufende Instandhaltung erfolgt (siehe Definition "Fonds für Instandhaltung").

Die Bewertung der eigenen Leistungen für Generalreparaturen erfolgt entsprechend den zweigspezifischen Regelungen zu Selbstkosten oder zu Preisen.

Der Anteil des Aufwandes einer Generalreparatur, der die Leistungsfähigkeit eines Grundmittels erhöht bzw. die Nutzungsdauer gegenüber der normativen Nutzungsdauer verlängert, ist netto-werterhöhend zu Lasten des Verschleißes wirksam zu machen. Übersteigt dieser Anteil den bisherigen Verschleiß, ist der Brutto-

---

<sup>1)</sup> Anordnung vom 27. April 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds für die Instandhaltung (GBl. I Nr. 19 S. 395)

# Grundmittel

---

wert des Grundmittels um den übersteigenden Betrag zu erhöhen. Über die Höhe des Anteils des Aufwandes einer Generalreparatur, der die Nutzungsdauer bzw. Leistungsfähigkeit eines Grundmittels erhöht, ist durch den Generaldirektor des Kombinates zu entscheiden. Das gilt gleichermaßen für die Festlegung der Nutzungsdauer und des Abschreibungssatzes.

Nicht zu den Generalreparaturen gehören alle Reparaturen, unabhängig von ihrem Wertumfang, die nur zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit bzw. zur Erreichung der normativen Nutzungsdauer von Grundmitteln notwendig sind.

## Beispiele für die Abrechnung der Generalreparatur

In den Beispielen wird davon ausgegangen, daß gemäß § 106 Abs. 1 der Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinaten (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 800) bei Nutzung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen die Abschreibungssätze auf der Grundlage der normativen Nutzungsdauer errechnet werden können. Sofern die Grundmittelrechnung manuell durchgeführt wird, können die Abschreibungssätze entsprechend TGL O-323 (GBI. SDr. Nr. 550/3, 4. Ergänzung vom 20. August 1976 - Erläuterungen und Hinweise zur Nomenklatur und dem Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel) verwendet werden.

1. Mit der Durchführung einer Generalreparatur wird eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Grundmittels und eine Verlängerung der Einsatzfähigkeit gegenüber der normativen Nutzungsdauer erreicht.

### Istzustand:

Bruttowert	960 Tausend Mark
Verschleiß (Wertberichtigung)	800 " " (10 Jahre)
Nettowert	160 " "
Normative Nutzungsdauer (NND)	12 Jahre
Abschreibungssatz	8,3 %
Jährliche Abschreibung	80 Tausend Mark
<u>Generalreparatur:</u>	800 Tausend Mark

---

# Grundmittel

---

Seitens des Generaldirektors wird der Anteil des Aufwandes, der die Leistungsfähigkeit und Nutzungsdauer des Grundmittels erhöht, mit 640 Tausend Mark festgelegt, verbunden mit einer Verlängerung der Nutzungsdauer gegenüber der NND um 4 Jahre.

Um diesen Wert von 640 Tausend Mark ist der Verschleiß (Wertberichtigung) zu korrigieren. Danach ergibt sich noch ein Verschleiß in Höhe von 160 Tausend Mark.

Der Nettowert von bisher 160 Tausend Mark erhöht sich auf 800 Tausend Mark.

Die Restnutzungsdauer insgesamt beträgt:

$$\begin{array}{l} 2 \text{ Jahre vor der Generalreparatur} \\ + 4 \text{ Jahre in Durchführung der Generalreparatur} \\ \hline = 6 \text{ Jahre} \end{array}$$

In dieser Zeit ist der noch nicht abgeschriebene Bruttowert vor der Generalreparatur mit 160 Tausend Mark zusätzlich der Verminderung des Verschleißes um 640 Tausend Mark infolge der Generalreparatur (entspricht dem neuen Nettowert von 800 Tausend Mark) abzuschreiben.

Das erfordert die Neuberechnung der jährlichen Abschreibung:

$$800 : 6 = 133,3 \text{ Tausend Mark.}$$

Folglich verändert sich der Abschreibungssatz, bezogen auf den Bruttowert:

$$\frac{133,3 \times 100}{960} = 13,9 \%$$

## Zusammenfassung:

Es ergeben sich folgende Wertansätze nach Durchführung der Generalreparatur:

Bruttowert	960 Tausend Mark
Verschleiß (Wertberichtigung)	160 " "
Nettowert	800 " "
Restnutzungsdauer insgesamt	6 Jahre
Abschreibungssatz	13,9 %
Jährliche Abschreibung	133,3 Tausend Mark

# Grundmittel

---

2. Es wird eine Generalreparatur durchgeführt, die zur Verlängerung der Einsatzfähigkeit des Grundmittels gegenüber der normativen Nutzungsdauer führt.

## Istzustand:

Bruttowert	100 Tausend Mark
Verschleiß (Wertberichtigung)	80 " "
Nettowert	20 " "
Normative Nutzungsdauer (NND)	10 Jahre
Abschreibungssatz	10 ‰
Jährliche Abschreibung	10 Tausend Mark
<u>Generalreparatur:</u>	70 Tausend Mark

2.1. Die Höhe des Anteils des Aufwandes der Generalreparatur, der die Nutzungsdauer des Grundmittels erhöht, wird auf der Grundlage technologischer Dokumentation vom Generaldirektor mit 55 Tausend Mark festgelegt.

Um diesen Wert ist der Verschleiß (Wertberichtigung) zu korrigieren, so daß sich der Nettowert auf 75 Tausend Mark erhöht.

Dieser Wert ist als Abschreibung auf die gesamte Restnutzungsdauer zu verteilen, also bei einer Festlegung der Verlängerung der Nutzungsdauer um 6 Jahre = 8 Jahre insgesamt. Dementsprechend ist der Abschreibungssatz auf 9,4 ‰ festzusetzen.

## Zusammenfassung:

Es ergeben sich folgende Wertansätze nach Durchführung der Generalreparatur:

Bruttowert	100 Tausend Mark
Verschleiß (Wertberichtigung)	25 " "
Nettowert	75 " "
Restnutzungsdauer insgesamt	8 Jahre
Abschreibungssatz	9,4 ‰
Jährliche Abschreibung	9,4 Tausend Mark

2.2. Soweit der Anteil des Aufwandes der Generalreparatur, der die Nutzungsdauer des Grundmittels erhöht, nicht exakt anhand technologischer Dokumente bestimmbar ist, kann die bisherige

---

# Grundmittel

---

jährliche Abschreibung als Berechnungsgrundlage genommen werden. Durch den Generaldirektor festgelegte Verlängerung der Nutzungsdauer = 6 Jahre x jährliche Abschreibung = 10 Tausend M ergibt 60 Tausend Mark.

Der Verschleiß (Wertberichtigung) ist um diesen ermittelten Wert zu korrigieren auf 20 Tausend Mark (80 ./ 60).

Daraus resultiert ein neuer Nettowert in Höhe von 80 Tausend M (20 + 60 Verschleißkorrektur).

Der Abschreibungssatz von 10 % bleibt unverändert, so daß das Grundmittel in 8 Jahren (2 Jahre Restnutzungsdauer + 6 Jahre infolge Durchführung der Generalreparatur) abgeschrieben ist.

## Zusammenfassung:

Es ergeben sich folgende Wertansätze nach Durchführung der Generalreparatur:

Bruttowert	100 Tausend Mark
Verschleiß (Wertberichtigung)	20 " "
Nettowert	80 " "
Restnutzungsdauer insgesamt	8 Jahre
Abschreibungssatz	10 %
Jährliche Abschreibung	10 Tausend Mark

3. Der Anteil des Aufwandes der Generalreparatur, der die Leistungsfähigkeit bzw. die Nutzungsdauer des Grundmittels erhöht, übersteigt den bisherigen Verschleiß und führt zur Erhöhung des Bruttowertes des Grundmittels.

## Istzustand:

Bruttowert	960 Tausend Mark
Verschleiß (Wertberichtigung)	614 " "
Nettowert	346 " "
Normative Nutzungsdauer (NND)	12 Jahre
Abschreibungssatz	8,3 %
Jährliche Abschreibung	80 Tausend Mark
<u>Generalreparatur:</u>	800 Tausend Mark

## Grundmittel

---

Der Anteil des Aufwandes der Generalreparatur, der die Nutzungsdauer und Leistungsfähigkeit des Grundmittels erhöht, wird mit 680 Tausend Mark festgelegt bei gleichzeitiger Verlängerung der Nutzungsdauer gegenüber der NND um 6 Jahre. Die festgelegten 680 Tausend Mark führen zu einer Verschleißkorrektur in Höhe des bisherigen Verschleißes von 614 Tausend Mark, so daß der neue Wert des Verschleißes 0 Mark beträgt. Der Anteil des Aufwandes der Generalreparatur, der den bisherigen Verschleiß übersteigt, erhöht den Bruttowert um 66 Tausend Mark auf 1 026 Tausend Mark. Auf Grund der Verschleißkorrektur entspricht dieser Wert gleichzeitig dem neuen Nettowert.

(Die Bruttowertenerhöhung hat Auswirkungen auf die Höhe der Produktionsfondsabgabe.)

Die Restnutzungsdauer beträgt insgesamt:

$$\begin{array}{l} 4 \text{ Jahre (im Beispiel abgerundet) vor der Generalreparatur} \\ + 6 \text{ Jahre Verlängerung gegenüber der NND durch die Generalreparatur} \\ \hline = 10 \text{ Jahre.} \end{array}$$

In dieser Zeit ist der neue Bruttowert in Höhe von 1 026 Tausend Mark abzuschreiben. Das erfordert eine Neuberechnung der jährlichen Abschreibung:

$$1\,026 : 10 = 102,6 \text{ Tausend Mark.}$$

Damit verbunden ist die Ermittlung des neuen Abschreibungssatzes, bezogen auf den Bruttowert:

$$\frac{102,6 \times 100}{1\,026} = 10 \%$$

### Zusammenfassung:

Es ergeben sich folgende Wertansätze nach Durchführung der Generalreparatur:

Bruttowert	1 026 Tausend Mark
Verschleiß	0 " "
Nettowert	1 026 " "
Restnutzungsdauer insgesamt	10 Jahre
Abschreibungssatz	10 %
Jährliche Abschreibung	102,6 Tausend Mark

---

# Grundmittel

---

## - Laufende Instandhaltung

Ist auf die Pflege, Wartung und ständige Sicherung der Einsatzfähigkeit der Grundmittel durch Instandsetzungen (Reparaturen) zu richten. Sie hat in wachsendem Maße zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Grundmittel beizutragen.

### Instandsetzung (Reparatur) der Grundmittel =====

Alle Leistungen, die auf die Wiederherstellung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Grundmittel gerichtet sind und keine Investitionen darstellen.

### Verschleißquote der Grundmittel =====

Verhältnis des Verschleißes (wertmäßig) der Grundmittel zum Bestand an Grundmitteln an einem Stichtag.

Berechnung: 
$$\frac{\text{Verschleiß (seit Anschaffung der Grundmittel)}}{\text{Bestand der Grundmittel (Bruttowert)}}$$

### Brauchbarkeitsquote der Grundmittel =====

Der Verschleißquote sinngemäß entgegengesetzte Kennziffer.

Berechnung: 
$$\frac{\text{Nettowert der Grundmittel}}{\text{Bestand der Grundmittel (Bruttowert)}}$$

# Grundmittel

---

Zugangsquote (betrieblich) der Grundmittel  
=====

Verhältnis der Grundmittelzugänge eines Jahres insgesamt (Bruttowert) zum Anfangsbestand an Grundmitteln (Bruttowert).

Berechnung:

$$\frac{\text{Bruttowert der Grundmittelzugänge}}{\text{Bruttowert des Anfangsbestandes der Grundmittel}}$$

Zugangsquote (volkswirtschaftlich) der Grundmittel  
=====

Verhältnis der neuen sowie aus dem Ausland gebraucht gekauften Grundmittel zum Anfangsbestand an Grundmitteln (Bruttowert).

Berechnung:

$$\frac{\text{Bruttowert der Zugänge an neuen sowie aus dem Ausland gebraucht gekauften Grundmitteln}}{\text{Bruttowert des Anfangsbestandes der Grundmittel}}$$

Aussonderungsquote (betrieblich) der Grundmittel  
=====

Verhältnis der von den Betrieben und Einrichtungen während eines Jahres ausgesonderten Grundmittel insgesamt (Bruttowert) zum Anfangsbestand an Grundmitteln (Bruttowert).

Berechnung:

$$\frac{\text{Bruttowert der Grundmittelabgänge}}{\text{Bruttowert des Anfangsbestandes der Grundmittel}}$$

Aussonderungsquote (volkswirtschaftlich) der Grundmittel  
=====

Verhältnis der Aussonderungen infolge von Schadensfällen, Abbruch und Verschrottung (Bruttowert) sowie durch Verkauf ins Ausland zum Anfangsbestand der Grundmittel (Bruttowert).

Berechnung:

$$\frac{\text{Bruttowert der Abgänge an Grundmitteln infolge von Schadensfällen, Abbruch und Verschrottung sowie durch Verkauf ins Ausland}}{\text{Bruttowert des Anfangsbestandes der Grundmittel}}$$

# Grundmittel

---

Instandsetzungsquote (Reparaturquote) der Grundmittel  
=====

Verhältnis der Aufwendungen für Instandsetzung<sup>1)</sup> eines Jahres zum Durchschnittsbestand der Grundmittel (Bruttowert).

Berechnung: 
$$\frac{\text{Aufwendungen für Instandsetzung (Reparatur)}^{1)}}{\text{Bruttowert des Durchschnittsbestandes der Grundmittel}}$$

Reproduktionsquote der Grundmittel  
=====

Verhältnis des jährlichen materiellen Investitionsvolumens und des jährlichen Instandhaltungsaufwandes zum Bruttowert des Durchschnittsbestandes der Grundmittel.

Berechnung: 
$$\frac{\text{Jährliches materielles Investitionsvolumen} + \text{Jährlicher Instandhaltungsaufwand}}{\text{Bruttowert des Durchschnittsbestandes der Grundmittel}}$$

Erneuerungsquote  
=====

Verhältnis der Aussonderungen von Grundmitteln infolge von Schadensfällen, Abbruch und Verschrottung zu den Zugängen an neuen Grundmitteln.

Berechnung: 
$$\frac{\text{Bruttowert der Abgänge von Grundmitteln infolge von Schadensfällen, Abbruch und Verschrottung}}{\text{Bruttowert der Zugänge an neuen Grundmitteln}}$$

Abschreibungsrate  
=====

Verhältnis der jährlichen Abschreibungen zum Durchschnittsbestand an Grundmitteln (Bruttowert).

Berechnung: 
$$\frac{\text{Jährliche Abschreibungen}}{\text{Bruttowert des Durchschnittsbestandes der Grundmittel}}$$

---

<sup>1)</sup> Im Geltungsbereich der Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung der Fonds für Instandhaltung vom 27. April 1982 (GBI. I Nr. 19 S. 395) anstelle von Instandsetzung = Instandhaltung (Generalreparaturen und laufende Instandhaltung mit Ausnahme der persönlichen Maschinenpflege)

# Grundmittel

---

## Investitionsintensität

=====

Verhältnis der materiellen Leistungen für Investitionen eines Jahres zum Durchschnittsbestand an Grundmitteln (Bruttowert).

Berechnung:

$$\frac{\text{materielle Leistungen für Investitionen eines Jahres}}{\text{Bruttowert des Durchschnittsbestandes der Grundmittel}}$$

## Grundmittelquote (Grundfondsquote)

=====

Verhältnis zwischen dem Produktionsvolumen und dem Bruttowert des Grundmittelbestandes.

Berechnung:

$$\frac{\text{Produktionsvolumen}}{\text{Bruttowert des Durchschnittsbestandes der Grundmittel}}$$

Sowohl für das Produktionsvolumen als auch für den Grundmittelbestand werden - entsprechend der benötigten Aussage - unterschiedliche Kennziffern verwendet, z. B.

- für das Produktionsvolumen:

- . Nettoproduktion,
- . Warenproduktion,
- . Bauproduktion,

- für den Grundmittelbestand:

- . Durchschnittsbestand aller Grundmittel,
- . Durchschnittsbestand aller Ausrüstungen.

Zur Darstellung des Niveaus und der Entwicklung der Grundmittelquote (Grundfondsquote) für den produzierenden Bereich insgesamt wird das produzierte Nationaleinkommen, für die Wirtschaftsbereiche und -zweige das Nettoprodukt verwendet.

Berechnung:

$$\frac{\text{Nationaleinkommen (Nettoprodukt)}}{\text{Bruttowert des Durchschnittsbestandes der Grundmittel}}$$

# Grundmittel

## Grundmittelintensität (Grundfondsintensität)

=====

Reziproke Größe der Kennziffer Grundmittelquote (Grundfondsquote).

## Grundmittelrentabilität (Grundfondsrentabilität)

=====

Verhältnis des einheitlichen Betriebsergebnisses oder anderer Ergebniskennziffern (Nettogewinn, Reineinkommen) zum Durchschnittsbestand an Grundmitteln (Bruttowert).

Berechnung:

einheitliches Betriebsergebnis (Nettogewinn,  
Reineinkommen)

Bruttowert des Durchschnittsbestandes der Grundmittel

bzw.

Betriebsergebnis (Inland)

Bruttowert des Durchschnittsbestandes der Grundmittel

## Grundmittelausstattung (Grundfondsausstattung)

=====

Verhältnis der Grundmittel zur Zahl des Produktionspersonals, der Produktionsarbeiter, Arbeiter und Angestellten in Personen (Kopfzahl), Vollbeschäftigten-Einheiten oder Arbeitsplätze (Durchschnittszahlen).

Berechnung:

Bruttowert des Durchschnittsbestandes der Grundmittel, bezogen auf eine der Kennziffern:

- Produktionsarbeiter, ) jeweils in Personen
- Produktionspersonal, ) oder Vollbeschäftig-
- Arbeiter und Angestellte ) teneinheiten (Durch-
- (ohne Lehrlinge), ) schnittszahlen)
- Arbeitsplätze ) (Durchschnittszahlen)

Für die Ausarbeitung und Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes gilt gegenwärtig folgende Berechnungsgrundlage:

Bruttowert des Durchschnittsbestandes der Grundmittel

Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) im Jahresdurchschnitt (ohne Lehrlinge)

# Grundmittel

---

## Investitionsintensität

=====

Verhältnis der materiellen Leistungen für Investitionen eines Jahres zum Durchschnittsbestand an Grundmitteln (Bruttowert).

Berechnung:

$$\frac{\text{materielle Leistungen für Investitionen eines Jahres}}{\text{Bruttowert des Durchschnittsbestandes der Grundmittel}}$$

## Grundmittelquote (Grundfondsquote)

=====

Verhältnis zwischen dem Produktionsvolumen und dem Bruttowert des Grundmittelbestandes.

Berechnung:

$$\frac{\text{Produktionsvolumen}}{\text{Bruttowert des Durchschnittsbestandes der Grundmittel}}$$

Sowohl für das Produktionsvolumen als auch für den Grundmittelbestand werden - entsprechend der benötigten Aussage - unterschiedliche Kennziffern verwendet, z.B.

- für das Produktionsvolumen:

- . Bruttoproduktion,
- . Warenproduktion,
- . Bauproduktion,
- . Eigenleistung,

- für den Grundmittelbestand:

- . Durchschnittsbestand aller Grundmittel,
- . Durchschnittsbestand aller Ausrüstungen,
- . Durchschnittsbestand der produktionsfondsabgabepflichtigen Grundmittel.

Zur Darstellung des Niveaus und der Entwicklung der Grundmittelquote (Grundfondsquote) für den produzierenden Bereich insgesamt wird das produzierte Nationaleinkommen, für die Wirtschaftsbereiche und -zweige das Nettoprodukt verwendet.

Berechnung:

$$\frac{\text{Nationaleinkommen (Nettoprodukt)}}{\text{Bruttowert des Durchschnittsbestandes der Grundmittel}}$$

# Grundmittel

---

Grundmittelintensität (Grundfondsintensität)

=====

Reziproke Größe der Kennziffer Grundmittelquote (Grundfondsquote).

Grundmittelrentabilität (Grundfondsrentabilität)

=====

Verhältnis des einheitlichen Betriebsergebnisses oder anderer Ergebniskennziffern (Nettogewinn, Reineinkommen) zum Durchschnittsbestand an Grundmitteln (Bruttowert).

Berechnung:

einheitliches Betriebsergebnis (Nettogewinn, Reineinkommen)

Bruttowert des Durchschnittsbestandes der Grundmittel

bzw.

Betriebsergebnis (Inland)

Bruttowert des Durchschnittsbestandes der Grundmittel

Grundmittelausstattung (Grundfondsausstattung)

=====

Verhältnis der Grundmittel zur Zahl des Produktionspersonals, der Produktionsarbeiter, Arbeiter und Angestellten in Personen (Kopfzahl), Vollbeschäftigten-Einheiten oder Arbeitsplätze (Durchschnittszahlen).

Berechnung:

Bruttowert des Durchschnittsbestandes der Grundmittel, bezogen auf eine der Kennziffern:

- |                            |                         |
|----------------------------|-------------------------|
| - Produktionsarbeiter,     | ) jeweils in Personen   |
| - Produktionspersonal,     | ) oder Vollbeschäftig-  |
| - Arbeiter und Angestellte | ) teneinheiten (Durch-  |
| (ohne Lehrlinge),          | ) schnittszahlen)       |
| - Arbeitsplätze            | ) (Durchschnittszahlen) |

Für die Ausarbeitung und Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes gilt gegenwärtig folgende Berechnungsgrundlage:

Bruttowert des Durchschnittsbestandes der Grundmittel

Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) im Jahresdurchschnitt (ohne Lehrlinge)

# Grundmittel

---

## Grundmitteleffektivität (Grundfondseffektivität)

=====

Wird dargestellt durch Kennziffern,

- die das Verhältnis zwischen dem Ergebnis und dem Grundmittelbestand (Aufwandsgröße) zum Ausdruck bringen, wie Grundmittelquote und -rentabilität,
- die die Einflußfaktoren auf diese Ergebnis-Aufwand-Relation charakterisieren, wie z. B. das Verhältnis zwischen Grundmittelausstattung und Arbeitsproduktivität.

## Altersstruktur der Grundmittel

=====

Gliederung der Grundmittel nach festgelegten Baujahresgruppen. Aus der Besetzung der einzelnen Baujahresgruppen läßt sich das durchschnittliche Alter der Grundmittel bzw. der Inventarobjektgruppen errechnen.

# Grundmittel

---

## Klassifizierung von Maschinen und Ausrüstungen nach ihrem technischen Niveau

=====

Gesamtheit aller Faktoren, die den Charakter der Führung der Werkzeuge und der Arbeitsoperation bestimmen. Zur einheitlichen Klassifizierung von Maschinen und Ausrüstungen nach ihrem technischen Niveau werden Signierziffern vorgegeben:

- Maschinen und Ausrüstungen einschließlich Aggregate mit manueller Bedienung (Signierziffer 0), Maschinen und Ausrüstungen einschließlich Aggregate, bei denen der Antrieb, die Führung der Arbeitsgegenstände, die Beschickungs- und Entleerungsfunktionen sowie auch Steuer- und Regelvorgänge von Hand vorgenommen werden.
- teil- und vollmechanisierte Maschinen und Ausrüstungen einschließlich thermischer und chemischer Aggregate:

- . teilmechanisierte Maschinen (Signierziffer 1)

Hand- und fußbetriebene Maschinen mit mechanisierter Führung der Arbeitsorgane (Werkzeuge) und teilweise selbsttätiger Ausführung einer Arbeitsoperation (z.B. Nähmaschinen mit Fußantrieb, hand- und fußbetriebene Blechabkant- und -biegemaschinen) bzw. Maschinen mit mechanisiertem Hauptantrieb mittels Elektroenergie oder anderer Energiequellen, bei denen das Werkzeug oder das Werkstück noch von Hand geführt werden muß (z.B. Drehseldrehmaschinen mit Handauflage, für Drehmeißel, einfache Schleif- und Poliermaschinen).

- . vollmechanisierte Maschinen (Signierziffer 1)

Maschinen mit mechanisiertem Hauptantrieb mittels Elektroenergie bzw. anderer Energiequellen und mechanisierter Führung der Arbeitsorgane (Werkzeuge) sowie teilweise selbsttätiger Ausführung einer Arbeitsoperation (z.B. Universal-dreh-, Bohr- oder Fräsmaschinen, mechanische oder hydraulische Pressen, elektrische Nähmaschinen).

## Grundmittel und Kapazitäten

---

- Ausrüstungen einschließlich thermischer und chemischer Aggregate mit teil- oder vollmechanisierter Beschickung und Entleerung, aber manueller Regelung (Signierziffer 1)

Ausrüstungen, bei denen die Beschickung und Entleerung (z.B. durch Wanderroste, Wurffeuerung, hydraulische Entaschung), das Überdrücken und Überziehen des Reaktionsgutes vollständig oder zumindest teilweise mechanisiert sind, jedoch die Arbeits- und Reaktionsbedingungen (z.B. Druck oder Temperatur) noch überwiegend von Hand gesteuert werden.

- teilautomatisierte Maschinen und Ausrüstungen einschließlich thermischer und chemischer Aggregate:

- teilautomatisierte Maschinen mit Steuerung des Arbeitsablaufs mittels Steuermechanismen (Signierziffer 2)

Maschinen mit selbsttätiger Verrichtung der Steuerfunktionen zur Lenkung eines geordneten Zusammenwirkens mehrerer Arbeitsoperationen, bei denen jedoch das Zuführen und Herausnehmen der Arbeitsgegenstände oder eine dieser beiden Funktionen sowie das Einschalten des Arbeitsablaufs manuell vorgenommen werden.

Für diese Maschinen ist charakteristisch, daß die selbsttätigen Steuerfunktionen für das Zusammenwirken mehrerer Arbeitsoperationen durch manuell einzurichtende Mechanismen (z.B. Anschlagnocken und Kurvenstücke) bewirkt werden. Das starre, nur mit großem Aufwand in engen Grenzen veränderliche Programm bestimmt diese Maschinen in der Regel als automatisierte Einzweckmaschinen.

- teilautomatisierte Ausrüstungen einschließlich thermischer und chemischer Aggregate mit Steuerung des Arbeitsablaufs mittels Steuermechanismen (Signierziffer 2)

Ausrüstungen, bei denen das Steuern und Regeln einzelner Funktionen mittels mechanischer Regeleinrichtungen selbsttätig erfolgt. Die Beschickung und Entleerung kann manuell oder mechanisiert durchgeführt werden.

## Grundmittel

---

- teilautomatisierte Maschinen mit Steuerung des Arbeitsablaufes durch Programmsteuerung mittels elektrischer, elektronischer bzw. pneumatischer, hydraulischer Steuerelemente bzw. -systeme (Signierziffer 3)

Maschinen, bei denen die Steuerfunktionen für das Zusammenwirken mehrerer Arbeitsoperationen mit selbsttätiger Programmsteuerung durch Steuersignale bewirkt werden. Die Programmierung dieser Maschinen erfolgt mittels Lochkarten, Lochstreifen, Magnetbänder u.ä., die den gesamten Arbeitsablauf eines Werkstückes aufnehmen.

Das Zuführen und Herausnehmen der Arbeitsgegenstände oder eine dieser beiden Funktionen sowie das Einschalten des Arbeitsablaufes muß manuell vorgenommen werden. Dieser Gruppe werden auch Maschinen mit selbsttätiger Kopiereinrichtung zugeordnet, obwohl es sich hierbei überwiegend um Maschinen mit noch unvollständiger Programmsteuerung handelt.

- teilautomatisierte Ausrüstungen einschließlich thermischer und chemischer Aggregate mit Steuerung des Arbeitsablaufes durch Programmsteuerung mittels elektrischer, elektronischer bzw. pneumatischer, hydraulischer Steuerelemente bzw. -systeme (Signierziffer 3)

Ausrüstungen, bei denen das Steuern und Regeln einzelner Funktionen mittels offener oder geschlossener Regelkreise selbsttätig erfolgt.

Beispiel: Die Temperaturmessung und -regelung erfolgt mittels Regelkreis automatisch, die Druckregelung wird manuell vorgenommen. Die Beschickung und Entleerung kann manuell oder mechanisiert durchgeführt werden.

- Automatische Maschinen (Automaten) und Ausrüstungen einschließlich thermischer und chemischer Aggregate:

Automatische Maschinen und Ausrüstungen, die - analog zu den teilautomatisierten Maschinen und Ausrüstungen - neben den Steuerfunktionen für das Zusammenwirken mehrerer Arbeits-

## Grundmittel

---

operationen auch das Zuführen und Auswerfen des Arbeitsgegenstandes bzw. die Beschickung und Entleerung sowie das Ein- und Ausschalten des Arbeitsablaufes selbsttätig ausführen.

- automatische Maschinen mit Steuerung des Arbeitsablaufes mittels Steuermechanismen (Signierziffer 4)

Maschinen, bei denen die selbsttätigen Steuerfunktionen für das Zusammenwirken mehrerer Arbeitsoperationen durch manuell einzurichtende Mechanismen (z.B. Anschlagnocken und Kurvenstücke) bewirkt werden.

Das starre, nur mit großem Aufwand in engen Grenzen veränderliche Programm bestimmt diese Maschinen in der Regel als Einzweckautomaten.

- vollautomatisierte Ausrüstungen mit Steuerung des Arbeitsablaufes mittels Steuermechanismen (Signierziffer 4)

Ausrüstungen, bei denen alle Arbeits- und Reaktionsbedingungen mittels mechanischer Regeleinrichtungen selbsttätig ablaufen. Die Beschickung und Entleerung muß zumindest mechanisiert erfolgen. Die Arbeit des Bedienungspersonals beschränkt sich lediglich auf die Beobachtung und Überwachung.

- automatische Maschinen mit flexibler Steuerung des gesamten Arbeitsablaufes durch Programmsteuerung mittels elektrischer, elektronischer bzw. pneumatischer, hydraulischer Steuerelemente bzw. -systeme (Signierziffer 5)

Maschinen, bei denen die Steuerfunktionen für das Zusammenwirken mehrerer Arbeitsoperationen mit selbsttätiger Programmsteuerung durch Steuersignale bewirkt werden. Die Programmierung der Steuerfunktionen dieser Automaten erfolgt mittels Lochkarten, Lochstreifen, Magnetbänder u.ä.

- vollautomatisierte Ausrüstungen einschließlich thermischer und chemischer Aggregate mit flexibler Steuerung des gesamten Arbeitsablaufes durch Programmsteuerung mittels elektrischer, elektronischer bzw. pneumatischer, hydraulischer Steuerelemente bzw. -systeme (Signierziffer 5)

## Grundmittel

---

Ausrüstungen, bei denen alle Arbeits- und Reaktionsbedingungen mittels offener oder geschlossener Regelkreise vollautomatisch geregelt werden. Die Beschickung und Entleerung muß gleichfalls durch Regeltechnik oder zumindest mechanisiert erfolgen. Die Arbeit des Bedienungspersonals beschränkt sich lediglich auf die Beobachtung und Überwachung.

- automatische Maschinen mit flexibler Steuerung und Regelung des gesamten Arbeitsablaufes und selbsttätiger Aufstellung eines optimalen Steuerprogramms (Signierziffer 6)

Maschinen, bei denen die Steuerfunktionen für das Zusammenwirken mehrerer Arbeitsoperationen mit selbsttätiger Programmsteuerung durch Steuersignale bewirkt werden. Die Programmierung der Steuerfunktionen dieser Automaten erfolgt mittels Lochkarten, Lochstreifen, Magnetbänder u.ä. mit zusätzlicher Ausstattung der Maschinen für die selbsttätige Aufstellung von optimalen Steuerprogrammen (z.B. Prozeßrechner).

- vollautomatisierte Ausrüstungen einschließlich thermischer und chemischer Aggregate mit flexibler Steuerung und Regelung des gesamten Arbeitsablaufes und selbsttätiger Aufstellung eines optimalen Steuerprogramms (z.B. Prozeßrechner) (Signierziffer 6)

Ausrüstungen, bei denen alle Arbeits- und Reaktionsbedingungen mittels offener oder geschlossener Regelkreise vollautomatisch geregelt werden. Die Beschickung und Entleerung muß gleichfalls durch Regeltechnik oder zumindest mechanisiert erfolgen. Die Arbeit des Bedienungspersonals beschränkt sich lediglich auf die Beobachtung und Überwachung.

- nichtklassifizierbare Ausrüstungen (Signierziffer 9)

Ausrüstungen, deren technisches Niveau nicht eindeutig abgegrenzt und klassifiziert werden kann (z.B. Behälter, Rohrleitungen, Möbel).

# Grundmittel

---

## Mechanisierungsgrad der Ausrüstungen

=====

Verhältnis der Ausrüstungen (Bruttowert) mit Signierziffer  
1 - 6 des technischen Niveaus zu den Ausrüstungen (Bruttowert)  
mit den Signierziffern 0 - 6.

Berechnung:

$$\frac{\text{Bruttowert der Ausrüstungen mit den Signierziffern 1 - 6}}{\text{Bruttowert der Ausrüstungen mit den Signierziffern 0 - 6}}$$

## Automatisierungsgrad der Ausrüstungen

=====

Verhältnis der Ausrüstungen (Bruttowert) mit den Signierziffern  
2 - 6 des technischen Niveaus zu den Ausrüstungen (Bruttowert)  
mit den Signierziffern 0 - 6.

Berechnung:

$$\frac{\text{Bruttowert der Ausrüstungen mit den Signierziffern 2 - 6}}{\text{Bruttowert der Ausrüstungen mit den Signierziffern 0 - 6}}$$

## Höherer Grad der Automatisierung der Ausrüstungen

=====

Verhältnis der Ausrüstungen (Bruttowert) mit den Signierziffern  
3 + 5 + 6 des technischen Niveaus zu den Ausrüstungen (Brutto-  
wert) mit den Signierziffern 0 - 6.

Berechnung:

$$\frac{\text{Bruttowert der Ausrüstungen mit den Signierziffern 3+5+6}}{\text{Bruttowert der Ausrüstungen mit den Signierziffern 0 - 6}}$$

## Nomineller Maschinenzeitfonds

=====

Die für Ausrüstungen (Maschinen und Anlagen) maximal zur  
Verfügung stehende Nutzungszeit, bezogen auf einen bestimmten  
Zeitraum.

Berechnung:

$$\text{Kalendertage} \times 24 \text{ Stunden}$$

# Grundmittel

---

## Technisch möglicher Maschinenzeitfonds

Optimal zur Verfügung stehende Nutzungszeit. Sie wird ermittelt, indem vom nominellen Maschinenzeitfonds die technischen und technologisch bedingten Stillstandszeiten abgesetzt werden, die bei voller Ausnutzung des nominellen Maschinenzeitfonds anfallen würden.

Berechnung:

Kalendertage x 24 Stunden ./.  
technisch und technologisch bedingte Stillstandszeiten, die bei voller Ausnutzung des nominellen Maschinenzeitfonds anfallen würden

## Geplanter Maschinenzeitfonds

Der für eine Ausrüstung in einem bestimmten Zeitraum geplante Zeitfonds. Er berücksichtigt auf der Grundlage einer weitestgehenden Annäherung an den technisch möglichen Zeitfonds der Maschine die konkreten Bedingungen des Planjahres.

Berechnung:

technisch möglicher Maschinenzeitfonds ./. planbare Stillstandszeiten

## Tatsächlicher Maschinenzeitfonds (tatsächliche Nutzungs- bzw. Laufzeit)

Nutzungszeit der Ausrüstung einschließlich der Vorbereitungs- und Abschlußzeit (früher als "Rüstzeit" bezeichnet), u. a. sortimentsbedingtes Umrüsten und Einrichten, sowie bei der Datenverarbeitung auch die durch die Datenverarbeitungsstation (Auftragnehmer) verursachten Nacharbeiten (ohne Stillstandszeiten).

Berechnung:

geplanter Maschinenzeitfonds ./. außerplanmäßige Stillstandszeiten  
+ außerplanmäßige Nutzungszeit

# Grundmittel

---

## Produktive Nutzungszeit (nur für Datenverarbeitung)

=====

Gliedert sich in

- die Abarbeitungszeit für Verarbeitungsprogramme,
- die Zeiten zur Vorbereitung und Gewährleistung des Verarbeitungsprozesses (Test, Systemunterhaltung, Datenbankpflege, Ausbildung, Nacharbeiten zu Lasten der Auftraggeber ...).

Nicht dazu gehören Nacharbeiten zu Lasten der Auftragnehmer.

Bei Anwendung der Mehrfachprogrammverarbeitung (siehe Definition "Mehrfachprogrammverarbeitungsfaktor") kann die produktive Nutzungszeit höher als die tatsächliche Laufzeit sein.

## Außerplanmäßige Nutzungszeit

=====

Nutzungszeit der Ausrüstung außerhalb des geplanten Maschinenzeitfonds (z.B. Überstunden, Sonderschichten, Nutzung von nicht angefallenen technisch und technologisch bedingten Stillstandszeiten).

## Stillstandszeiten der Maschine

=====

### Technisch und technologisch bedingte Stillstandszeiten

Stillstandszeiten, die aus Gründen der Betriebssicherheit, der planmäßig vorbeugenden Instandhaltung und der Technologie (z.B. Anwärmen bzw. Abkühlen) anfallen.

Großreparaturen sind nur im vorgesehenen Zeitraum mit ihrer geplanten Dauer zu berücksichtigen.

# Grundmittel

---

Stillstandszeiten aus der Differenz zwischen dem technisch möglichen Maschinenzeitfonds und dem geplanten Maschinenzeitfonds (geplante Stillstandszeiten)

Stillstandszeiten, die durch den Bedarf (fehlender Absatz des End- bzw. Zulieferprodukts), die Arbeitskräfte (Arbeitskräftebereitstellung und geplante Ausfallzeiten), die Kapazitätsdisproportionen (Disproportionen im technologischen Ablauf der Bearbeitungsprozesse), an Samstagen, Sonntagen und gesetzlich festgelegten Wochenfeiertagen, durch die Einlaufkurve und durch sonstige Ursachen (gesetzlich festgelegte Schichtpausen, Erfahrungswerte hinsichtlich des Störgeschehens u.a.) anfallen.

## Außerplanmäßige Stillstandszeiten

Alle angefallenen Stillstandszeiten, die sich auf die Realisierung des geplanten Maschinenzeitfonds negativ auswirken (u.a. durch unvorhergesehene technische Störungen, durch Verzögerung in der Instandhaltung, durch Arbeitskräfteausfall).

Mehrfachprogrammverarbeitungs faktor (nur für Datenverarbeitung)  
=====

Verhältnis der produktiven Nutzungszeit zur tatsächlichen Nutzungszeit:

Mehrfachprogrammverarbeitungs faktor =  $\frac{\text{produktive Nutzungszeit}}{\text{tatsächliche Nutzungszeit}}$

Der Mehrfachprogrammverarbeitungs faktor ist nicht identisch mit dem durch das Betriebssystem (Organisationsprogramm) der EDVA ausgewiesenen Multiprogrammfaktor.

**Erhebungsunterlagen  
Materiell-technische Struktur und Altersstruktur  
der - Gebäude/baulichen Anlagen  
- der Ausrüstungen**





1.	Gebäude/bauliche Anlagen insgesamt		
LK-Nr.	Bruttowert	Verschleiß	jährliche Abschreibungen
	in 1000 Mark ohne Dezimale		
0	1	2	3
21-23	— 24-31 —	— 32-39 —	— 40-47 —
100			

**Hinweise für logische und rechnerische Kontrollen – Deckblatt und Anlageblätter**

**LK 100, Sp. 1  $\cong$  LK 100, Sp. 2**

**LK 100, Sp. 2  $\cong$  LK 100, Sp. 3**

**LK 300, Sp. i  $\cong$  LK 400, Sp. i**      i = 1-6

**LK 400, Sp. i  $\cong$  LK 500, Sp. i**      i = 3-6

**LK 300, Sp. 1 = Summe LK 300, Sp. 2-6**

**LK 400, Sp. 1 = Summe LK 400, Sp. 2-6**

**LK 500, Sp. 1 = Summe LK 500, Sp. 2-6**

**LK 100, Sp. 1 = Summe LK 300, Sp. 1**

**LK 100, Sp. 2 = Summe LK 400, Sp. 1**

**LK 100, Sp. 3 = Summe LK 500, Sp. 1**

} über alle Inventarobjektgruppen, auch wenn mehrere Anlageblätter ausgefüllt werden.

**Berichtsgegenstand sind alle am 1. Januar 1989 . . . nachgewiesenen Grundmittel, d. h. alle Arbeitsmittel mit einem Einzelbruttowert ab 2000 M und einer NND von über einem Jahr (siehe Pkt. 2.2 der Richtlinie).**



1.	Ausrüstungen insgesamt					
	- Nomenklatur Teil I -			- Nomenklatur Teil II -		
	Bruttowert	Verschleiß	jährl. Abschreibungen	Bruttowert	Verschleiß	jährl. Abschreibungen
LK-Nr.	in 1000 Mark ohne Dezimale			in 1000 Mark ohne Dezimale		
0	1	2	3	4	5	6
21-23	== 24-31 ==	== 32-39 ==	== 40-47 ==	== 48-55 ==	== 56-63 ==	== 64-71 ==
200						

Hinweise für logische und rechnerische Kontrollen – Deckblatt und Anlageblätter

LK 200, Sp. 1  $\cong$  LK 200, Sp. 2

LK 200, Sp. 2  $\cong$  LK 200, Sp. 3

LK 200, Sp. 1 = Summe LK 300, Sp. 1  
 LK 200, Sp. 2 = Summe LK 400, Sp. 1  
 LK 200, Sp. 3 = Summe LK 500, Sp. 1

über alle Inventarobjektgruppen, entsprechend Nomenklatur Teil I, auch wenn mehrere Anlageblätter ausgefüllt werden

LK 200, Sp. 4  $\cong$  LK 200, Sp. 5

LK 200, Sp. 5  $\cong$  LK 200, Sp. 6

LK 200, Sp. 4 = Summe LK 300, Sp. 1  
 LK 200, Sp. 5 = Summe LK 400, Sp. 1  
 LK 200, Sp. 6 = Summe LK 500, Sp. 1

über alle Inventarobjektgruppen, entsprechend Nomenklatur Teil II, auch wenn mehrere Anlageblätter ausgefüllt werden

LK 200, Sp. 1  $\cong$  LK 200, Sp. 4

LK 200, Sp. 2  $\cong$  LK 200, Sp. 5

LK 200, Sp. 3  $\cong$  LK 200, Sp. 6

LK 300, Sp. i  $\cong$  LK 400, Sp. i      i = 1-5

LK 400, Sp. i  $\cong$  LK 500, Sp. i      i = 3-5

LK 300, Sp. i  $\cong$  LK 700, Sp. i      i = 1-5

LK 300

Sp. 1 = Summe, Sp. 2-5

LK 809

LK 300, Sp. i = Summe LK 800 bis 806 + 809, Sp. i, i = 1-5

je Inventarobjektgruppe (gilt für beide Teile der Nomenklatur)

Berichtsgegenstand sind alle am 1. Januar 1989 . . . nachgewiesenen Grundmittel, d. h. alle Arbeitsmittel mit einem Einzelbruttowert ab 2000 M und einer NND von über einem Jahr (siehe Pkt. 2.2 der Richtlinie).

*Del. 5*

Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Anlage zum Formblatt 204/81

Kreisnummer: \_\_\_\_\_

Blatt-Nr. \_\_\_\_\_

Kartenkennzeichen: 230

2. IOG Nr. 1)	Kennziffer	LK-Nr.	Gebäude/ baul. Anlagen insgesamt	davon nach Alter in Jahren <sup>2)</sup>				
				bis 5	6 bis 10	11 bis 20	21 bis 50	über 50
				1 000 M ohne Dezimale				
0			1	2	3	4	5	6
•13-15•	— 16-18 = 000 —	21-23	— 24-31 —	— 32-39 —	— 40-47 —	— 48-55 —	— 56-63 —	— 64-71 —
	Bruttowert	300						
	Verschleiß	400						
	jährl. Abschreibung	500						
	Bruttowert	300						
	Verschleiß	400						
	jährl. Abschreibung	500						
	Bruttowert	300						
	Verschleiß	400						
	jährl. Abschreibung	500						
	Bruttowert	300						
	Verschleiß	400						
	jährl. Abschreibung	500						
	Bruttowert	300						
	Verschleiß	400						
	jährl. Abschreibung	500						
	Bruttowert	300						
	Verschleiß	400						
	jährl. Abschreibung	500						
	Bruttowert	300						
	Verschleiß	400						
	jährl. Abschreibung	500						
	Bruttowert	300						
	Verschleiß	400						
	jährl. Abschreibung	500						

1) lt. Anlage 1 der Richtlinie

2) siehe Richtlinie, Pkt. 2.5

2.	IOG Nr. 1)	Kennziffer	LK-Nr.	Gebäude/ baul. Anlagen insgesamt	davon nach Alter in Jahren <sup>2)</sup>					
					bis 5	6 bis 10	11 bis 20	21 bis 50	über 50	
0					1 000 M ohne Dezimale					
1	2	3	4	5	6					
•13-15•	— 16-18 = 000 —	21-23	— 24-31 —	— 32-39 —	— 40-47 —	— 48-55 —	— 56-63 —	— 64-71 —		
	Bruttowert	300								
	Verschleiß	400								
	jährl. Abschreibung	500								
	Bruttowert	300								
	Verschleiß	400								
	jährl. Abschreibung	500								
	Bruttowert	300								
	Verschleiß	400								
	jährl. Abschreibung	500								
	Bruttowert	300								
	Verschleiß	400								
	jährl. Abschreibung	500								
	Bruttowert	300								
	Verschleiß	400								
	jährl. Abschreibung	500								
	Bruttowert	300								
	Verschleiß	400								
	jährl. Abschreibung	500								
	Bruttowert	300								
	Verschleiß	400								
	jährl. Abschreibung	500								
	Bruttowert	300								
	Verschleiß	400								
	jährl. Abschreibung	500								

1) lt. Anlage 1 der Richtlinie

2) siehe Richtlinie, Pkt. 2.5

Art. 5

Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Anlage zum Formblatt 204/82

Kreisnummer: \_\_\_\_\_

Blatt-Nr. \_\_\_\_\_

Kartenkennzeichen: 230

IOG lt. Nomenklatur Teil \_\_\_\_\_

2. IOG-Nr. 1)	Kennziffer	LK-Nr.	Ausrüstungen insgesamt	davon nach Alter in Jahren <sup>3)</sup>			
				bis 5	6 bis 10	11 bis 20	über 20
				1 000 M ohne Dezimale			
0			1	2	3	4	5
= 13-18 =		21-23	= 24-31 =	= 32-39 =	= 40-47 =	= 48-55 =	= 56-63 =
	Bruttowert	300					
	Verschleiß	400					
	jährl. Abschreibungen	500					
	Anzahl (in Stück)	600					
	Bruttowert vollabge- schriebener Ausrüstungen	700					
	Bruttowert der Ausrüstungen nach den Signierziffern des technischen Niveaus <sup>2)</sup>	0	800				
		1	801				
		2	802				
		3	803				
		4	804				
		5	805				
		6	806				
		9	809				
	Bruttowert	300					
	Verschleiß	400					
	jährl. Abschreibungen	500					
	Anzahl (in Stück)	600					
	Bruttowert vollabge- schriebener Ausrüstungen	700					
	Bruttowert der Ausrüstungen nach den Signierziffern des technischen Niveaus <sup>2)</sup>	0	800				
		1	801				
		2	802				
		3	803				
		4	804				
		5	805				
		6	806				
		9	809				

Signierziffern techn. Niveau	Loch- karte	Bezeichnung (Kurzfassung)
0	800	Ausrüstungen ohne Maschinenantrieb (manuell)
1	801	Mechanisierte maschinenbetriebene Ausrüstungen
2	802	Automatisierte Einzelausrüstungen mit Festprogrammierung
3	803	Automatisierte komplexe Ausrüstungen mit Festprogrammierung
4	804	Automatisierte Ausrüstungen mit flexibler Steuerung
5	805	Flexible automatisierte Fertigungssysteme und automatisierte Bereiche
6	806	Automatisierte Fabrik
9	809	Nichtklassifizierbare Ausrüstungen

1) lt. Anlage 1 der Richtlinie

2) beachte Anlage 3 der Richtlinie und zulässige Signierung lt. Zuordnungsschlüssel vom August 1988

3) s. Richtlinie, Pkt. 2.5

13

2.	Kennziffer	LK-Nr.	Ausrüstungen insgesamt	davon nach Alter in Jahren <sup>3)</sup>			
				bis 5	6 bis 10	11 bis 20	über 20
IOG-Nr. <sup>1)</sup>	1000 M ohne Dezimale						
0	1	2	3	4	5		
= 13-18 =	= 21-23 =	= 24-31 =	= 32-39 =	= 40-47 =	= 48-55 =	= 56-63 =	
	Bruttowert	300					
	Verschleiß	400					
	jährl. Abschreibungen	500					
	Anzahl (in Stück)	600					
	Bruttowert vollabgeschriebener Ausrüstungen	700					
	Bruttowert der Ausrüstungen nach den Signierziffern des technischen Niveaus <sup>2)</sup>	0	800				
		1	801				
		2	802				
		3	803				
		4	804				
		5	805				
		9	809				
	Bruttowert	300					
	Verschleiß	400					
	jährl. Abschreibungen	500					
	Anzahl (in Stück)	600					
	Bruttowert vollabgeschriebener Ausrüstungen	700					
	Bruttowert der Ausrüstungen nach den Signierziffern des technischen Niveaus <sup>2)</sup>	0	800				
		1	801				
		2	802				
		3	803				
		4	804				
		5	805				
		9	809				
	Bruttowert	300					
	Verschleiß	400					
	jährl. Abschreibungen	500					
	Anzahl (in Stück)	600					
	Bruttowert vollabgeschriebener Ausrüstungen	700					
	Bruttowert der Ausrüstungen nach den Signierziffern des technischen Niveaus <sup>2)</sup>	0	800				
		1	801				
		2	802				
		3	803				
		4	804				
		5	805				
		9	809				

1) lt. Anlage 1 der Richtlinie

2) beachte Anlage 3 der Richtlinie und zulässige Signierung lt. Zuordnungsschlüssel vom August 1988

3) s. Richtlinie, Pkt. 2.5

2.	Kennziffer	LK-Nr.	Ausrüstungen insgesamt	davon nach Alter in Jahren <sup>3)</sup>			
				bis 5	6 bis 10	11 bis 20	über 20
IOG-Nr. 1)	1 000 M ohne Dezimale						
0	1	2	3	4	5		
- 13-18 -	- 21-23 -	- 24-31 -	- 32-39 -	- 40-47 -	- 48-55 -	- 56-63 -	
	Bruttowert	300					
	Verschleiß	400					
	jährl. Abschreibungen	500					
	Anzahl (in Stück)	600					
	Bruttowert vollabgeschriebener Ausrüstungen	700					
	Bruttowert der Ausrüstungen nach den Signierziffern des technischen Niveaus <sup>2)</sup>	0	800				
		1	801				
		2	802				
		3	803				
		4	804				
		5	805				
		6	806				
		9	809				
	Bruttowert	300					
	Verschleiß	400					
	jährl. Abschreibungen	500					
	Anzahl (in Stück)	600					
	Bruttowert vollabgeschriebener Ausrüstungen	700					
	Bruttowert der Ausrüstungen nach den Signierziffern des technischen Niveaus <sup>2)</sup>	0	800				
		1	801				
		2	802				
		3	803				
		4	804				
		5	805				
		6	806				
		9	809				
	Bruttowert	300					
	Verschleiß	400					
	jährl. Abschreibungen	500					
	Anzahl (in Stück)	600					
	Bruttowert vollabgeschriebener Ausrüstungen	700					
	Bruttowert der Ausrüstungen nach den Signierziffern des technischen Niveaus <sup>2)</sup>	0	800				
		1	801				
		2	802				
		3	803				
		4	804				
		5	805				
		6	806				
		9	809				

1) lt. Anlage 1 der Richtlinie

2) beachte Anlage 3 der Richtlinie und zulässige Signierung lt. Zuordnungsschlüssel vom August 1988

3) s. Richtlinie, Pkt. 2.5

2.	Kennziffer	LK-Nr.	Ausrüstungen insgesamt	davon nach Alter in Jahren <sup>3)</sup>			
				bis 5	6 bis 10	11 bis 20	über 20
IOG-Nr. 1)	1 000 M ohne Dezimale						
0	1	2	3	4	5		
- 13-18 -	21-23	- 24-31 -	- 32-39 -	- 40-47 -	- 48-55 -	- 56-63 -	
	Bruttowert	300					
	Verschleiß	400					
	jährl. Abschreibungen	500					
	Anzahl (in Stück)	600					
	Bruttowert vollabge- schriebener Ausrüstungen	700					
	Bruttowert der Ausrüstungen nach den Signierziffern des technischen Niveaus <sup>2)</sup>	0	800				
		1	801				
		2	802				
		3	803				
		4	804				
		5	805				
		6	806				
		9	809				
	Bruttowert	300					
	Verschleiß	400					
	jährl. Abschreibungen	500					
	Anzahl (in Stück)	600					
	Bruttowert vollabge- schriebener Ausrüstungen	700					
	Bruttowert der Ausrüstungen nach den Signierziffern des technischen Niveaus <sup>2)</sup>	0	800				
		1	801				
		2	802				
		3	803				
		4	804				
		5	805				
		6	806				
		9	809				
	Bruttowert	300					
	Verschleiß	400					
	jährl. Abschreibungen	500					
	Anzahl (in Stück)	600					
	Bruttowert vollabge- schriebener Ausrüstungen	700					
	Bruttowert der Ausrüstungen nach den Signierziffern des technischen Niveaus <sup>2)</sup>	0	800				
		1	801				
		2	802				
		3	803				
		4	804				
		5	805				
		6	806				
		9	809				

1) lt. Anlage 1 der Richtlinie

2) beachte Anlage 3 der Richtlinie und zulässige Signierung lt. Zuordnungsschlüssel vom August 1988

3) s. Richtlinie, Pkt. 2.5

**Berichtsstichtag 1. Jan. 1989**

## **Richtlinie**

zur Berichterstattung über die "materiell-technische Struktur und Altersstruktur der Grundmittel und das technische Niveau der Ausrüstungen" - Formblätter 204/81; 204/82 -

### 0. Vorbemerkungen

Die Verwirklichung der ökonomischen Strategie der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands erfordert für die Planung der Grundfondsreproduktion exakte Angaben über die materiell-technische Struktur und die Altersstruktur der Grundmittel sowie das technische Niveau der Ausrüstungen. Mit den Ergebnissen aus der durchzuführenden Berichterstattung werden den wirtschaftsleitenden Organen und zentralen Staatsorganen die erforderlichen Angaben zur Planung ab 1991 bereitgestellt.

### 1. Allgemeine Hinweise

#### 1.1. Erhebungsunterlagen

- Formblätter 204/81 und 204/82 oder

- maschinenlesbare Datenträger (ESER-Magnetbänder, Lochkarten, Disketten der BC-/PC-Technik; beachte Punkt 4.)

Um den Aufwand für die Berichterstattung zu minimieren, sollten alle Betriebe, die ihre Grundmittelrechnung rechnergestützt durchführen, statt Formblätter maschinenlesbare Datenträger übergeben. (Hinweise und Erläuterungen dazu siehe unter Punkt 4.)

#### 1.2. Berichtsstichtag

1. Januar 1989.

#### 1.3. Periodizität

Nächste Berichterstattung voraussichtlich per 1. Januar 1994.

#### 1.4. Rechtsvorschriften

- Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. Nr. 23, S. 261)

- Anordnung vom 6. August 1985 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800/1 des Gesetzblattes)

- Anordnung vom 6. August 1985 über die Ordnungsmäßigkeit und den Datenschutz in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 23, S. 267)

- Anordnung vom 3. Oktober 1984 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes sowie 1. und 2. Ergänzung)

### 2. Organisation der Berichterstattung

#### 2.1. Berichterstattungspflicht

Berichtspflichtig sind alle volkseigenen Kombinate ohne Kombinatbetriebe, Kombinatbetriebe und ihnen gleichgestellte Betriebe sowie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Einrichtungen im Verantwortungsbereich

Schlüsselnummer des Organs entsprechend der Schlüssel-systematik der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mit Stand vom 1. Aug. 1987  
(SDr. 1078/1 - 1078/5 des GBl.)

der Industrieministerien

01 - 11<sup>1)</sup>

der Ministerien

für Bauwesen

21

für Verkehrswesen

22

für Post- und Fernmeldewesen

2310, 2311

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
für die Nahrungsgüterwirtschaft

2407, 2408, 2409, 2413, 2421, 2422, 2428,  
2431, 2432, 2433

für die Forstwirtschaft

2470, 2478

für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

2510, 2511, 2512

für Handel und Versorgung

26

für Außenhandel

2780

für Volksbildung

3141, 3180

für Gesundheitswesen

3341, 3380

für Kultur

3418, 3428, 3430, 3480

für Auswärtige Angelegenheiten

3502

1) außer Fischerei-Produktionsgenossenschaften aus W0 0915

Schlüsselnummer des Organs entsprechend der Schlüssel-systematik der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mit Stand vom 1. Aug. 1987 (SDr. 1078/1 - 1078/5 des GBl.)

des Verbandes der Konsumentenvereine des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport der Akademie der Wissenschaften der Vereinigung organisationseigener Betriebe der Räte der Bezirke und Kreise auf den Gebieten	38 5238 5410 78
Industrie	81
Örtliche Versorgungswirtschaft	82
Verkehrswesen	84
Bauwesen	85
Handel und Versorgung	86
Nahrungsgüterwirtschaft	875, 876, 877, 878
Forstwirtschaft	8791
Kultur	939
Verwaltungen	aus 9591 (Betr.: 90200026, 90200114)
Wohnungswirtschaft	9712, 9772 (ohne Wohngebäude)
	9422

## 2.2. Berichtsgegenstand

Berichtsgegenstand sind alle am 1. Januar 1989 in Rechtsträgerschaft oder Eigentum der Berichtspflichtigen befindlichen und in Rechnungsführung und Statistik nachgewiesenen Grundmittel, d. h. alle Arbeitsmittel mit einem Einzelbruttowert ab 2 000 M und einer Normativen Nutzungsdauer von über einem Jahr. Im Bereich Wohnungswirtschaft (WO 97) sind Wohngebäude nicht einzubeziehen.

## 2.3. Fortschreibung der Grundmittel-Daten

Die per 1. Januar 1989 an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik übergebenen Angaben sind anhand der Grundmittelveränderungen exakt fortzuschreiben. Die bestehenden EDV-Programme sollten entsprechend gepflegt werden, damit einer zwischenzeitlichen Abforderung der Daten vor dem nächsten Berichtsstichtag durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ohne zusätzlichen Aufwand nachgekommen werden kann.

## 2.4. Abrechnungsnomenklatur (Anlage 1)

Die Nomenklatur enthält zu Inventarobjektgruppen (Meldenummern-3-, 4-, 5- bzw. 6-Steller), (IOG), zusammengefaßte Inventarobjekte entsprechend GBl. SDr. 1124 und besteht aus 2 Teilen. Es sind nur solche IOG in die Berichterstattung einzubeziehen, zu denen auch Werte vorhanden sind.

### 2.4.1. Nomenklatur Teil I

Diese Nomenklatur enthält alle

- Melde-Nr.-3-Steller für Gebäude/bauliche Anlagen und
- Melde-Nr.-3/4-Steller für Ausrüstungen.

Nomenklatur Teil I ist von allen Berichtspflichtigen abzurechnen.

Die Summe aller hier ausgewiesenen Positionen muß in ihren Werten mit den Angaben im Jahresgrundmittelbericht per 31. Dez. 1988 übereinstimmen.

### 2.4.2. Nomenklatur Teil II

Diese Nomenklatur enthält ausgewählte Positionen als

Melde-Nr.-5/6-Steller für Ausrüstungen.

Nomenklatur Teil II ist zusätzlich nur von Berichtspflichtigen der Bereiche

Industrie	- WO 01 bis 11, 81 -
Bauwesen	- WO 21, 85 -
Verkehrswesen	- WO 22, 84 -
Nahrungsgüterwirtschaft	- aus WO 24 und 87 (siehe Punkt 2.1.)

abzurechnen.

Die in Nomenklatur Teil II enthaltenen Positionen sind "Darunterpositionen" aus Teil I und nicht zu den dort enthaltenen Oberpositionen aggregierbar!

## 2.5. Altersstruktur

Für die Gliederung des Grundmittelbestandes nach den Baujahren ist folgende Gruppierung verbindlich anzuwenden für alle Arten der Datenanlieferung (maschinenlesbare Datenträger und Formblätter):

Gebäude/bauliche Anlagen		Ausrüstungen	
Meldenummern lt. GBl. SDr. 1124			
111... bis 199... und 991...		211... bis 992... ohne 991...	
ab 1984	bis 5 Jahre	ab 1984	bis 5 Jahre
1983 - 1979	6 - 10 Jahre	1983 - 1979	6 - 10 Jahre
1978 - 1969	11 - 20 Jahre	1978 - 1969	11 - 20 Jahre
1968 - 1939	21 - 50 Jahre	vor 1969	über 20 Jahre
vor 1939	über 50 Jahre		

Bei der Zuordnung zu den Baujahresgruppen ist folgender Sonderfall zu beachten:

- Bei Inventarobjekten, an denen im Rahmen von Investitionen größere Modernisierungen oder Rekonstruktionen vorgenommen wurden, ist das Jahr der Modernisierung bzw. der Rekonstruktion als Baujahr nachzuweisen. Voraussetzung dafür ist, daß der überwiegende Teil (mehr als 50 %) des Bruttowertes im Ergebnis der Modernisierung bzw. der Rekonstruktion aktiviert wurde.

## 2.6. Klassifizierung der Ausrüstungen nach dem technischen Niveau

Die Signierung der Inventarobjekte nach ihrem technischen Niveau hat per 1. Jan. 1989 auf Basis der neuen "Systematik der Klassifizierung der Ausrüstungen nach ihrem technischen Niveau" zu erfolgen (siehe Anlage 3).

Zur Unterstützung der Betriebe bei der Zuordnung der zulässigen Signierziffern des technischen Niveaus zu den Inventarobjekten wird als gesondertes Material ein Zuordnungsschlüssel übergeben. Je Inventarobjekt ist nur eine Signierziffer des technischen Niveaus zu verwenden.

## 2.7. Besonderheiten bei der Abrechnung

- In Erweiterung der im GBl. SDr. 1124 mit mehreren Maßeinheiten zugelassenen Meldenummerngruppen sind für nachfolgende Gruppen die Mengenangaben "Ø" zu setzen bzw. im Formblatt keine Mengenangaben einzutragen:

1..	242	66.	837
212	434	671	84.
214	435	672	85.
218	62.	813	98.
219	633	816	991
228	639	823	992

In zweigspezifischen Fällen kann Rücksprache mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Tel. 235 2623, gehalten werden.

- Die Meldenummerngruppen 817, 818, 84., 85. und 9815 sind nur der Deutschen Post vorbehalten. In den anderen Bereichen sind die entsprechenden Grundmittel anderen Meldenummern zuzuordnen (z.B.: 816, 82. u.a.).

## 2.8. Abstimmung zum Jahresgrundmittelbericht (Fbl. 204/1) per 31. Dez. 1988

Die Angaben zu dieser Berichterstattung sind mit den Werten im Jahresgrundmittelbericht (Fbl. 204/1) abzustimmen.

Folgende Kontrollen sind durchzuführen:

Bezeichnung der Kennziffer	Angaben		
	aus Fbl. 204/81, 82 mat.-techn. und Altersstruktur (Anlagebl.) (Nomenklatur Teil I)	aus Fbl. 204/81, 82 mat.-techn. u. Altersstruktur (Deckblätter)	aus Fbl. 204/1 Jahresgrundmittelbericht
<u>Gebäude/bauliche Anlagen</u>			
Bruttowert	1) Σ LK 300/1 der MNR "1" und "991"	= LK 100, Sp. 1	= LK 700/1./.. LK 700/2
Verschleiß	Σ LK 400/1 der MNR "1" und "991"	= LK 100, Sp. 2	= LK 700/3 ./.. LK 700/4
<u>Ausrüstungen</u>			
Bruttowert	Σ LK 300/1 der MNR "2" bis "9" ohne "991"	= LK 200, Sp. 1	= LK 700/2
Verschleiß	Σ LK 400/1 der MNR "2" bis "9" ohne "991"	= LK 200, Sp. 2	= LK 700/4

Bei Nichtübereinstimmung ist eine schriftliche Begründung zu geben

- für Berichtspflichtige auf maschinenlesbaren Datenträgern mit dem Übergabeprotokoll (siehe Punkt 4.5.)
- für Berichtspflichtige auf Formblatt mit dem Formblatt.

## 3. Abgabetermin und Hinweise zu den Angaben im Fbl. 204/81; 82

### 3.1. Ausgabe, Verteiler und Einzug der Formblätter

Die Ausgabe der Formblätter erfolgt durch die Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Eventuell auftretender Mehrbedarf an Formblättern und Richtlinien wird den Berichtspflichtigen auf Anforderung von den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zugestellt.

1) Meldenummer

Abgabe der ausgefüllten Formblätter:

Original und Durchschrift an die zuständige Kreisstelle für Statistik.  
Als spätestster Termin für die Abgabe der Formblätter 204/81 und 204/82 an die Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gilt der

**28. Febr. 1989.**

Die Kreisstellen sind berechtigt, für die Berichtspflichtigen frühere Termine festzulegen!

### 3.2. Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen der Formblätter (siehe Anlage 2)

Die Formblätter 204/81 und 204/82 bestehen jeweils aus einem Deckblatt und ggf. mehreren Anlageblättern. Je berichtspflichtige Wirtschaftseinheit ist ein Deckblatt 204/81 und ein Deckblatt 204/82 auszufüllen. Die jeweils zum Deckblatt gehörenden Anlageblätter sind, beginnend mit Blatt 2, fortlaufend zu numerieren. In der Regel beziehen sich die Hinweise auf die Formblätter 204/81 und 204/82. Anderenfalls sind sie unter Angabe der entsprechenden Formblatt-Nr. gesondert angeführt. Alle in den Formblättern enthaltenen Wertkennziffern sind in 1 000 M ohne Dezimale anzugeben!! (Außer LK 600: in Stück)  
Erfasst werden die Kennziffern für

- Gebäude/bauliche Anlagen - mit Formblatt 204/81
- Ausrüstungen - mit Formblatt 204/82

Für die Gliederung des Grundmittelbestandes nach der materiell-technischen Struktur sind als Anlage 1 die Nomenklaturen Teil I und II (Inventarobjektgruppen) vorgegeben. Die Grundmittel sind entsprechend diesen Nomenklaturen zu Inventarobjektgruppen zusammenzufassen. In die Formblätter werden nur die Inventarobjektgruppen eingetragen, zu denen auch Grundmittel vorhanden sind, und zwar in numerisch aufsteigender Reihenfolge. Für die nicht benötigten Stellen der Inventarobjektgruppen 211 ... 992, außer 991 (siehe Anlage 1) sind Nullen einzutragen. (z. B. 211 = 211000)

**Achtung!** Für die Angaben zu den Nomenklaturen Teil I und Teil II sind getrennte Anlageblätter zum Formblatt zu verwenden. Sie sind entsprechend im Kopf der Anlageblätter zu kennzeichnen.

### 3.3. Deckblatt

#### 3.3.1. Allgemeine Angaben - Abschnitt 0 -

- Eindeutige Bezeichnung des Berichtspflichtigen und des Bearbeiters dieser Berichterstattung
- Betriebsnummer, Schlüsselnummer des Kreises (4-Steller) und des wirtschaftsleitenden Organs (4-Steller)
- Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift des Leiters des Betriebes und des Hauptbuchhalters

#### 3.3.2. Abschnitt 1

In diesem Abschnitt ist auf Formblatt 204/81 der Grundmittelbestand an Gebäuden/baulichen Anlagen (LK 100) und auf Formblatt 204/82 der Grundmittelbestand an Ausrüstungen (LK 200) des Betriebes insgesamt nachzuweisen (ohne Arbeitsmittel unter 2 000 M). Alle Wertangaben sind in 1 000 M ohne Dezimale einzutragen!

#### Nomenklatur Teil I -LK 100 und LK 200-

- Sp. 1 = Bruttowert
- Sp. 2 = Verschleiß
- Sp. 3 = jährliche Abschreibungen entsprechend dem Jahresabschreibungsbetrag, der auf der Grundlage des Sonderdrucks Nr. 1124 des Gesetzblattes für die am 1. Januar 1989 in Rechnungsführung und Statistik nachgewiesenen Grundmittel zu berechnen ist.

**Hinweis:** Für vollabgeschriebene Grundmittel gibt es keinen Jahresabschreibungsbetrag. Für Grundmittel, die im Berichtsjahr voll abgeschrieben sein werden, ist der Nettowert zu melden. Berichtspflichtige, die gemäß § 5 Absatz 1 der Anordnung über die Abschreibung der Grundmittel vom 3. Oktober 1984 (Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes und Ergänzungen) leistungsbezogene Abschreibungssätze anwenden, haben für die Berichterstattung auf Formblatt 204/82 das Abschreibungsvolumen per 1. Januar 1989 auf der Basis der für das Jahr 1989 geplanten Leistungen je Inventarobjekt zu ermitteln. Sollte dies nach Inventarobjekten nicht möglich sein, so sind die zeitabhängigen Abschreibungssätze der Nomenklatur und des Verzeichnisses der Abschreibungssätze für Grundmittel - Grundmittelverzeichnis - (Anlage 1, Abschnitt II des Sonderdruckes Nr. 1124 und Ergänzungen) anzuwenden.

#### Zusätzlich für Formblatt 204/82

##### LK 200:

Summen über die Inventarobjektgr. entsprechend Nomenklatur Teil II (ausgewählte Bereiche):

- Sp. 4 = Bruttowert
- Sp. 5 = Verschleiß
- Sp. 6 = jährliche Abschreibungen (s. o.)

Die Kennziffern Bruttowert, Verschleiß und jährliche Abschreibungen des Abschnittes 1 (Deckblätter, LK 100 / LK 200, Sp. 1 - 3) müssen mit der Summe über alle Inventarobjektgruppen des Abschnittes 2 (Anlageblätter; Nomenklatur Teil I) der gleichen Kennziffern übereinstimmen.

Entsprechend gilt für Berichtspflichtige mit zusätzlicher Berichtspflicht zur Nomenklatur Teil II:

Die Angaben im Abschnitt 1 (Deckblatt, LK 200, Sp. 4 - 6) müssen übereinstimmen mit der Summe über alle Inventarobjekte und Inventarobjektgruppen des Abschnittes 2 der gesonderten Anlageblätter für o. g. Kennziffern entsprechend Nomenklatur Teil II.

### 3.4. Anlageblätter

#### Abschnitt 2

In diesem Abschnitt sind Bruttowert, Verschleiß, jährliche Abschreibungen des Grundmittelbestandes nach der materiell-technischen Struktur (Inventarobjektgruppen) und der Altersstruktur (Baujahresgruppen) nachzuweisen.

Für Ausrüstungen (Fbl. 204/82) sind außerdem die Anzahl der Grundmittel in Stück, der Bruttowert der vollabgeschriebenen Grundmittel (Darunter-Position vom Bruttowert) und das technische Niveau nach Inventarobjektgruppen und Baujahresgruppen zu erfassen.

Es sind nur solche Inventarobjektgruppen einzutragen, zu denen auch Grundmittel vorhanden sind! Alle Wertangaben sind in 1 000 M einzutragen! (ohne Dezimale)

- Gebäude/bauliche Anlagen - IOG<sup>1)</sup> 111 bis 199 und 991 - Fbl. 204/81 -

LK 300, Sp. 0 = 3-stellige Inventarobjektgruppe (IOG) entsprechend der als Anlage 1 aufgeführten Nomenklatur Teil I  
Sp. 1 = Bruttowert der IOG insgesamt  
Sp. 2 - 6 = Bruttowert der IOG, aufgeteilt in 5 Baujahresgruppen

LK 400, Sp. 1 = Verschleiß der IOG insgesamt  
Sp. 2 - 6 = Verschleiß der IOG, aufgeteilt in 5 Baujahresgruppen

LK 500, Sp. 1 = Jährliche Abschreibungen der IOG insgesamt (Beachte Hinweise zu LK 100/200 unter Punkt 3.3.2.)  
Sp. 2 - 6 = Jährliche Abschreibungen, aufgeteilt in 5 Baujahresgruppen

- Ausrüstungen - IOG 211 bis 992 (außer 991) - Fbl. 204/82 -

LK 300, Sp. 0 = 3- oder 4stellige IOG-Nr. entsprechend der Nomenklatur Teil I (alle Berichtspflichtigen) und auf gesondertem Formblatt zusätzlich die 5- und 6-stellige Meldenummer bzw. IOG-Nr. entsprechend Nomenklatur Teil II (Anlage 1)-Betriebe der Bereiche Industrie-z + 8-(WO 01 bis 11, 81), Bauwesen (WO 21, 85), Verkehrswesen (WO 22, 84) und Nahrungsgüterwirtschaft (aus WO 24 + 87)

Die IOG-3-, 4- und 5-Steller sind bis zu 6 Stellen mit Nullen zu ergänzen (Lsp. 13 bis 18)  
Beispiel: IOG 231 = "231 000"  
IOG 3348 = "334 800"  
IOG 48195 = "481 950"

Sp. 1 = Bruttowert der IOG, gesamt  
Sp. 2 - 5 = Bruttowert der IOG, gegliedert nach 4 Baujahresgruppen

LK 400, Sp. 1 = Verschleiß der IOG, gesamt  
Sp. 2 - 5 = Verschleiß der IOG, gegliedert nach 4 Baujahresgruppen

LK 500, Sp. 1 = jährliche Abschreibungen, insgesamt (Beachte Hinweise zu LK 100/200 unter Punkt 3.3.2.)  
Sp. 2 - 5 = jährliche Abschreibungen, gegliedert nach 4 Baujahresgruppen

LK 600, Sp. 1 = Anzahl der Grundmittel in Stück der IOG insgesamt  
Sp. 2 - 5 = Anzahl der Grundmittel in Stück, gegliedert nach 4 Baujahresgruppen

Hinweis: Sind für Grundmittel bzw. innerhalb einer Inventarobjektgruppe andere oder mehrere Maßeinheiten zulässig, dann erfolgt keine Eintragung in LK 600 dieser IOG (Beachte Punkt 2.7)  
Beispiel: Innerhalb IOG 218 möglich: Stück, km - LK 600 der IOG 218 000 bleibt frei -

LK 700, Sp. 1 = Bruttowert der vollabgeschriebenen Grundmittel als Darunter-Position vom Bruttowert (LK 300, Sp. 1) der IOG insgesamt  
Sp. 2 - 5 = Bruttowert der vollabgeschriebenen Grundmittel je IOG, aufgeteilt auf 4 Baujahresgruppen (Darunterpositionen)

Hinweis: je IOG Bruttowert der vollabgeschriebenen Grundmittel (LK 700, Sp<sub>1</sub>)  
≠ Bruttowert (LK 300, Sp<sub>1</sub>)

LK 800-806, 809 = Bruttowert der Grundmittel nach den Signierziffern des technischen Niveaus:  
Sp. 1 = der IOG insgesamt  
Sp. 2 - 5 = der IOG, aufgeteilt in 4 Baujahresgruppen  
Grundlage für die Zuordnung der Grundmittel zu den Signierziffern des technischen Niveaus ist die neue "Systematik zur Klassifizierung von Ausrüstungen nach ihrem technischen Niveau" (Beachte Anlage 3 der Richtlinie)

1) Inventarobjektgruppe

### 3.5. Logische Kontrollen

#### Deckblätter:

LK 100/200	Sp. 1 ➤ Sp. 2 ➤ Sp. 3
LK 200	Sp. 4 ➤ Sp. 5 ➤ Sp. 6
	Sp. 4 ◀ Sp. 1
	Sp. 5 ◀ Sp. 2
	Sp. 6 ◀ Sp. 3

#### Anlageblätter:

LK 300 bis } LK 809 }	Sp. 1 = $\sum$ Sp.1 i = 2 bis 5 für Ausrüstungen (IOG-Nr. 2.. bis 9.. ohne 991) i = 2 bis 6 für Gebäude/bauliche Anlagen (IOG-Nr. 1.. und 991)
LK 300, Sp.1 ➤ LK 400, Sp.1 ➤ LK 500, Sp.1	(Ausnahme s. Pkt. 4.3.2.)
LK 300, Sp.1 ➤ LK 700, Sp.1	
LK 300, Sp.1 = $\sum$ LK 800, Sp.1... LK 809, Sp.1	

### 4. Abgabetermin und Hinweise zu den Angaben auf maschinenlesbaren Datenträgern

#### 4.1. Zugelassene Datenträger

- ESER-Magnetbänder
- 80spaltige Lochkarten
- BC-/PC-Disketten, 5 1/4", SCP, REDABAS

Das Diskettenformat ist abhängig von den technischen Konvertierungsmöglichkeiten im zuständigen DVZ und muß zwischen Berichtspflichtigen und Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit dem DVZ vereinbart werden.

#### 4.2. Allgemeine Hinweise zur Übergabe der maschinenlesbaren Datenträger

Die Übernahme der maschinenlesbaren Datenträger erfolgt in der Zeit von

**Anfang April bis Mitte Mai 1989**

durch die DVZ der Bezirke. Die Betriebe und Einrichtungen bekommen den genauen Abgabetermin bis 20. Dezember 1988 durch die Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Zusammenhang mit der Angabe des Dateinamens in Form von Festlegungen genannt. Der Abgabetermin ist unbedingt einzuhalten!

**Zugelassen für die Übergabe auf maschinenlesbaren Datenträgern zu dieser Berichterstattung sind nur verdichtete Daten entsprechend Nomenklatur dieser Richtlinie!**

Zur Absicherung eines reibungslosen organisatorischen Ablaufs werden bis Oktober 1988 Vereinbarungen durch die zuständigen Bezirksstellen zur Übergabe bzw. Übernahme maschinenlesbarer Datenträger mit den Betrieben und Einrichtungen bzw. den zuständigen Rechenzentren abgeschlossen. Mit diesen Vereinbarungen wird auch die Ordnungsmäßigkeit geregelt. Jeder Berichtspflichtige, der maschinenlesbare Datenträger abgeben wird, schließt mit der für ihn zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik eine Vereinbarung ab. Betriebe oder Einrichtungen (Rechenbetriebe o. ä.), die maschinenlesbare Datenträger für mehrere Berichtspflichtige abgeben, schließen für alle diese eine gemeinsame Vereinbarung mit der für ihren Sitz zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ab. In solchen Fällen ist vom einzelnen erfaßten Betrieb keine Vereinbarung abzuschließen.

Die Anlieferung aller maschinenlesbaren Datenträger (Magnetbänder, Lochkarten oder Disketten) erfolgt nur an das in der Vereinbarung genannte, zuständige DVZ.

Die betriebseigenen Magnetbänder und Disketten werden durch die DVZ nur leihweise übernommen. Durch die DVZ können keine Magnetbänder und Disketten für die Duplizierung zur Verfügung gestellt werden.

Nach zentraler Datenübernahme erhalten die Berichtspflichtigen ihre Magnetbänder/Disketten von den DVZ der Bezirke zurück.

In den Rechenbetrieben der Berichtspflichtigen ist eine zusätzliche verdichtete Duplikatdatei mit den Grundmitteldaten zum Verbleib und Sicherstellung der Datenanlieferung zu erstellen. Entsprechende Unterlagen mit den Daten der Berichterstattung sind für eventuelle Rückfragen durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu inhaltlichen Problemen bereitzuhalten. Die verdichteten Dateien (Original- und Duplikatdatei) mit den Angaben für die Berichterstattung sind bis 31. Dez. 1989 aufzubewahren.

Berichtspflichtige, die abweichend von ihrer bisherigen Meldung noch beabsichtigen, maschinenlesbare Datenträger zu liefern, wenden sich sofort nach Erhalt der Richtlinie an ihre zuständige Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

#### 4.3. Voraussetzungen für die Übergabe der Daten auf maschinenlesbarem Datenträger

4.3.1. Die Ordnungsmäßigkeit der je Inventarobjekt vorliegenden Angaben ist nach den vorgegebenen Prüfbedingungen zu gewährleisten.

4.3.2. Prüfbedingungen für die Angaben je Inventarobjekt der Berichterstattung über die materiell-technische und Altersstruktur der Grundmittel:

- Übereinstimmung der Melde-Nr. mit den zulässigen Melde-Nr. entsprechend SDR. Nr. 1124 des GBl. sowie 1. und 2. Ergänzung

- Richtigkeit des Baujahres (Anschaffungsjahr)  
Hinweis: . Baujahr (Anschaffungsjahr) muß immer vorhanden sein  
. Es muß kleiner sein als das Berichtsjahr (Bericht per 1.1. des Jahres!)  
. Grenzen für das Baujahr können folgende sein:  
obere Grenze:  
Berichtsjahr  $\cdot \frac{\text{Verschleiß}}{\text{jährliche Abschreibungen}}$  (ergibt ungefähr das Baujahr des Inventarobjektes)  
untere Grenze: Baujahr 1800  
Alles, was ober- bzw. unterhalb dieser Grenzen liegt, müßte auf die Richtigkeit geprüft werden.
- Richtigkeit der Mengenangabe  
Zu beachten sind die unter 2.7. angegebenen Meldenummerngruppen mit Menge = "Ø" bzw. ohne Angabe!  
Hinweis: Menge muß  $\leq$  sein als der Quotient  $\frac{\text{Bruttowert}}{2000}$   
Bei jeder vorhandenen Ausstattungsgesamtheit ist die Menge 1 einzutragen.
- Richtige Zuordnung der Signierziffern des technischen Niveaus zu den Meldenummern entsprechend der neuen "Systematik der Klassifizierung der Ausrüstungen nach ihrem technischen Niveau" (siehe Anlage 3) und unter Beachtung der zur Richtlinie zur Berichterstattung herausgegebenen zulässigen Signierung der Inventarobjekte nach ihrem technischen Niveau.
- Folgende Relationen müssen gewährleistet sein:  
Bruttowert  $\geq$  Verschleiß  $\geq$  jährliche Abschreibungen  
Hinweis: . Für ab 1. 1. des Berichtsvorjahres aktivierte Grundmittel ist es zulässig, daß Verschleiß  $<$  jährliche Abschreibungen ausgewiesen wird.  
. Bei vollabgeschriebenen Grundmitteln müssen Bruttowert = Verschleiß und jährliche Abschreibungen = "Ø" sein.  
. Für Grundmittel, die im Laufe des Berichtsjahres vollabgeschrieben werden, gilt:  
**jährliche Abschreibungen = Nettowert, d. h. effektive Abschreibungen**

4.4. Einheitlicher Satzaufbau für die an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu übergebenden maschinenlesbaren Datenträger

Alle einzelnen Inventarobjekte sind nach durchgeführter Prüfung/Korrektur zu den in der Anlage 1 genannten Positionen der Nomenklatur Teil I und Teil II entsprechend dem Formblattaufbau zu verdichten und in 1 000 M ohne Dezimale auszuweisen (LK 600 in Stück).  
Für alle Datensätze mit LK-Nr. "300, ..., 809" (Bezeichnung siehe Formblatt) ist folgender Satzaufbau verbindlich:

für Magnetbänder in ESBR-Code, Lochkarten, Disketten:

lfd. Nr.	Datenbezeichnung	Anzahl der Zeichen	Byte-Position
1	Betriebsnummer	8	1 - 8
2	Kreisnummer	4	9 - 12
3	Inventarobjektgruppen-Nr. (IOG-Nr.) (entsprechend Nomenklatur der Anlage 1)	6	13 - 18
4	Leer (blank)	2	19 - 20
5	Lochkarten-Nr. (entsprechend Formblatt, siehe Anlage 2)	3	21 - 23
6	Wert 1	8	24 - 31
7	Wert 2	8	32 - 39
8	Wert 3	8	40 - 47
9	Wert 4	8	48 - 55
10	Wert 5	8	56 - 63
11	Wert 6 (gilt nur für MNR-Gr. "1" und "991"; für MYR-Gr. "2" bis "9" ohne "991" = Leer bzw. blank)	8	64 - 71
12	Leer (blank)	4	72 - 75
13	Berichtsjahr (1989 = "89")	2	76 - 77
14	Kartenart = "23Ø"	3	78 - 80

rechtsbündig  
und in 1 000 M  
ohne Dezimale  
(LK 600 in  
Stück)

ESBR-MB:

1 Satz = 8Ø Byte = 8Ø Zeichen  $\hat{=}$  1 Lochkarte (im Fbl.-Aufbau)  
1 Block = 44 Sätze  $\hat{=}$  Blockungsfaktor 44  $\hat{=}$  DCB = (RECFM = FB, LRECL = 8Ø, BLKSIZE = 352Ø)  
DS-Name: GMS400.BTxyxy (wird von der SZS mitgeteilt)

DISKETTEN:

1 Satz = 80 Byte = 8Ø Zeichen  $\hat{=}$  1 Lochkarte (im Fbl.-Aufbau)  
DS-NAME: GMSxyxy (wird von der SZS mitgeteilt)

77

Erläuterungen zum vorliegenden Satzaufbau:

- Für jede Inventarobjektgruppen-Nr. (IOG-Nr.) lt. Abrechnungsnomenklatur sind die zutreffenden Datensätze mit LK-Nr. 300 bis 809 aufzubauen.
- Betriebs-, Kreis-, Inventarobjektgruppen-Nr. und Lochkarten-Nr. (LK-Nr.) sind in voller Stellenzahl mit Vor- und Nachnullen zu erfassen bzw. in die Datensätze auszugeben, soweit zutreffend. IOG-Nr.-3- und 4-Steller (Nomenklatur Teil I) sind mit "Nachnullen" aufzufüllen. Gleiches gilt für die IOG-Nr.-5-Steller (Nomenklatur Teil II).

Beispiel:

IOG-Nr. lt. Nomenklatur Teil I und Teil II	Zugehörige IOG-Nr. im Verdichtungs- satz (Byte-Position 13 - 18)
241	241000
4431	443100
44311	443110

- Im Wertefeld 1 ist jeweils die Summe der entsprechenden Lochkarte, in den Wertefeldern 2 bis 6 ihre Untergliederung nach den vorgegebenen Alters- bzw. Baujahresgruppen auszuweisen.

**Achtung!** Wertefeld 2 + 3 + 4 + 5 + 6 muß immer Wertefeld 1 für jeden Datensatz ergeben. (Dabei sind immer nur Datensätze im Wertefeld 1 ≠ "0" in die Datei auszugeben!)  
Damit das erarbeitete EDV-Programm für die Verdichtung auch künftig angewendet werden kann, werden statt Baujahresgruppen die Altersgruppen vorgegeben. Die Zuordnung der Werte nach dem Alter der Grundmittel zu den Byte-Positionen 32 - 71 ist wie folgt durchzuführen:

Byte-Position	Altersgruppe	Bemerkung
24 - 31	insgesamt	
32 - 39	bis 5 Jahre	
40 - 47	6 bis 10 Jahre	
48 - 55	11 bis 20 Jahre	
56 - 63	über 20 Jahre	} gilt für MNr."2" bis "9", ohne "991"
56 - 63	21 bis 50 Jahre	
64 - 71	über 50 Jahre	} gilt für MNr."1" und "991"

- Die Angaben zum Berichtsjahr und zur Kartenart sind in die Datensätze direkt zu übernehmen. (Lfd. Nr. 13 und 14 im Datensatzaufbau)

4.5. Übergabeprotokoll für maschinenlesbare Datenträger

Die entsprechend den Forderungen aufgebauten maschinenlesbaren Datenträger sind mit einer schriftlichen Bestätigung des Hauptbuchhalters bzw. eines Beauftragten im Rechenbetrieb über die durchgeführte Prüfung/Korrektur mit dem Übergabeprotokoll termingemäß am festgelegten Ort zu übergeben. Inhalt des Übergabeprotokolls:

1. Anzahl der übergebenen Datensätze und Betriebe insgesamt
2. Angaben je Betrieb:
  - Betriebsnummer
  - Kreisnummer
  - Anzahl der Datensätze
  - Summe über alle Meldenummern-3- und 4-Steller (vgl. Nomenklatur Teil I) mit Meldenummer "1" und "991" (Gebäude/bauliche Anlagen) für
    - . Bruttowert (in 1 000 M ohne Dezimale)
    - . Verschleiß (in 1 000 M ohne Dezimale)
  - Summe über alle Meldenummern-3- und 4-Steller (vgl. Nomenklatur Teil I) mit Meldenummer "2" bis "9", ohne "991", (Ausrüstungen) für
    - . Bruttowert (in 1 000 M ohne Dezimale)
    - . Verschleiß (in 1 000 M ohne Dezimale)
3. Begründung bei Nichtübereinstimmung mit den Angaben im Jahresgrundmittelbericht, Fbl. 204/1, per 31. Dez. 1988.

AbrechnungsnomenklaturAnlage 1Nomenklatur Teil I

Diese Nomenklatur ist von allen Berichtspflichtigen abzurechnen.  
Die Summe der in dieser Nomenklatur angegebenen Positionen muß  
mit den entsprechenden Angaben des Jahresgrundmittelberichtes per  
31. 12. 1988 übereinstimmen.

Gebäude/bauliche Anlagen nach Inventarobjektgruppen (= IOG)  
(Meldenummern-3-Steller)

111	121	131	141	151	161	171	181	191
112	122	132	142	152	162	172	182	192
113	123	133	143	153	163	173	183	194
114	124	134	144	154	164	174	184	195
115	125	135	145	155	165	175	185	196
116	126	136	146	156	166	176	186	197
117	127	137	147	157	167	177	187	198
118		138	148	158	168	178		199
			149	159		179		991

X = nur für die Deutsche Post  
zulässige Meldenummern

Ausrüstungen nach Inventarobjektgruppen (Meldenummern-3/4-Steller)

211	2451	3121	3181	325	346	3611	4171	4311	4451	4771	4915	6314	6866	7911	837
212	2452	3122	3182	326	347	3612	4172	4312	4452	4772	4916	6315	6867	7912	841
213	2453	3123	3183	327	348	363	4173	4313	4453	4773	4919	6316	6868	7913	842
214	2454	3124	3184	328	348	368	4174	4314	4454	4774	492	633	6869	7914	843
215	2455	3125	3185	3291	349	369	4179	4315	4455	4775	511	634	6871	7915	844
216	2456	3127	3186	3292	351	371	4181	4316	446	4776	512	635	6872	7916	845
217	2457	3128	3191	3293	3521	372	4183	4317	4471	4777	513	636	6873	7917	851
218	2459	3129	3192	331	3522	373	4184	4318	4472	4778	521	639	6874	7918	852
219	2461	3131	3193	332	3523	374	4191	4319	4481	4779	522	641	6877	7919	853
2211	2462	3132	3211	3331	3524	3751	4192	432	4482	4811	522	642	688	7921	854
2212	2469	3134	3212	3332	353	3752	4193	4341	4483	4812	523	643	689	7922	855
2213	247	3135	3213	3333	3541	3753	4194	4342	4484	4813	524	648	7111	7923	856
223	251	3136	3213	3334	3542	3754	4195	4343	4485	4814	531	649	7112	7924	857
224	252	3139	3214	3335	3542	3758	4196	4344	4486	4815	532	651	7113	7925	858
2281	253	3141	3215	3339	3543	3759	4198	4345	4487	4816	533	661	7114	7926	859
2282	254	3142	3216	3341	3544	376	4199	4346	4488	4817	541	662	7115	7927	861
2283	255	3143	3218	3342	3545	377	421	4347	4489	4818	542	663	7121	7928	862
2284	262	3145	3221	3343	3551	378	422	4348	4511	4819	543	664	7122	7929	863
2285	2631	3149	3222	3348	3552	379	4231	435	4512	4821	545	665	713	7931	864
231	2632	3151	3223	3349	3553	3911	4232	435	4512	4822	561	669	7141	7932	865
232	2633	3152	3224	3354	3554	3912	4233	4411	452	4823	562	671	7142	7933	869
241	2634	3154	3225	3351	3561	3912	4233	4412	453	4824	563	671	7142	7933	869
241	2634	3154	3225	3351	3561	3921	424	4412	453	4824	581	672	7143	7934	871
242	2635	3155	3227	3352	3562	3921	424	4421	454	4825	581	681	715	7935	873
242	2635	3155	3227	3352	3562	3921	424	4421	454	4825	582	681	715	7935	873
2431	264	3158	3228	3353	357	3922	4251	4422	455	4826	582	6821	718	7936	921
2432	266	3159	3229	336	3581	411	4252	4422	455	4826	611	6821	718	7936	921
2432	266	3159	3229	336	3581	411	4252	4422	455	4826	611	6822	721	7938	922
2433	267	3161	3231	337	3582	412	4253	4423	4611	4827	612	6822	721	794	922
2433	267	3161	3231	337	3583	4131	4254	4424	4612	4828	612	6823	722	811	981
2434	268	3162	3232	3381	3583	4131	4254	4425	4613	4911	613	6831	723	812	992
2434	268	3162	3232	3381	3584	4132	4281	4425	4614	4911	614	6832	731	813	
2435	3111	3163	3233	3382	3589	4133	4282	4431	4614	4912	615	6841	732	814	
2436	3112	3164	3234	339	3591	4134	4283	4432	462	4913	616	6842	741	815	
2437	3113	3165	3235	339	3592	4135	4284	4433	471	4914	617	6843	742	816	
2438	3114	3166	3241	341	3593	4136	4285	4434	472		621	6844	743	817	X
2439	3115	3167	3242	342	3594	4137	4286	4442	473		622	685	744	818	X
244	3116	3169	3243	343	3595	4139	4289	4443	474		623	6861	751	819	
		3171	3244	343	3595	4139	4289	4443	475		625	6862	752	821	
		3172	3249	344	3596	414		4444	4761		625	6862	752	821	
				345	3597	415			4762		6311	6863	753	822	
					3599	416					6312	6864	771	823	
											6313	6865	772	836	

Anlage 1Nomenklatur Teil II

Diese Nomenklatur gilt für Berichtspflichtige der Bereiche Industrie (WO 01 bis 11, 81), des Bauwesens (WO 21, 85), der Nahrungsgüterwirtschaft (aus den WO 24, 87) und des Verkehrswesens (WO 22, 84), (Siehe Pkt. 2.1.) -zusätzlich zu Nomenklatur Teil I-. Die Positionen der Nomenklatur Teil II stellen "Darunterpositionen" von den im Teil I ausgewiesenen Oberpositionen dar und sind nicht dazu aggregierbar.

212 11	255 21	312 15	353 21	443 41	476 21	714 31
212 12	255 22	312 18	353 23	443 42	476 22	714 32
212 13	263 25	312 218	353 24	443 44	476 23	714 33
213 11	263 281	315 115	354 213	444 323	476 24	714 34
	263 282	315 12	354 41	444 333	476 25	771 24
221 21	263 283	315 14	354 42	444 343	476 26	791 11
221 22	263 284	315 19	355 21	444 35	476 27	791 12
221 23	263 285	315 51	355 22	444 36	476 28	791 13
221 24	263 286	316 18	355 23	444 37		
221 25	263 289	316 38	357 11	444 38	481 25	791 81
221 26		316 48	357 19	445 11	481 26	791 82
231 511	268 21	316 618		445 11	481 83	
231 512	268 22	319 21	359 11	445 12	481 91	
242 11	268 24	319 33	359 21	445 13	481 92	
242 12	268 25	319 34	359 22	445 14	481 93	
243 35	268 26	319 34	359 31	445 21	481 94	
243 37	268 27	321 251	391 201	445 22	481 95	
	311 16	321 54	391 202	445 23	481 97	
245 11	311 18	338 21	391 203	447 11	685 11	
245 12	311 318	338 22	391 204	447 12	685 12	
245 14	311 328	344 111	391 205	447 21	685 13	
245 15	311 48	344 19	391 206	473 21	685 14	
246 22	311 541	351 31	391 207	473 22	685 212	
246 25	311 542	351 33	391 208	473 23	685 222	
246 28	311 548	351 34	419 81	473 24	687 31	
246 29	311 55	351 39	419 83	474 11	687 32	
247 21	311 56	352 11	419 89	474 12	687 33	
247 22	311 72	352 32	442 15	474 21	687 34	
247 31	311 73	352 38	443 11	474 22	687 35	
247 32	311 74	352 39	443 21	474 23		
247 33	311 75					

## **S y s t e m a t i k**

zur Klassifizierung von Ausrüstungen nach ihrem technischen Niveau (gültig ab 1. Januar 1989)

Die Klassifizierung umfaßt die Gesamtheit aller Faktoren einer Ausrüstung, die das technische Niveau der Arbeitsoperation bzw. des Arbeitsablaufes bestimmen. Sie bezieht sich dabei besonders auf die Art der Bedien- und Steuerungsfunktionen an Ausrüstungen.

Die Einstufung neuer Ausrüstungen (Einzelausrüstungen oder Anlagen) in das technische Niveau ist durch den Hersteller festzulegen und in den technischen Dokumentationen zu vermerken. Die Einstufung importierter und bestehender Ausrüstungen in das technische Niveau erfolgt durch den Rechtsträger. Das trifft auch zu für die Veränderung des technischen Niveaus infolge durchgeführter Modernisierungsmaßnahmen.

Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Klassifizierung von Ausrüstungen nach ihrem technischen Niveau in Rechnungsführung und Statistik der Kombinate und Betriebe erfolgt eine Untergliederung in die Signierziffern 0 bis 6 und 9.

### Signierziffer 0

#### Ausrüstungen ohne Maschinenantrieb

Ausrüstungen mit manueller Bedienung, bei denen der Antrieb, die Führung der Arbeitsgegenstände, die Beschickungs- und Entleerungsfunktionen sowie die Steuer- und Regelvorgänge manuell vorgenommen werden. Dazu gehören auch hand- und fußbetriebene Ausrüstungen mit mechanisierter Führung der Arbeitsorgane (Werkzeuge) und teilweiser selbständiger Ausführung der Arbeitsoperationen.

Z. B. Nähmaschinen mit Fußantrieb, hand- und fußbetriebene Blechabkant- und Biegemaschinen, Laboreinrichtungen z. B. Wäge- und Meßeinrichtungen, Büromaschinen wie handbetriebene Schreib-, Rechen- und Vervielfältigungsmaschinen, einfache TUL-Technik (Gabelhubwagen u. ä.), Küchenmaschinen (Kippbratpfannen, Kessel, Herde etc), Fuhrwerke . . .

Signierziffer 1Mechanisierte maschinenbetriebene Ausrüstungen

Ausrüstungen, bei denen die Führung der Arbeitsgegenstände oder der Werkzeuge, die Beschickungs- und Entleerungsfunktionen sowie Steuer- und Regelvorgänge mechanisiert bzw. teilweise noch von Hand vorgenommen werden.

Z. B. Bohr-, Fräs-, Schleif- und Drehmaschinen, Aufbereitungsmaschinen, Baumaschinen, hydraulische oder mechanische Pressen, Stanzmaschinen, Universalwerkzeugmaschinen, personenbetriebene Fahrzeuge, mobile landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, Kannen- und Rohrmelkanlagen, elektromechanische Büromaschinen, Wäschereimaschinen, Transporteinrichtungen sowie andere mechanisierte TUL-Technik ...

Signierziffer 2Automatisierte Einzelausrüstungen mit Festprogrammierung

Einzelausrüstungen, selbständige Geräte oder Spezialmaschinen, deren Arbeitsablauf entweder mechanisch (Anschlagnocken, Kurvenstücke, Festanschläge) oder auch elektronisch (NC-Steuerung) selbständig gesteuert wird. Die Beschickung und Entleerung kann mechanisiert oder teilweise noch manuell durchgeführt werden. Das starre, nur in engen Grenzen veränderliche Programm bestimmt die Ausrüstung in der Regel als Einzweckmaschine, Einzweckautomat bzw. technologische Spezialausrüstung (TSA) für ein spezielles Erzeugnis.

Z. B. programmgesteuerte Arbeits- und Werkzeugmaschinen, Automaten, Einzweck- und Spezialausrüstungen, thermische und chemische Geräte mit Steuerung des Arbeitsablaufes, Strickautomaten, Härtereimaschinen, Warenverkaufsautomaten, Dienstleistungsautomaten, speicherprogrammierbare Schreib- und Drucktechnik ...

Signierziffer 3Automatisierte komplexe Ausrüstungen mit Festprogrammierung

Selbständige festprogrammierte komplexe Ausrüstungen und starrverkettete komplexe Einzweckautomaten, deren Arbeitsfunktionen für das Zusammenwirken mehrerer Arbeitsoperationen mittels

Steuermechanismen (Anschlagnocken, Kurvenstücke) oder elektronisch selbständig geregelt werden.

Die Beschickung und Entleerung kann noch mechanisiert erfolgen. Das starre, nur in engen Grenzen veränderliche Programm bestimmt diese komplexe Ausrüstung in der Regel als Einzweckanlage bzw. TSA für ein spezielles Erzeugnis.

Z. B. Rundtaktautomaten, Transferstraße, prozeßspezifische Industrierobotereinsatzfälle, Walzstraßen, mit Mikroelektronik ausgerüstete Melkstandanlagen, Lagertechnik, automatische thermische oder chemische Anlagen, Montageanlagen, automatisierte Fertigungslinien zur Herstellung von Betonwaren, Sanitärkeramik und Ziegeln, spezifische Prüfautomaten. Dazu gehören auch elektronisch gesteuerte Versorgungsanlagen und komplexe Hilfsprozeßanlagen wie medienerzeugende Anlagen, Aufbereitungsanlagen für Brauchwasser- und Abwasseraufbereitung, Übertragungseinrichtungen z. B. zentrale Telefonanlagen, Fernschreibanlagen, Datenfernübertragungsanlagen, Kontroll- und Meldesysteme, Trafo- und Gleichrichterstationen, Turbinen, Verbrennungskraftmaschinen (fest installiert), Klima- und Kesselanlagen ...

Signierziffer 4

#### Automatisierte Ausrüstungen mit flexibler Steuerung

Ausrüstungen mit rechnergesteuertem Ablauf der Arbeitsoperationen mit mehreren Programmvarianten, wobei der Mensch überwiegend Einricht-, Kontroll- und Überwachungsfunktionen wahrnimmt.

Z. B. prozeßflexible Industrieroboter, CNC-Werkzeugmaschinen, Bearbeitungszentren, Arbeitsmaschinen mit integriertem Rechner zur selbständigen Fixierung der notwendigen Verrichtungen bzw. Abläufe, Fertigungszellen als bedienarme technologische Einheit, automatische Test- und Prüfeinrichtungen, Programmier- und CAD-Stationen, sofern nicht in Anlagen integriert, Elektronische Datenverarbeitungsanlagen einschließlich Personal-, Büro- und Arbeitsplatzcomputer, programmgesteuerte Beton- aufbereitungsanlagen, automatisierte Förder- und Lagertechnik ...

Signierziffer 5Flexible automatisierte Fertigungssysteme und automatisierte Bereiche

Steuerung durch zentrale Rechner, Einbeziehung intelligenter Steuerungen zur eigenständigen Erarbeitung optimaler Abläufe, Fehlerdiagnosen und entsprechender Auswertungen. Vollautomatischer Ablauf der Prozesse unter Einbeziehung erforderlicher TUL-Operationen.

Z. B. automatische Fertigungsabschnitte bzw. Komplexe, integrierte und verkettete integrierte CAD/CAM Systeme (gemeinsame Datenbank) zur automatisierten Planung und Steuerung der Produktion, mikrorechnergesteuerte chemische Anlagen ...

Signierziffer 6Automatisierte Fabrik

Durch Rechner zentral gesteuerter, geregelter und kontrollierter Fertigungsablauf einer gesamten Erzeugnisfertigung bzw. Fabrikanlage (CIM). .

Signierziffer 7 und 8

bleiben frei

Signierziffer 9Nichtklassifizierbare Ausrüstungen

Ausrüstungen, die auf Grund ihrer Spezifik, Einmaligkeit oder Sonderstellung nicht in die vorgenannten Signierkennziffern einordenbar sind.

Z. B. verlegbare Schienensysteme, Einzelbehälter, Silo, Rohrleitungen, wenn diese nicht in komplexe Anlagen einbezogen sind, pauschal-aktivierte Ausrüstungen und Erstaussstattungen, Möbel...

Erhebungsunterlagen  
Jahresgrundmittelbericht



Vorlagetermin:  
20. Werktag Januar

der volkseigenen Betriebe,  
in denen die Umbewertung  
der Grundmittel 1985 durchgeführt wurde

*Febr. 10*

Richtlinie beachten!

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):     Fernamt: _____ Nr.: _____ Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____  Verteiler: - Original und 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik - 2. Durchschrift an wirtschaftsleitendes Organ	01	Betriebsnummer		Lsp. 1-8
	02	Bezirk/Kreis		9-12
	03			—
	04	Eigentumsform		—
	05	Wirtschaftsleitendes Organ		—
	06	Wirtschaftsgruppe		—
	07			
	08			
	09	Fbl.-Kennzeichen	1	68
	10	Kartenkennzeichen	232	78-80

Die Richtigkeit der Angaben im Formblatt unter Beachtung der Richtlinien bestätigen:

Ort/Datum		Leiter des Betriebes/der Einrichtung				Hauptbuchhalter		
1.	Grundmittelbestände nach der Art der Hauptproduktionstätigkeit (Grundmittelgruppen) im Jahresdurchschnitt <sup>2)</sup> ohne Grundmittel mit einem Bruttowert unter 2000 Mark	LK-Nr.	Bruttowert		Verschleiß			
			Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
				Ausrüstungen <sup>1)</sup>			Ausrüstungen <sup>1)</sup>	
			1000 M ohne Dezimale					
		1	2	3	4			
		• 21-23 •	Kto	— 24-31 —	— 32-39 —	Kto	— 40-47 —	— 48-55 —
	für industrielle Produktion	210	010			020		
	für Bauproduktion	211	011			021		
	für land- und forstwirtschaftliche Produktion	212	012			022		
	für Transport- und Nachrichtenwesen	213	013			023		
	für Handelstätigkeit	214	014			024		
	für sonstige Zweige des produzierenden Bereichs	215	015			025		
	für Wissenschaft und Technik	216	016.0			026.0		
	für Bildungswesen	217	016.1			026.1		
	für Kultur und Kunst	218	016.2			026.2		
	für Gesundheits-, Sozial- und Erholungswesen, Körperkultur und Sport	219	017			027		
	für Wohnungswesen	220	018			028		
	für sonstige Zweige des nichtproduzierenden Bereichs	221	019			029		
	Erstausrüstungen (Melde-Nr. 981 991)	222	03			04		
	<b>Grundmittelbestand insgesamt (Summe der Zeilen 210 bis 222)</b>	<b>200</b>	—			—		

2.	Kennziffer	LK-Nr.	für Instandhaltung		von Spalte 1	
			Insgesamt	darunter		für Generalreparaturen
				für Ausrüstungen <sup>1)</sup>		
			1000 M ohne Dezimale			
		1	2	3		
		• 21-23 •	— 24-31 —	— 32-39 —	— 40-47 —	
	Aufwendungen vom 1. 1.-31. 12. 86	820				

1) Melde-Nr. „2“ bis „9“ / „991“ lt. GBl.-SDr. Nr. 1124

2) Berechnungsvorschrift: Bestand am 1. 1. + 12 Monatsendbestände oder Bestand am 1. 1. + 4 Quartalsendbestände

3.	Grundmittelbestände nach der technischen Bestimmung (Grundmittelarten) ohne Grundmittel mit einem Bruttowert unter 2000 Mark	LK-Nr.	Bruttowert	Verschleiß	Bruttowert der Ausrüstungen nach dem technischen Niveau entsprechend den Signierziffern des TN (siehe Richtlinie Anlage 1)			
			am 31. 12. 1986		„0 + 1“	„2 bis 6“	darunter	
			1000 M ohne Dezimale					„3 + 5 + 6“
			1	2	3	4	5	
21-23	— 24-31 —	— 32-39 —	— 40-47 —	— 48-55 —	— 56-63 —			
	Gebäude	300						
	Bauliche Anlagen	301						
	Kraftmaschinen und -anlagen	302						
	Einr. zur Speicherung u. Fortl. E/G/W	303						
	Arbeits- u. Werkzeugmaschinen, sonstige technologische Ausrüstungen	304						
	Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle	305						
	Hebezeuge und Fördermittel	306						
	Fahrzeuge des S/S/W/-Luftverkehrs	307						
	Meß-, Prüf- und Laborgeräte, Waagen	308						
	Betriebs- und Bürousausstattungen	309						
	Erstausstattungen (Melde-Nr. 981 991)	311						
	Grundmittelbestand insgesamt (Summe der Zeilen 300 bis 311)	320						
aus LK 320	Reservegrundmittel	323						
	Bestand der voll abgeschriebenen Grundmittel	350	insgesamt	dar.: Ausrüstg. <sup>1)</sup>				

4.	Grundmittelbestände/ Zu- und Abgangsarten ohne Grundmittel mit einem Bruttowert unter 2000 Mark	LK-Nr.	Bruttowert		Verschleiß	
			insgesamt	darunter	insgesamt	darunter
				Ausrüstungen <sup>1)</sup>		Ausrüstungen <sup>1)</sup>
			1000 M ohne Dezimale			
1	2	3	4			
21-23	— 24-31 —	— 32-39 —	— 40-47 —	— 48-55 —		
	Anfangsbestand am 1. 1. 86 zur Preisbasis nach der Umbewertung <sup>2)3)</sup>	400				
	Zugänge vom 1. 1.-31. 12. 86 (Zeilen 511 bis 517)	510				
davon	neue Grundmittel	511				
	Kauf gebrauchter Grundmittel	512				
	jährlicher Verschleiß (ohne Restbuchwerte)	513				
	Verschleißerhöhungen durch Restbuchwerte	514				
	Umsetzungen einzelner GM (ohne innerbetriebliche) <sup>2)</sup>	515				
	aufgefundene Grundmittel	517				
	Abgänge vom 1. 1.-31. 12. 86 (Zeilen 621 bis 625)	620				
davon	Verkauf	621				
	Schadenfälle, Abbruch, Verschrottung, Ausbuchg. v. Erst.	622				
	Umsetzungen einzelner GM (ohne innerbetriebliche) <sup>2)</sup>	623				
	abhandengekommene Grundmittel	625				
	Endbestand der GM am 31. 12. 86 (Zeilen 400 + 510 ./ 620)	700				
5.	Grundmittel mit einem Bruttowert unter 2000 Mark am 31. 12. 1986	810				

1) Melde-Nr. „2“ bis „9“ ./ „991“ lt. GBI.-SDr. Nr. 1124

2) Umsetzungen (Ein- bzw. Ausgliederungen) ganzer Betriebsteile im Laufe des Jahres sind im Anfangsbestand (LK-Nr. 400) zu berücksichtigen. Bei Zu- oder Abgängen von Betrieben oder -teilen ist eine formlose Mitteilung als Anlage zum Fbl. 204/1 notwendig, mit detaillierten Angaben (Betriebs-, Kreis-, WO-Nr, Bruttowert) von dem Betrieb, der die Grundmittel abgegeben bzw. übernommen hat.

3) Abweichungen zur Berichterstattung der materiell-technischen und Altersstruktur der Grundmittel (Fbl. 204/81, 82) per 1. 1. 86 sind schriftlich kurz zu begründen.

In gleichartig schraffierten Feldern müssen die Angaben übereinstimmen!

Alle rechnerischen und logischen Beziehungen lt. Anlage 2 der Richtlinie sind zu beachten!



1.	Kennziffer	LK-Nr.	Bruttowert		Verschleiß	
			Insgesamt	darunter	Insgesamt	darunter
				Ausrüstungen <sup>1)</sup>		Ausrüstungen <sup>1)</sup>
			1000 M ohne Dezimale			
1	2	3	4			
		21-231	24-31	32-39	40-47	48-55
	Grundmittelbestand insgesamt (im Jahresdurchschnitt)	200				
	Anfangsbestand der Grundmittel am 1. 1.	400				
	Zugänge von Grundmitteln vom 1. 1. bis 31. 12.	510			—	—
	darunter: neue Grundmittel	511			—	—
	Abgänge von Grundmitteln vom 1. 1. bis 31. 12.	620			—	—
	darunter: Schadensfälle, Abbruch und Verschrottung	622			—	—
	Endbestand der Grundmittel am 31. 12. (Zeile 400 + 510 ./. 620)	700				
	Verschleiß (in Höhe der jährlichen Abschreibungen) ohne Restbuchwerte	513	—	—		

2.	Kennziffer	LK-Nr.	für Instandhaltung		von Spalte 1	von Spalte 3	von Spalte 4
			Insgesamt	darunter	für General- reparaturen	nettowert- erhöhend	bruttowert- erhöhend
				für Ausrüstungen <sup>1)</sup>			
			1000 M ohne Dezimale				
1	2	3	4	5			
		21-231	24-31	32-39	40-47	48-55	21-231   24-31
	Aufwendungen vom 1. 1.-31. 12.	820					821

**Rechnerische Kontrollen:**

- |                                    |                                   |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Zeile (400 + 510 ./. 620 = 700) | 5. Spalte 3 $\leq$ Spalte 1       |
| 2. Zeile 511 $\leq$ Zeile 510      | 6. Spalte 4 $\leq$ Spalte 2       |
| 3. Zeile 622 $\leq$ Zeile 620      | 7. Spalte 4 $\leq$ Spalte 3       |
| 4. Spalte 2 $\leq$ Spalte 1        | 8. Zeile 820, Spalte 5 < Spalte 4 |

<sup>1)</sup> Grundmittel, vermindert um Gebäude und bauliche Anlagen

Vortagetermin bis:  
20. Werktag Januar

der volkseigenen Betriebe,  
in denen die Umbewertung  
der Grundmittel 1986 durchgeführt wurde

*Fbl. 10*

Richtlinie beachten!

0. Allgemeine Angaben

			Lsp.
Berichtspflichtiger (Anschrift):	01	Betriebsnummer	1-8
	02	Bezirk/Kreis	9-12
	03		—
	04	Eigentumsform	—
	05	Wirtschaftsleitendes Organ	—
	06	Wirtschaftsgruppe	—
Fernamt: Nr.:			
Bearbeiter: App.-Nr.:			
Verteiler: - Original und 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik - 2. Durchschrift an wirtschaftsleitendes Organ	08		
	09	Fbl.-Kennzeichen	6 68
	10	Kartenkennzeichen	232 78-80

Die Richtigkeit der Angaben im Formblatt unter Beachtung der Richtlinien bestätigen:

Ort/Datum

Leiter des Betriebes/der Einrichtung

Hauptbuchhalter

Bemerkungen:

1.	Grundmittelbestände/ ausgewählte Zu- und Abgangsarten ohne Grundmittel mit einem Bruttowert unter 2000 Mark	LK- Nr.	Bruttowert		Verschleiß	
			Insgesamt	darunter	Insgesamt	darunter
				Ausrüstungen <sup>1)</sup>		Ausrüstungen <sup>1)</sup>
			1000 M ohne Dezimale			
1	2	3	4			
		21-23	== 24-31 ==	== 32-39 ==	== 40-47 ==	== 48-55 ==
	Grundmittelbestand insgesamt (im Jahresdurchschnitt) <sup>2)</sup>		200			
	Anfangsbestand der Grundmittel am 1. 1. 86 <sup>3)</sup>		400			
	Zugänge von Grundmitteln vom 1. 1. bis 31. 12. 86		510			
	darunter: neue Grundmittel		511		---	---
	Abgänge von Grundmitteln vom 1. 1. bis 31. 12. 86		620			
	darunter: Schadensfälle, Abbruch und Verschrottung		622		---	---
	Endbestand der Grundmittel am 31. 12. 86 (Zeile 400 + 510 J. 620)		700			
	Verschleiß (in Höhe der jährlichen Abschreibgn.) ohne Restbuchwerte (entspr. GBl.-SDr. 1124)		513	---	---	
	Anfangsbestand der Grundmittel am 1. 1. 86 <sup>3)</sup>		410			
	Endbestand der Grundmittel am 31. 12. 86		710			

2.	Grundmittel mit einem Bruttowert unter 2000 Mark am 31. 12. 86		810			
----	--	--	-----	--	--	--

3.	Kennziffer	LK- Nr.	für Instandhaltung		von Spalte 1
			Insgesamt	darunter	für General- reparaturen
				für Ausrüstungen <sup>1)</sup>	
			1000 M ohne Dezimale		
1	2	3			
		21-23	== 24-31 ==	== 32-39 ==	== 40-47 ==
	Aufwendungen vom 1. 1.-31. 12. 86		820		

**Rechnerische Kontrollen:**

Zeile 511 ≤ Zeile 510

Zeile 622 ≤ Zeile 620

Spalte 2 ≤ Spalte 1

Spalte 3 ≤ Spalte 1

Spalte 4 ≤ Spalte 2

Spalte 4 ≤ Spalte 3

1) Melde-Nr. „2“ bis „9“ i. d. „991“ lt. GBl.-SDr. Nr. 1124

2) Berechnungsvorschrift:  $\frac{\text{Bestand am 1. 1.} + 12 \text{ Monatsendbestände}}{13}$  oder  $\frac{\text{Bestand am 1. 1.} + 4 \text{ Quartalsendbestände}}{5}$

3) Abweichungen zur Berichterstattung auf Fbl. 204/8 (Schnellauswertung der Umbewertung) sind schriftlich kurz zu begründen.

Umsetzungen (Ein- bzw. Ausgliederungen) ganzer Betriebsteile im Laufe des Jahres sind im Anfangsbestand (LK-Nr. 400) zu berücksichtigen.

Bei Zu- oder Abgängen von Betrieben oder -teilen ist eine formlose Mitteilung als Anlage zum Fbl. 204/10 notwendig, mit detaillierten Angaben (Betriebs-, Kreis-, WO-Nr., Bruttowert) von dem Betrieb, der die Grundmittel abgegeben bzw. übernommen hat.

Vorlagetermin bis:  
20. Werktag Januar

*F. l. 10*

Richtlinie beachten!

0. Allgemeine Angaben

			Lsp.			
Berichtspflichtiger (Anschrift):	01	Betriebsnummer	1-8			
	02	Bezirk/Kreis	9-12			
	03		—			
	04	Eigentumsform	—			
	05	Wirtschaftsleitendes Organ	—			
	Fernamt:	Nr.:	06	Wirtschaftsgruppe	—	
	Bearbeiter:	App.-Nr.:	07			
	Verteiler:		08			
	- Original und 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik		09	Fbl.-Kennzeichen	3	68
	- 2. Durchschrift an wirtschaftsleitendes Organ		10	Kartenkennzeichen	232	78-80

Die Richtigkeit der Angaben im Formblatt unter Beachtung der Richtlinien bestätigen:

Ort/Datum

Leiter des Betriebes/der Einrichtung

Hauptbuchhalter

(571) Ag 108/8712/86-4.13/311/19.0

*40*

1.	Grundmittelbestände/ ausgewählte Zu- und Abgangsarten	LK- Nr.	Bruttowert		Verschleiß	
			Insgesamt	darunter	Insgesamt	darunter
				Ausrüstungen <sup>1)</sup>		Ausrüstungen <sup>1)</sup>
			1000 M ohne Dezimale			
1	2	3	4			
21-23	24-31	32-39	40-47	48-55		
Grundmittelbestand insgesamt (im Jahresdurchschnitt) <sup>2)</sup>	200					
Anfangsbestand der Grundmittel am 1. 1. 86 <sup>3)</sup>	400					
Zugänge von Grundmitteln vom 1. 1. bis 31. 12. 86	510					
darunter: neue Grundmittel	511					
Abgänge von Grundmitteln vom 1. 1. bis 31. 12. 86	620					
darunter: Schadensfälle, Abbruch und Verschrottung	622					
Endbestand der Grundmittel am 31. 12. 86 (Zeile 400 + 510 ./ 620)	700					
Verschleiß (in Höhe der jährlichen Abschreibungen) ohne Restbuchwerte (entspr. GBl.-SDr. 1124)	513					

2.	Kennziffer	LK- Nr.	für Instandhaltung		von Spalte 1
			Insgesamt	darunter	für General- reparaturen
				für Ausrüstungen <sup>1)</sup>	
			1000 M ohne Dezimale		
1	2	3			
21-23	24-31	32-39	40-47		
Aufwendungen vom 1. 1.-31. 12. 86	820				

**Rechnerische Kontrollen:**

Zeile 511  $\leq$  Zeile 510

Zeile 622  $\leq$  Zeile 620

Spalte 2  $\leq$  Spalte 1

Spalte 3  $\leq$  Spalte 1

Spalte 4  $\leq$  Spalte 2

Spalte 4  $\leq$  Spalte 3

1) Melde-Nr. „2“ bis „9“ ./ „991“ lt. GBl.-SDr. Nr. 1124

2) Berechnungsvorschrift:  $\frac{\text{Bestand am 1. 1.} + 12 \text{ Monatsendbestände}}{13}$  oder  $\frac{\text{Bestand am 1. 1.} + 4 \text{ Quartalsendbestände}}{5}$

3) Abweichungen zum Endbestand per 31. 12. des Vorjahres sind schriftlich kurz zu begründen.

Umsetzungen (Ein- bzw. Ausgliederungen) ganzer Betriebsteile im Laufe des Jahres sind im Anfangsbestand (LK-Nr. 400) zu berücksichtigen.

Bei Zu- oder Abgängen von Betrieben oder -teilen ist eine formlose Mitteilung als Anlage zum Fbl. 204/20 notwendig, mit detaillierten Angaben (Betriebs-, Kreis-, WO-Nr, Bruttowert) von dem Betrieb, der die Grundmittel abgegeben bzw. übernommen hat.



1.	Kennziffer	LK-Nr.	Bruttowert	
			am 1. 1.	am 31.12.
			1000 M ohne Dezimale	
			1	2
		21-231	24-31	32-39
	Genutzte fremde Kapazitäten	340		

- Rechnerische Kontrollen:**
1. Zeile (400 + 510 ./. 620 = 700)
  2. Zeile 511 ≤ Zeile 510
  3. Zeile 622 ≤ Zeile 620
  4. Spalte 2 ≤ Spalte 1
  5. Spalte 3 ≤ Spalte 1
  6. Spalte 4 ≤ Spalte 2
  7. Spalte 4 ≤ Spalte 3
  8. Zeile 820, Spalte 5 < Spalte 4

2.	Kennziffer	LK-Nr.	Bruttowert		Verschleiß	
			Insgesamt	darunter	Insgesamt	darunter
				Ausrüstungen <sup>1)</sup>		Ausrüstungen <sup>1)</sup>
			1000 M ohne Dezimale			
		21-231	24-31	32-39	40-47	48-55
	Anfangsbestand der Grundmittel am 1. 1.	400				
	Zugänge von Grundmitteln vom 1. 1. bis 31. 12.	510			—	—
	darunter: neue Grundmittel	511			—	—
	Abgänge von Grundmitteln vom 1. 1. bis 31. 12.	620			—	—
	darunter: Schadensfälle, Abbruch und Verschrottung	622			—	—
	Endbestand der Grundmittel am 31. 12. (Zeile 400 + 510 ./. 620)	700				
	Verschleiß (in Höhe der jährlichen Abschreibungen) ohne Restbuchwerte	513	—	—		

3.	Kennziffer	LK-Nr.	für Instandhaltung		von Spalte 1	von Spalte 3	von Spalte 4	
			Insgesamt	darunter	für General- reparaturen	nettowert- erhöhend	bruttowert- erhöhend	
				für Ausrüstungen <sup>1)</sup>				
			1000 M ohne Dezimale					
		21-231	24-31	32-39	40-47	48-55	21-231	24-31
	Aufwendungen vom 1. 1.-31. 12.	820						821

<sup>1)</sup> Grundmittel, vermindert um Gebäude und bauliche Anlagen

Jahres-Grundmittelbericht  
der örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe  
und der zentral geleiteten volkseigenen Betriebe  
die in reduziertem Umfang planen und abrechnen  
- Gesamtbestände -

Berichtszeitraum bzw. Stichtag

1. 1. bis 31. 12. 1983

*Aug. 7*

Vorlagetermin bis:  
20. Werktag Januar

0. Allgemeine Angaben

			Lsp.
Berichtspflichtiger (Anschrift):	01	Betriebsnummer	1-8
	02	Bezirk/Kreis	9-12
	03		—
	04	Eigentumsform	—
	05	Wirtschaftsleitendes Organ	—
	06	Wirtschaftsgruppe	—
	07		
Fernamt:	Nr.:		
Bearbeiter:	App. Nr.:		
Verteiler: - 1. u. 2. Exemplar an die zuständige Kreisstelle für Statistik - 3. Exemplar an das übergeordnete wirtschaftsleitende- bzw. Verwaltungsorgan	08		
	09	Fbl.-Kennzeichen	6 68
	10	Kartenkennzeichen	232 78-80

Die Richtigkeit der Angaben im Formblatt unter Beachtung der Richtlinien bestätigen:

Ort/Datum

Leiter des Betriebes

Hauptbuchhalter

(571) Ag 108/6301/83-4.8/49,0

*50*

1.	Kennziffer	LK-Nr.	Bruttowert		Verschleiß	
			Insgesamt	darunter	Insgesamt	darunter
				Ausrüstungen <sup>1)</sup>		Ausrüstungen <sup>1)</sup>
			1000 M ohne Dezimale			
	1	2	3	4		
	21-231	24-31	32-39	40-47	48-55	
	Anfangsbestand der Grundmittel am 1. 1.	400				
	Zugänge von Grundmitteln vom 1. 1. bis 31. 12.	510			—	—
	darunter: neue Grundmittel	511			—	—
	Abgänge von Grundmitteln vom 1. 1. bis 31. 12.	620			—	—
	darunter: Schadensfälle, Abbruch und Verschrottung	622			—	—
	Endbestand der Grundmittel am 31. 12. (Zeile 400 + 510 ./. 620)	700				
	Verschleiß (in Höhe der jährlichen Abschreibungen) ohne Restbuchwerte	513	—	—		

2.	Kennziffer	LK-Nr.	für Instandhaltung		von Spalte 1	von Spalte 3	von Spalte 4	
			Insgesamt	darunter	für General- reparaturen	nettowert- erhöhend	bruttowert- erhöhend	
				für Ausrüstungen <sup>1)</sup>				
			1000 M ohne Dezimale					
	1	2	3	4	5			
	21-231	24-31	32-39	40-47	48-55	121-231	124-311	
	Aufwendungen vom 1. 1.-31. 12.	820					821	

**Rechnerische Kontrollen:**

1. Zeile (400 + 510 ./. 620 = 700)
2. Zeile 511  $\leq$  Zeile 510
3. Zeile 622  $\leq$  Zeile 620
4. Spalte 2  $\leq$  Spalte 1
5. Spalte 3  $\leq$  Spalte 1
6. Spalte 4  $\leq$  Spalte 2
7. Spalte 4  $\leq$  Spalte 3
8. Zeile 820, Spalte 5 < Spalte 4

<sup>1)</sup> Grundmittel, vermindert um Gebäude und bauliche Anlagen

Vorlagetermin: spätestens  
10. Werktag August (14.8.1990)

Berichtsjahr 1990  
Halbjahres-Bericht  
über das Anlagevermögen  
(Grundmittelbestand)

Berichtszeitraum bzw. Stichtag:  
1.1. bis 30.6.1990

*Bl. 13*

Richtlinie auf der Rückseite beachten!

0. Allgemeine Angaben

			Lsp.			
Auskunftspflichtiger (Anschrift):	01	Betriebsnummer	1-8			
	02	Bezirk/Kreis	9-12			
	03		—			
	04	Eigentumsform	—			
	05		—			
Fernamt:	Nr.:	06	Wirtschaftsgruppe	—		
Bearbeiter:	App.-Nr.:	07	Fbl.-Kennzeichen	1	68	
Verteiler: Original und 1. Durchschrift an das Statistische Kreisamt			08	Kartenkennzeichen	232	78-80

Die Richtigkeit der Angaben im Formblatt unter Beachtung der Richtlinien bestätigen:

Ort/Datum

Leiter des Unternehmens/Betriebes/  
der Einrichtung

Hauptbuchhalter

Zur Beachtung:

Lt. VO über die Umwandlung von Betrieben in Kapitalgesellschaften dürfen vor Wirksamwerden der Währungsunion keine Umbewertungen bzw. Wertberichtigungen des Anlagevermögens (Gebäude/baul. Anlagen und Ausrüstungen) vorgenommen werden. Umbewertungen und Wertkorrekturen (z. B. für Importe bzw. Reexporte, bei denen Richtungskoeffizienten in Rechnung gestellt wurden) sind erst mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die DM-Eröffnungsbilanz zulässig.

Weitere Hinweise siehe Rückseite!

Angaben zum Anlagevermögen (Grundmittelbestände)	LK-Nr.	Bruttowert		Verschleiß	
		Insgesamt	darunter	Insgesamt	darunter
			Ausrüstungen <sup>1)</sup>		Ausrüstungen <sup>1)</sup>
		in 1000 M ohne Dezimale			
		1	2	3	4
	21-23	— 24-31 —	— 32-39 —	— 40-47 —	— 48-55 —
Anfangsbestand des Anlagevermögens (Grundmittel) am 1.1.1990 bzw. am Tag der Neugründung des Unternehmens 1990 <sup>2) 3)</sup>	400				
Zugänge vom 1.1. bis 30.6.1990 gesamt	510			4)	4)
darunter Zugänge an neuen Grundmitteln	511	( )	( )	—	—
Abgänge vom 1.1. bis 30.6.1990 gesamt	620				
darunter Abgänge durch Schadensfälle, Abbruch und Verschrottung	622	( )	( )	—	—
Bestand des Anlagevermögens (Grundmittel) am 30.6.1990 (Zeilen 400 + 510 ./. 620)	700				

1) Melde-Nr. „2“ bis „9“ ./. „991“ lt. GBl.-SDr. Nr. 1124

2) Umsetzungen (Ein- bzw. Ausgliederungen) ganzer Betriebsteile im Laufe des Jahres sind im Anfangsbestand (LK-Nr. 400) zu berücksichtigen. Bei Zu- oder Abgängen von Betrieben/Unternehmen oder -teilen ist eine formlose Mitteilung als Anlage zum Fbl. 204 notwendig, mit detaillierten Angaben (Betriebs-, Kreis-, WG-Nr., Bruttowert) von dem Betrieb, der die Grundmittel abgegeben bzw. übernommen hat.

3) Abweichungen zum Endbestand des Vorjahres (Fbl. 204/1 bzw. 204/20 LK-Nr. 700) sind schriftlich kurz zu begründen (siehe o. a. Beachtungshinweis)!

4) einschl. der Zugänge zum Verschleiß durch die jährlichen Abschreibungen vom 1.1.–30.6.1990

Rechnerische Kontrollen: Zeile 511 ≤ Zeile 510  
Zeile 622 ≤ Zeile 620  
Spalte 2 ≤ Spalte 1

Spalte 3 ≤ Spalte 1 } ausgenommen  
Spalte 4 ≤ Spalte 2 } Zeilen 510 und 620  
Spalte 4 ≤ Spalte 3

## Richtlinie bzw. Hinweise zur Ausfüllung des umseitigen Formblattes 204 per 30. 6. 1990

### 0. Vorbemerkungen

Für den Nachweis des Anlagevermögens der DDR sowie die Gewährleistung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist es notwendig, das Anlagevermögen (Grundmittelbestände) vor Wirksamwerden der Währungsunion per 30. 6. 1990 letztmalig in Mark der DDR zu erfassen.

Die nächste Erhebung des Anlagevermögens wird per 31. 12. 1990 in DM durchgeführt.

### 1. Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind alle Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen aller Wirtschaftsbereiche. Dazu gehören, soweit nicht in einzelnen Fällen andere Festlegungen getroffen werden:

- Personengesellschaften
  - Kapitalgesellschaften
  - VEB (noch umzuwandeln)
  - Genossenschaften
  - Staatsbetriebe
- } (umgewandelte VEB)

Folgende Sonderregelung gilt:

- Betriebe des Verkehrswesens übergeben zusätzlich zu ihrer Gesamtabrechnung auf Formblatt 204 die Grundmittel der materiell-technischen Territorialstruktur (soweit vorhanden) eine durch einen roten Querstrich auf der Vorderseite deutlich als Darunterposition gekennzeichnete gesonderte Berichterstattung auf Formblatt 204.

### 2. Erhebungsgegenstand

Erhebungsgegenstand ist das in Rechtsträgerschaft der auskunftspflichtigen Unternehmen/Betriebe /Einrichtungen befindliche Anlagevermögen (Grundmittel = Gebäude/bauliche Anlagen und Ausrüstungen). Fragen der Abgrenzung zwischen den Betrieben, die den Grundmittelbestand und seine Veränderungen betreffen, sind vor dem Abgabetermin der Formblätter zu klären.

3. Alle Werte im Formblatt 204 sind in 1000 Mark der DDR ohne Dezimale anzugeben.

### 4. Hinweise zu den Angaben des Formblattes 204

Beim Ausfüllen des Formblattes sind der Teil 2 der „Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik“ (Staatsverlag der DDR 1980) sowie die dazu erschienenen Ergänzungen heranzuziehen.

#### LK-Nr. 400

Hier sind der Bruttowert und der Verschleiß des Anlagevermögens (des Grundmittelbestandes) am 1. Januar des Berichtsjahres anzugeben. Im Anfangsbestand per 1. Januar sind zu berücksichtigen:

- Berichtigungen der Brutto- bzw. Verschleißwerte des Jahresgrundmittelberichtes des Vorjahres (z. B. auf Grund von Auflagen der Staatlichen Finanzrevision, Mitteilungen des Statistischen Kreisamtes).
- Betriebs- bzw. Unternehmenszusammenschlüsse im Laufe des Berichtsjahres,
- Ein- und Ausgliederungen (Umsetzungen) von Betriebs- bzw. Unternehmensteilen im Laufe des Berichtsjahres;

Neugegründete Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen weisen als Anfangsbestand per 1. Januar den Bestand zum Zeitpunkt der Neugründung aus (gilt nicht für Neubauten).

Ein Ausweis der genannten Veränderungen bei den Zu- und Abgängen (LK-Nr. 510 bzw. 620) ist nicht zulässig!

Abweichungen des Anfangsbestandes per 1. 1. (LK-Nr. 400) des Berichtsjahres zum Endbestand per 31. 12. (LK-Nr. 700) des Vorjahres sind auf einer formlosen Anlage dem Statistischen Kreisamt zu begründen. Bei Abweichungen durch Strukturveränderungen, Betriebs-/Unternehmenszusammenschlüssen und -aufteilungen sowie Ein- und Ausgliederungen von Betriebsteilen oder Neugründungen von Unternehmen, Betrieben und Einrichtungen wird um möglichst detaillierte Angaben (Betriebsnummer, Kreis- und WG-Nr., Bruttowert) über den Betrieb bzw. das Unternehmen, welche die Grundmittel übernommen bzw. abgegeben haben, gebeten.

#### LK-Nr. 510

Hier sind die im Zeitraum 1. 1. bis 30. 6. 1990 eingetretenen Zugänge zum Anlagevermögen (Grundmittelbestand) – Bruttowert und Verschleiß – Insgesamt (Spalte 1 bzw. 3) und zum Ausrüstungsbestand (Spalte 2 bzw. 4), unabhängig von der Finanzierungsquelle, einzutragen. Als Zugang gilt auch die Umsetzung von einzelnen Grundmitteln, d. h. Übernahme eines Grundmittels ohne Wertersatzung (z. B. Übernahme in Rechtsträgerschaft, Solidaritäts- und VMI-Leistung, Schenkung).

LK-Nr. 510, Spalten 3 und 4 enthält auch die Zugänge zum Verschleiß durch die jährlichen Abschreibungen (für den Zeitraum 1. 1.–30. 6. 1990). Dadurch

– kann LK-Nr. 510, Spalte 3 bzw. 4 > LK-Nr. 510, Spalte 1 bzw. 2 sein.

Nicht als Zugang gilt die Erhöhung des Grundmittelbestandes durch die unter LK-Nr. 400 genannten Berichtigungen und Veränderungen im Laufe des Jahres.

#### LK-Nr. 511

In dieser Zeile sind in Spalten 1 und 2 die Bruttowerte der Zugänge an neuen (bisher nicht benutzten) Grundmitteln durch Investitionen sowie durch Solidaritäts- und VMI-Leistungen und Schenkungen, unabhängig von ihren Finanzierungsquellen, einzutragen. Neue Grundmittel sind solche, die von einem Hersteller- oder Handelsbetrieb bezogen bzw. selbst hergestellt wurden. Bei selbsthergestellten bzw. in Solidaritäts- und VMI-Einsätzen geschaffene Grundmittel gilt als Bruttowert der Industrieabgabe- bzw. Anschaffungspreis eines gleichen oder ähnlichen Grundmittels.

Bei Neubauten von Betrieben, wo die Grundmittel per 1. 1. oder zu einem anderen Zeitpunkt des Berichtsjahres aktiviert werden, sind die Anfangsbestände der Eröffnungsbilanz unter LK-Nr. 511 als Zugänge an neuen Grundmitteln auszuweisen.

Aus dem Ausland gebraucht gekaufte Grundmittel sind ebenfalls hier unter LK-Nr. 511 als neue Grundmittel zu erfassen, da sie einen echten volkswirtschaftlichen Zugang darstellen. Auch Umsetzungen neuer, unbenutzter Grundmittel, die von einem anderen Investitionsträger finanziert und aktiviert wurden, der nicht für die Grundmittelberichterstattung berichtspflichtig ist (z. B. bei Erschließung Wohnungsbau), sind hier unter LK-Nr. 511 abzurechnen.

Die im Berichtszeitraum für neue Grundmittel anfallenden Abschreibungen sind Bestandteil der LK-Nr. 510, Spalten 3 und 4.

#### LK-Nr. 620

Diese LK-Nr. nimmt alle im Berichtszeitraum (1. 1. bis 30. 6. 1990) erfolgten Grundmittelabgänge auf. Dazu rechnen neben den Abgängen der LK-Nr. 622 die Verkäufe und Umsetzungen von einzelnen Grundmitteln.

Nicht als Abgang gilt die Verringerung des Grundmittelbestandes durch die unter LK-Nr. 400 genannten Berichtigungen und Veränderungen.

#### LK-Nr. 622

In dieser LK-Nr. sind alle im Berichtszeitraum infolge Schadensfällen, Abbruch und Verschrottung aus dem Produktionsprozeß ausgesonderten Grundmittel sowie die ausgebuchten Erstausrüstungen anzugeben. Hier sind auch die ins Ausland verkauften gebrauchten Grundmittel auszuweisen, da sie einen echten volkswirtschaftlichen Abgang darstellen.

Erhebungsunterlagen  
Berichterstattung über die Auswirkungen  
der Umbewertung der Grundmittel (1985)



**Berichterstattung  
über die Auswirkungen der  
Umbewertung der Grundmittel  
(Schnellauswertung)**

Vorlagetermin: bis 8. Juli 1985

**0. Allgemeine Angaben**

			Lsp.	
Berichtspflichtiger (Anschrift):	01	Betriebsnummer	1-8	
	02	Bezirk/Kreis	9-12	
	03		—	
	04		—	
	05	Wirtschaftsleitendes Organ	—	
	Fernamt:	Nr.:	06	—
	Bearbeiter:	App.-Nr.:	07	
	Verteiler: - 1. u. 2. Exemplar an die zuständige Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltg. f. Statistik - 3. Exemplar an das übergeordnete wirtschaftsleitende- bzw. Verwaltungsorgan	08		
		09		
		10	Kartenkennzeichen	260 78-80

Die Richtigkeit der Angaben im Formblatt unter Beachtung der Richtlinien bestätigen:

Ort/Datum

Leiter des Betriebes

Hauptbuchhalter

Bemerkungen:

**1. Gebäude/bauliche Anlagen vor und nach der Umbewertung  
(Meldenummern 1 und 991)**

Kennziffer			LK-Nr.	Gebäude/ bauliche Anlagen insgesamt	davon nach Baujahren				
					ab 1983	1982-1980	1979-1967	vor 1967	
			1000 M ohne Dezimale						
			1	2	3	4	5		
			21-23	24-31	32-39	40-47	48-55	56-63	
vor der Um- bewertung	Bruttowert	am 1.1.1985	103						
	Verschleiß		104						
	jähr. Abschreibungen		105						
	Bruttowert d. vollabgeschrieb. Gebäude/baul. Anlagen		107						
nach der Um- bewertung	Bruttowert	am 1.1.1985	113						
	Verschleiß		114						
	jähr. Abschreibungen		115						
	Bruttowert d. vollabgeschrieb. Gebäude/baul. Anlagen		117						

**2. Ausrüstungen vor und nach der Umbewertung  
(Meldenummern 2 bis 9, ohne 991)**

Kennziffer			LK-Nr.	Ausrüstungen insgesamt	davon nach Baujahren				
					ab 1981	1980-1976	1975-1967	vor 1967	
			1000 M ohne Dezimale						
			1	2	3	4	5		
			21-23	24-31	32-39	40-47	48-55	56-63	
vor der Um- bewertung	Bruttowert	am 1.1.1985	203						
	Verschleiß		204						
	jähr. Abschreibungen		205						
	Bruttowert der vollabge- schriebenen Ausrüstungen		207						
nach der Um- bewertung	Bruttowert	am 1.1.1985	213						
	Verschleiß		214						
	jähr. Abschreibungen		215						
	Bruttowert der vollabge- schriebenen Ausrüstungen		217						

**3. Grundmittel mit einem Bruttowert unter 2000 M**

Kennziffer	LK-Nr.	Bruttowert		Verschleiß		jährliche Abschreibungen
		1000 M ohne Dezimale		1000 M ohne Dezimale		
Grundmittel am 1. 1. 1985 mit einem Bruttowert unter 2000 Mark	21-23	1	2	3		
	303	24-31	32-39	40-47		

**4. Auswirkungen der Umbewertung der Grundmittel auf die PFA und die HFA**

Kennziffer	PFA-/HFA-Sätze %		vor der Umbewertung						nach der Umbewertung					
	vor	nach	PFA-pflichtige Grundmittel (Bruttowert)	jährliche PFA/HFA für Grundmittel	PFA-pflichtige Umlaufmittel	jährliche PFA für Umlaufmittel	PFA-/HFA-pflichtige Grundmittel (Nettowert)	jährliche PFA/HFA für Grundmittel	1	2	3	4	5	6
	Umbewertung													
GM	UM	GM	GM											
PFA-pflichtige Fonds			21-23	24-31	32-39	40-47	48-55	56-63	64-71					
HFA-pflichtige Grundmittel			501											

**Hinweise zum Ausfüllen des Abschnittes 4:**

Bei der Berechnung der jährlichen PFA/HFA sind die für die Berichtspflichtigen festgelegten PFA-/HFA-Sätze zugrunde zu legen und in die dafür vorgesehenen Felder einzutragen.

- LK 501, Sp. 1 x PFA-Satz für GM vor der Umbewertung = LK 501, Sp. 2
- LK 501, Sp. 3 x PFA-Satz für UM vor der Umbewertung = LK 501, Sp. 4
- LK 501, Sp. 5 x PFA-Satz für GM nach der Umbewertung = LK 501, Sp. 6
- LK 502, Sp. 1 x HFA-Satz für GM vor der Umbewertung = LK 502, Sp. 2
- LK 502, Sp. 5 x HFA-Satz für GM nach der Umbewertung = LK 502, Sp. 6



**RICHTLINIE**  
 zur Berichterstattung über die Auswirkungen der Umbewertung der Grundmittel  
 (Schnellauswertung)  
 - Formblatt 204/8 -

**0. Vorbemerkungen**

Die weitere Vervollkommnung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Grundfondswirtschaft der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen erfordert reale Wertmaßstäbe, die den volkswirtschaftlichen Reproduktionsbedingungen und -erfordernissen in der neuen Etappe der Verwirklichung der ökonomischen Strategie der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands entsprechen.

Mit der per 1. Januar 1985 durchgeführten Umbewertung der Grundmittel auf die ab 1. Januar 1986 geltenden Industriepreise werden die Voraussetzungen geschaffen, daß mit Beginn des Fünfjahrplanzeitraumes 1986 bis 1990 weitgehend einheitliche und dem Aufwand der Volkswirtschaft der DDR gerecht werdende Wertmaßstäbe in der Grundfondswirtschaft hergestellt werden können.

Mit der Berichterstattung sollen Informationen über die Veränderung der Grundmittelwerte im Ergebnis der Umbewertung und über die Auswirkungen auf einige ausgewählte Kennziffern gewonnen werden, die als Grundlage für die Entscheidung über die Übernahme der neuen Grundmittelwerte in die Rechnungsführung und Statistik notwendig sind.

**1. Allgemeine Hinweise**

**1.1. Erhebungsunterlagen**

Formblatt 204/8

**1.2. Periodizität**

einmalig

**1.3. Berichtsstichtag/Umbewertungsstichtag**

**Berichtsstichtag** ist der 1. Januar 1985, d. h. alle auf dem Formblatt 204/8 zu erfassenden Angaben sind zum Stand 1. Januar 1985 zu ermitteln.

**Umbewertungsstichtag** ist der 30. Juni 1985, d. h. die Ausfüllung des Formblattes über die Auswirkungen der Umbewertung hat entsprechend der am 30. Juni 1985 geltenden Struktur zu erfolgen.

**1.4. Rechtsvorschriften**

- Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik - Beschluß des Ministerrates - vom: 24. Juli 1975 (GBl. I Nr. 36 Seite 639)
- Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 Seite 585)
- Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800 des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 22. Januar 1976 über Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel (Sonderdruck Nr. 827 des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 14. Dezember 1984 über die Umbewertung der Grundmittel (GBl. I Nr. 37 Seite 450)

- Anordnung vom 16. September 1968 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (Sonderdruck Nr. 550 des Gesetzblattes und nachfolgende Ergänzungen)
- Methodische und organisatorische Regelungen für die Umbewertung der Grundmittel im Jahre 1985 vom Februar 1985 (Staatliche Zentralverwaltung für Statistik - Zentralstelle für die Umbewertung der Grundmittel)

**2. Organisation der Berichterstattung**

**2.1. Berichterstattungspflicht**

Berichtspflichtig sind alle volkseigenen Kombinate ohne Kombinatbetriebe, Kombinatbetriebe und ihnen gleichgestellte Betriebe sowie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Einrichtungen im Verantwortungsbereich

Schlüsselnummer des Organs  
 entsprechend der Schlüssel-  
 systematik der Staatlichen Zentral-  
 verwaltung für Statistik vom Stand  
 1. Juli 1984

der Industrieministerien	01-11
des Ministeriums für Bauwesen	21
des Ministeriums für Verkehrswesen	22
des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für die Nahrungsgüterwirtschaft	2407, 2408, 2409, 2413, aus 2418 <sup>1)</sup> , 2421, 2422, 2431, 2432, 2433
des Ministeriums für Handel und Versorgung	26
des Ministeriums für Materialwirtschaft	28
der Räte der Bezirke und Kreise auf den Gebieten	
Industrie	81
Verkehrswesen	84
Bauwesen	85
Handel und Versorgung	86
Nahrungsgüterwirtschaft	875
	876
	877
	878.

<sup>1)</sup> Zentrales Projektierungsbüro der Nahrungsgüterwirtschaft

Berichtspflichtig sind auch die Organisationen, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (Schlüsselnummern 38 + 864).

## 2.2. Berichtsgegenstand

Berichtsgegenstand sind alle am 1. Januar 1985 in Rechtsträgerschaft oder Eigentum der Berichtspflichtigen befindlichen und in Rechnungsführung und Statistik nachgewiesenen Grundmittel (vgl. Jahresgrundmittelbericht).

Im 1. Halbjahr 1985 eingetretene Veränderungen am Grundmittelbestand (Zu- oder Abgänge) sind nicht zu berücksichtigen.

## 2.3. Verteilung der Erhebungsunterlagen

Formblätter und Richtlinien werden den Berichtspflichtigen von der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergeben.

## 2.4. Abgabetermin

Spätester Abgabetermin für die ausgefüllten Formblätter ist der **8. Juli 1985**. Die Abgabezeit wird von der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

Die ausgefüllten Formblätter sind zu übergeben:

1. und 2. Exemplar an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
3. Exemplar an das Kombinat bzw. übergeordnete Organ.

**Sonderregelung** für die Betriebe des Verkehrswesens:

Berichtspflichtige des Verkehrswesens übergeben **zusätzlich** für die in ihren Bilanzen ausgewiesenen und in die Umbewertung einbezogenen Grundmittel der materiell-technischen Territorialstruktur (soweit vorhanden) eine durch einen roten Querstrich auf der Vorderseite deutlich als Darunter-Position gekennzeichnete Berichterstattung auf Formblatt 204/8.

## 3. Hinweise zur Ausfüllung des Formblattes

Alle Wertkennziffern sind in 1 000 Mark ohne Dezimale einzutragen.

### Abschnitt 0

- Eindeutige Bezeichnung des Berichtspflichtigen und des Bearbeiters dieser Berichterstattung
- Betriebsnummer, Schlüsselnummer des Kreises und des wirtschaftsleitenden Organs.

### Abschnitt 1 und Abschnitt 2

Im Abschnitt 1 werden die Gebäude/baulichen Anlagen und im Abschnitt 2 die Ausrüstungen des Grundmittelbestandes erfaßt.

Zu den Gebäuden/baulichen Anlagen gehören alle Grundmittel, die in Rechnungsführung und Statistik einer mit 1... beginnenden Meldenummerngruppe zugeordnet sind, sowie die pauschal aktivierten Gebäude/baulichen Anlagen (Meldenummerngruppe 991).

Ausrüstungen sind Grundmittel, die in Rechnungsführung und Statistik den mit 2... bis 9... beginnenden Meldenummerngruppen zugeordnet sind, ohne die Meldenummerngruppe 991.

In Spalte 1 sind der Bestand an Gebäuden/baulichen Anlagen bzw. Ausrüstungen, untergliedert nach Bruttowert, Verschleiß, jährlichen Abschreibungen sowie der Bruttowert der vollabgeschriebenen Gebäude/baulichen Anlagen bzw. Ausrüstungen jeweils vor und nach der Umbewertung für den Berichtspflichtigen **insgesamt** nachzuweisen.

In den Spalten 2 bis 5 sind diese Kennziffern entsprechend den vorgegebenen Baujahresabschnitten aufzugliedern. Die Summe der Spalten 2 bis 5 muß in jedem Fall mit der zugehörigen Spalte 1 übereinstimmen.

Alle Angaben in den Abschnitten 1 und 2, d. h. sowohl vor als auch nach der Umbewertung, müssen auch die Werte der nicht der Umbewertung unterliegenden Grundmittel enthalten, also

- Grundmittel mit einem Einzelbruttowert unter 2000 Mark;
- Grundmittel, deren planmäßige Aussonderung durch Abbruch oder Verschrottung bis zum 31. Dezember 1986 vorgesehen ist;
- Erstausstattungen (Meldenummer 981 991).

Soweit gegenüber dem Stand 31. Dezember 1984 bis zum 30. Juni 1985 keine Strukturveränderungen eingetreten sind, muß folgende Übereinstimmung mit dem Jahresgrundmittelbericht per 31. Dezember 1984 bestehen:

### Jahresgrundmittelbericht Formblatt 204/8

LK 700, Sp. 1 / Sp. 2	=	LK 103, Sp. 1
LK 700, Sp. 3 / Sp. 4	=	LK 104, Sp. 1
LK 700, Sp. 2	=	LK 203, Sp. 1
LK 700, Sp. 4	=	LK 204, Sp. 1
LK 700, Sp. 1	=	$\Sigma$ LK 103 + LK 203, Sp. 1
LK 700, Sp. 3	=	$\Sigma$ LK 104 + LK 204, Sp. 1

Die Nichtübereinstimmung ist unter „Bemerkungen“ zu begründen.

Die **jährlichen Abschreibungen** (LK 105/115 bzw. LK 205/215) sind für ein volles Jahr zu berechnen, unabhängig davon, ob Grundmittel im Laufe des Jahres 1985 voll abgeschrieben sein werden. Sie sind somit wie folgt zu ermitteln:

### Bruttowert

NND

(entsprechend Sonderdruck Nr. 550 des Gesetzblattes und Ergänzungen)

Vollabgeschriebene Gebäude/bauliche Anlagen (LK 107/117) bzw. vollabgeschriebene Ausrüstungen (LK 207/217) sind Grundmittel, deren buchmäßiger Verschleiß die Höhe des Bruttowertes erreicht hat, d. h. der Nettowert ist gleich Null.

Zwischen den Kennziffern bestehen in allen Spalten folgende Beziehungen, die bei rechnerischen und logischen Kontrollen zu beachten sind:

- Der Verschleiß darf nicht größer sein als der Bruttowert  
 $LK 104 \leq LK 103$        $LK 204 \leq LK 203$   
 $LK 114 \leq LK 113$        $LK 214 \leq LK 213$
- Die jährlichen Abschreibungen dürfen nicht höher als der Verschleiß sein  
 $LK 105 \leq LK 104$        $LK 205 \leq LK 204$   
 $LK 115 \leq LK 114$        $LK 215 \leq LK 214$
- Der Bruttowert der vollabgeschriebenen Grundmittel darf nicht größer sein als der Bruttowert insgesamt  
 $LK 107 \leq LK 103$        $LK 207 \leq LK 203$   
 $LK 117 \leq LK 113$        $LK 217 \leq LK 213$

### Abschnitt 3

In diesem Abschnitt sind die Brutto- und Verschleißwerte sowie die jährlichen Abschreibungen der Grundmittel für den Berichtspflichtigen insgesamt nachzuweisen, die am 1. Januar 1985 einen Einzelbruttowert unter 2000 Mark haben. Diese Angaben müssen in den Abschnitten 1 und 2 bei den betreffenden Kennziffern enthalten sein.

Dabei sind folgende Relationen zu beachten:

- $LK 303, Sp. 1 < \Sigma LK 103 + LK 203, Sp. 1$
- $LK 303, Sp. 2 < \Sigma LK 104 + LK 204, Sp. 1$
- $LK 303, Sp. 3 < \Sigma LK 105 + LK 205, Sp. 1$

Für den Abschnitt 3 gilt ferner folgende Beziehung:

$$LK 303, Sp. 3 \leq Sp. 2 \leq Sp. 1$$

### Abschnitt 4

Die Angaben dieses Abschnittes dienen der Erfassung der Auswirkung der Umbewertung der Grundmittel und der Neu festlegung der PFA- bzw. HFA-Sätze auf das Volumen der jährlichen Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe.

Er ist nur auszufüllen, wenn die Berichtspflichtigen über PFA- bzw. HFA-pflichtige Fonds verfügen.

In die **Vorspalte** sind die für die Berichtspflichtigen festgelegten PFA-/HFA-Sätze mit einer Dezimale einzutragen. Das gilt auch, wenn ein PFA- bzw. HFA-Satz von 0,0% festgelegt wurde.

Vor der Umbewertung gilt das für den Berichtspflichtigen ab 1. Januar 1984 festgelegte Normativ der PFA bzw. HFA für Grundmittel sowie für Umlaufmittel.

Nach der Umbewertung ist das Normativ der PFA bzw. HFA – bezogen auf die umbewerteten Nettowerte der Grundmittel – einzutragen, das den Berichtspflichtigen mit den staatlichen Aufgaben 1986 für die Ausarbeitung des Planentwurfs 1986 auf Preisbasis 2 gesondert mitgeteilt wird.

In den Spalten 1 und 3 sind die PFA-pflichtigen produktiven Fonds untergliedert nach Grundmitteln (Bruttowerte) und materiellen Umlaufmitteln für die am 1. Januar 1985 in Rechnungsführung und Statistik nachgewiesenen Bestände in 1 000 Mark ohne Dezimale anzugeben. Die Angaben für die Umlaufmittel sind ohne zeitweilig vorhandene nicht geplante „Bestände im volkswirtschaftlichen Interesse“ auszuweisen, die nach den gesonderten Regelungen nicht in die PFA einbezogen werden.

Für Handelsbetriebe, die nach den Rechtsvorschriften Handelsfondsabgabe zu leisten haben, sind die entsprechenden Angaben nur für Grundmittel (Spalte 1) einzutragen.

Die Angaben in den Spalten 2 und 4 ergeben sich durch Multiplikation der Spalten 1 und 3 mit den in der entsprechenden Vorspalte ausgewiesenen PFA-/HFA-Sätzen.

Beispiel:

Bruttowert der PFA-pflichtigen Grundmittel in 1 000 Mark  
= 15 000

PFA-Satz in Prozent = 6,0

Jährliche PFA für Grundmittel in 1 000 Mark

$$= \frac{15\,000 \times 6,0}{100} = 900$$

In Spalte 5 sind die umbewerteten Nettowerte der am 1. Januar 1985 in Rechnungsführung und Statistik nachgewiesenen PFA- bzw. HFA-pflichtigen Grundmittelbestände anzugeben, einschließlich der nicht in die Umbewertung einbezogenen Grundmittel mit ihrem bisherigen Nettowert.

Die Angaben der Spalte 6 ergeben sich durch Multiplikation der Spalte 5 mit dem in der entsprechenden Vorspalte enthaltenen ab 1986 geltenden neuen Normativ der PFA bzw. HFA.

Es muß folgende Übereinstimmung bestehen:

LK 501, Sp. 1 x PFA-Satz f. GM vor d. Umbewertung = LK 501, Sp. 2

LK 501, Sp. 3 x PFA-Satz f. UM vor d. Umbewertung = LK 501, Sp. 4

LK 501, Sp. 5 x PFA-Satz f. GM n. d. Umbewertung = LK 501, Sp. 6

LK 502, Sp. 1 x HFA-Satz f. GM vor d. Umbewertung = LK 502, Sp. 2

LK 502, Sp. 5 x HFA-Satz f. GM n. d. Umbewertung = LK 502, Sp. 6

Außerdem sind folgende Beziehungen zu berücksichtigen:

$\Sigma \text{LK } 501 + 502, \text{ Sp. } 1 \leq \Sigma \text{LK } 103 + 203, \text{ Sp. } 1$

$\Sigma \text{LK } 501 + 502, \text{ Sp. } 5 \leq \Sigma \text{LK } 113 + 213, \text{ Sp. } 1$

LK 501, Sp. 1 > LK 501, Sp. 2

LK 501, Sp. 3 > LK 501, Sp. 4

LK 501, Sp. 5 > LK 501, Sp. 6

LK 502, Sp. 1 > LK 502, Sp. 2

LK 502, Sp. 5 > LK 502, Sp. 6



**Erhebungsunterlagen  
Berichterstattung über die zeitliche Ausnutzung von Arbeits-  
und Werkzeugmaschinen sowie  
Produktionsanlagen nach Maschinengruppen**



Berichterstattung

Berichtszeiträume: 1. 1.-30. 6.  
und 1. 1.-31. 12.

über die zeitliche Ausnutzung  
von Arbeits- und Werkzeugmaschinen  
sowie Produktionsanlagen und Rechentechnik  
nach Maschinengruppen

Blatt-Nr.: \_\_\_\_\_

*Bl. 03*

*9238*

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):  Fernamt: _____ Nr.: _____ Telex: _____ Bearbeiter: _____ App-Nr.: _____ Verteiler: - Original und 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik - 2. Durchschrift an wirtschaftsleitendes Organ - 3. Durchschrift an kontoführende Bankfiliale		01	Betriebsnummer		Lsp.	1-8
		02	Bezirk/Kreis			9-12
		03	Wirtschaftsleitendes Organ			
		04				
		05				
		06				
		07				
		08				
		09				
		10	Kartenkennzeichen	237		
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis		30. 6.		31. 12.		
T	Vorlage bis	18. Werktag Juli		18. Werktag Januar		
	Rückgabe bis	10. Werktag Dezember				
Für die Richtigkeit	Datum					
	Leiter des Betriebes					
	Hauptbuchhalter					

1. Zeitliche Ausnutzung

Be- richts- zeit- raum 1. 1. bis	Maschinen- gruppe (Melde-Nr. lt. Richtlinie)	Ausrüstungen insgesamt					darunter Ausrüstungen des Produktionshauptprozesses			
		Anzahl der Ausrüstungen	Brutto- wert 1000 M (ohne Dez.)	Ausnutzung		Anzahl der Ausrüstungen	Brutto- wert 1000 M (ohne Dez.)	Ausnutzung		
				Normativ	tatsächlich			geplant	tatsächlich	
		Stück	1000 M (ohne Dez.)	Std./KT (mit 1 Dez.)	5	Stück	1000 M (ohne Dez.)	Std./KT (mit 1 Dez.)	9	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	— 24-27 —	— 28-32 —	— 33-39 —	— 40-42 —	— 43-45 —	— 46-50 —	— 51-57 —	— 58-60 —	— 61-63 —	
30. 6.										
31. 12.										
30. 6.										
31. 12.										
30. 6.										
31. 12.										
30. 6.										
31. 12.										
30. 6.										
31. 12.										
30. 6.	6871									
31. 12.	6871									
30. 6.	6872									
31. 12.	6872									



über die zeitliche Nutzung  
von Arbeits- und Werkzeugmaschinen  
sowie Produktionsanlagen nach Maschinengruppen

9237

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):		01	Betriebsnummer	1-8
		02	Bezirk/Kreis	9-12
		03	Wirtschaftsleitendes Organ	---
		04		
Fernamt: _____ Nr.: _____		05		
Telex: _____		06		
Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____		07		
Verteiler:		08		
- Original und 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik		09		
- 2. Durchschrift an wirtschaftsleitendes Organ				
- 3. Durchschrift an kontoführende Bankfiliale		10	Kartenkennzeichen	237 78-80
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis		30. 6.		31. 12.
T	Vorlage bis	18. Werktag Juli		18. Werktag Januar
	Rückgabe bis	10. Werktag Dezember		
Für die Richtigkeit	Datum			
	Leiter des Betriebes			
	Hauptbuchhalter			

1. Zeitliche Nutzung der Arbeits- und Werkzeugmaschinen sowie Produktionsanlagen

Be- richts- zeit- raum 1. 1. bis	Maschinen- gruppe (Melde-Nr. lt. Richtlinie)	Ausrüstungen insgesamt					darunter			
		Anzahl der Ausrüstungen	Brutto- wert 1000 M (ohne Dez.)	Nutzungszeit		Anzahl der Ausrüstungen	Brutto- wert 1000 M (ohne Dez.)	Nutzungszeit		
				Normativ	tatsächlich			geplant	tatsächlich	
		Stück	1000 M (ohne Dez.)	Std./KT (mit 1 Dez.)	Std./KT (mit 1 Dez.)	Stück	1000 M (ohne Dez.)	Std./KT (mit 1 Dez.)	Std./KT (mit 1 Dez.)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
— 24-27 —	— 28-32 —	— 33-39 —	— 40-42 —	— 43-45 —	— 46-50 —	— 51-57 —	— 58-60 —	— 61-63 —		
30. 6.										
31. 12.										
30. 6.										
31. 12.										
30. 6.										
31. 12.										
30. 6.										
31. 12.										
30. 6.										
31. 12.										
30. 6.										
31. 12.										
30. 6.										
31. 12.										
30. 6.										
31. 12.										



9237

**RICHTLINIE**  
**und Nomenklatur**  
**zur Berichterstattung über die zeitliche Nutzung von Arbeits- und Werkzeugmaschinen**  
**sowie Produktionsanlagen nach Maschinengruppen**  
**(Formblatt 486-1)**

#### Vorbemerkungen

Grundlage der Berichterstattung sind der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 20. 5. 1983 zur statistischen Kontrolle der zeitlichen Nutzung aller Arbeits- und Werkzeugmaschinen und die gemeinsamen Festlegungen der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur straffen zentralen Planung und Abrechnung der zeitlichen Nutzung vorhandener Ausrüstungen (Maschinen und Anlagen) vom 23. Januar 1984.

#### 1. Allgemeine Hinweise

Zur umfassenden Kontrolle der zeitlichen Nutzung vorhandener Grundfonds ist in den Betrieben der Industrieministerien, des Bauwesens und zentral geleiteten Verkehrswesens die tatsächliche Nutzungszeit der Arbeits- und Werkzeugmaschinen sowie Produktionsanlagen, die mit dem staatlichen Normativ zur zeitlichen Nutzung nach Maschinengruppen beauftragt sind, zu erfassen und in der Berichterstattung abzurechnen.

Weisungsbefugt zur Organisation der Berichterstattung, zum Kennziffernprogramm sowie zur Abrechnungsmethodik sind ausschließlich die Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Weisungen anderer Dienststellen, die im Widerspruch zu den Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik stehen, sind nicht zu befolgen. In solchen Fällen ist die zuständige Kreisstelle der SZS sofort davon in Kenntnis zu setzen.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen sind von allen Berichtspflichtigen einzuhalten. Verstöße werden entsprechend den Festlegungen der VO über Rechnungsführung und Statistik vom 11. 7. 1985, GBl. I/23 S. 266, geahndet.

#### 2. Organisation der Berichterstattung

##### 2.1. Berichtspflicht

Berichtspflichtig über die Arbeits- und Werkzeugmaschinen sind alle zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Industriebetriebe und Kombinate der Industrieministerien (WO 01-11, 81), Betriebe und Kombinate des Bauwesens (WO 2111-2128, 2151-2156, 2161, 2171, 8511-8531, 8560, 8570) sowie Betriebe des Ministeriums für Verkehrswesen mit industrieller Produktion, einschließlich der in reduziertem Umfang planenden Betriebe des Berichtspflichtigenkreises.

##### 2.2. Berichtszeitraum und Abgabetermine

Die Berichtszeiträume sind der 1. 1. bis 30. 6. und 1. 1. bis 31. 12. Spätester Termin für die Abgabe der Formblätter ist der **18. Werktag** im Juli bzw. Januar.

Um den Aufwand in den Betrieben zu minimieren, werden alle Betriebe bzw. Kombinate, die die Abrechnung rechnergestützt durchführen, aufgefordert, maschinenlesbare Datenträger in Form von Lochkarten oder Drucklisten an die Kreisstellen zu übergeben. Die **Drucklisten** sind 2fach entsprechend dem Formblatt-Aufbau ablochfähig mit Angabe der Lochspalten zu erstellen. Die Druckliste kann für jeden Abrechnungszeitraum separat erstellt werden. Der Listenkopf muß die allgemeinen Angaben

- Betriebsnummer (8stellig)
  - Bezirk/Kreis (4stellig)
  - wirtschaftsleitendes Organ (4stellig) und
  - Kartenkennzeichen: „237“
- enthalten. Die Richtigkeit ist durch den Leiter des Betriebes und den Hauptbuchhalter zu bestätigen.

**Lochkarten** sind im ESER-Code 1fach in guter Qualität entsprechend dem Lochspalten-Aufbau im Formblatt zu erstellen. Die allgemeinen Angaben

- Betriebsnummer (Lsp. 1-8)
- Bezirk/Kreis (Lsp. 9-12)
- Monat und Jahr = z. B. „068“ bzw. „128“ für 1988 (Lsp. 75-77) und
- Kartenkennzeichen = „237“ (Lsp. 78-80)

müssen in jeder Lochkarte vorhanden sein. Die Werte sind rechtsbündig, ohne Vornull und ohne Komma zu lochen. Die Melde-Nr. ist 4stellig zu lochen, d. h. mit einer Null aufzufüllen. Zusätzlich ist eine durch den Leiter des Betriebes und den Hauptbuchhalter abgezeichnete Begleitliste 2fach mit Angabe des wirtschaftsleitenden Organs und dem Inhalt der Lochkarte zu übergeben.

Betriebe, die Lochkarten abgeben, wenden sich 2 Monate vor Abgabetermin zwecks Abschluß einer Vereinbarung an die Bezirksstellen.

##### 2.3. Verteiler

Abzugeben sind 4 Exemplare, die wie folgt zu verteilen sind:

- Original und 2. Exemplar an die zuständige Kreisstelle der SZS
- 3. Exemplar an das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ
- 4. Exemplar an die kontoführende Bankfiliale

### 3. Hinweise zur Ausfüllung des Formblattes 486-1

#### 3.1. Berichtsgegenstand

Zu berichten ist über alle Ausrüstungen des Betriebes, die einer Maschinengruppe entsprechend der Abrechnungsnomenklatur zuzuordnen sind und für die Normative vorliegen. Entsprechend den gemeinsamen Festlegungen der SPK und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur straffen zentralen Planung und Abrechnung der zeitlichen Nutzung vorhandener Ausrüstungen sind durch die Generaldirektoren der Kombinate den Betrieben für die in die Abrechnung 486-1 einzubeziehenden Maschinengruppen differenzierte Zeitnormative vorzugeben. In diese Zeitnormative sind nicht einzubeziehen und demzufolge nicht in der Berichterstattung abzurechnen:

- die bereits auf Formblatt 486 abgerechneten Ausrüstungen,

- Arbeits- und Werkzeugmaschinen für

- Wissenschaft und Technik (aus Kto.-Nr.016.0)
- Bildungswesen (aus Kto.-Nr.016.1)
- Kultur und Kunst (aus Kto.-Nr.016.2)
- Gesundheitswesen (aus Kto.-Nr.017)
- Sozial- und Erholungswesen (aus Kto.-Nr.017)
- Körperkultur und Sport (aus Kto.-Nr.017)
- Wohnungswesen (aus Kto.-Nr.018)

- Arbeits- und Werkzeugmaschinen auf Auslandsbaustellen,

- planmäßig stillgelegte, vermietete, verpachtete und Reservegrundmittel sowie Havarieausrüstungen.

Dabei ist zu beachten, daß in die mit Zeitnormativen zu belegenden 80% der Arbeits- und Werkzeugmaschinen sowie Produktionsanlagen (bruttowertmäßig) auch die wichtigsten einbezogen sind, die auf Formblatt 486 abgerechnet werden.

Über die im Laufe des Berichtsjahres zeitweilig planmäßig stillgelegten Ausrüstungen (z.B. bei Generalreparaturen) entfällt die Berichterstattung für die im Plan vorgesehene Zeit der Stilllegung. Für die übrige Zeit des Jahres wird die Nutzungskontrolle durchgeführt und auf den verbleibenden nominellen Zeitfonds bezogen.

#### 3.2. Abschnitt 0 – Allgemeine Angaben

Vom Berichtspflichtigen sind einzutragen:

- die eindeutige Bezeichnung des Berichtspflichtigen und des Bearbeiters der Berichterstattung.
- die Betriebsnummer (8stellig), die Schlüsselnummer des Kreises (4stellig) und die Schlüsselnummer des wirtschaftsleitenden Organs (4stellig).

#### 3.3. Abschnitt 1 – Zeitliche Nutzung der Arbeits- und Werkzeugmaschinen sowie Produktionsanlagen

Für jede Maschinengruppe, über die zu berichten ist, ist eine Zeile des Formblattes auszufüllen. Reicht die Anzahl der Zeilen (Vorder- und Rückseite des Formblattes 486-1 = 27) nicht aus, sind für die übrigen Maschinengruppen weitere Formblätter zu verwenden (die allgemeinen Angaben im Abschnitt 0 – Pkt. 3.2. – sind mit einzutragen).

Die weiteren Formblätter sind bei der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik anzufordern und entsprechend zu numerieren (Blatt 2 bzw. Blatt 3).

##### 3.3.1. Spalte 1 – Maschinengruppe

Als Maschinengruppe ist die drei- bzw. vierstellige Meldenummer der in der Richtlinie enthaltenen Nomenklatur (Auszug aus dem GBl. SDr. 1124) anzugeben. Weitere Untergliederungen nach 5- bzw. 6-Stellern des Sonderdruckes sind nicht vorzunehmen.

Jede Maschinengruppe darf nur einmal je Betrieb abgerechnet werden.

Die Meldenummern 2501-2509 wurden zur Einschränkung des Erfassungsaufwandes für Maschinen und Apparate der chemischen Verfahrenstechnik fiktiv gewählt. Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik, die nicht als Produktionslinie (2501-2509) abgerechnet werden können, sind entsprechend den in der Nomenklatur folgenden Meldenummern auszuweisen.

Es ist keine Doppelerfassung vorzunehmen.

##### 3.3.2. Spalten 2 und 3, 6 und 7 – Anzahl und Bruttowert

In den Spalten 2 bzw. 3 sind die Anzahl und der Bruttowert als Summe aller Ausrüstungen einer Maschinengruppe je Zeile auszuweisen, darunter in den Spalten 6 und 7 nur für die Ausrüstungen, die im Produktionshauptprozeß eingesetzt sind.

Bei der Zuordnung der Ausrüstungen zum Produktionshauptprozeß ist vom Gesamtprozeß auszugehen, d. h. einschließlich der Produktionshauptprozesse in den Teilbetrieben. Der Produktionshauptprozeß umfaßt den Bereich der unmittelbaren Erzeugung der materiellen Güter im Betrieb bzw. Teilbetrieb. Der Bruttowert ist in 1 000 Mark ohne Dezimale auszuweisen.

##### 3.3.3. Spalten 4 und 5, 8 und 9 – Nutzung

Je Meldenummerngruppe wird in Spalte 4 das staatliche Normativ eingetragen. In Spalte 5 ist für alle Ausrüstungen der Meldenummerngruppe die durchschnittliche zeitliche Nutzung je Berichtszeitraum in Stunden je Kalendertag mit 1 Dezimale anzugeben.

Berechnung der Nutzungszeit in Stunden je Kalendertag:

$$\frac{\text{Summe der Nutzungszeiten der Ausrüstungen}}{\text{Summe der nominellen Zeitfonds der Ausrüstungen}} \times 24$$

Gilt auf Grund der spezifischen Festlegungen durch das zuständige Ministerium bzw. Kombinat (entsprechend Pkt. 3.1.) das staatliche Normativ je Maschinengruppe nur für den Produktionshauptprozeß, müssen die Angaben in den Spalten 4 und 5 identisch sein mit den Angaben in den Spalten 6 und 9.

In Spalte 8 ist der geplante Zeitfonds für die Ausrüstungen des Produktionshauptprozesses auszuweisen.

In Spalte 9 ist die durchschnittliche tatsächliche zeitliche Nutzung der im Produktionshauptprozeß eingesetzten Ausrüstungen in Stunden je Kalendertag mit 1 Dezimale abzurechnen. Als tatsächliche zeitliche Nutzung ist die Nutzungszeit der Ausrüstungen, einschließlich Vorbereitungs- und Abschlußzeit (Rüstzeit), auszuweisen.

#### 4. Kontrollen vor Abgabe des Berichtes

- Die Maschinengruppe (Spalte 1) muß gleich einer Meldenummer der in der Richtlinie enthaltenen Nomenklatur sein.

- Der Bruttowert (in 1 000 M.) dividiert durch die Anzahl, muß mindestens 2 ergeben. Der Bruttowert der abzurechnenden Ausrüstungen je Betrieb insgesamt darf nicht größer sein als der gemeldete Bestand in der Grundmittelerhebung.

$$\frac{\text{Spalte 3}}{\text{Spalte 2}} \text{ bzw. } \frac{\text{Spalte 7}}{\text{Spalte 6}} \geq 2 \text{ TM}$$

$$(\text{Fbl. 486-1, } \Sigma \text{ Spalte 3}) + \Sigma (\text{Fbl. 486 LK 030, Spalte 2}) \leq \text{Fbl. 204/1, LK 700, Sp. 2}$$

- Die Nutzungszeit (Abschnitt 2) darf nicht mehr als 24,0 Stunden betragen und muß mit 1 Dezimale angegeben sein. (Spalte 4 bzw. Spalte 5 bzw. Spalte 8 bzw. Spalte 9  $\leq$  24,0)

- Sind Ausrüstungen des Produktionshauptprozesses (Spalten 6-9) vorhanden, müssen auch für die Ausrüstungen insgesamt in derselben Zeile Werte ausgewiesen werden (Spalten 2-5). (Spalte 6  $\leq$  Spalte 2 und Spalte 7  $\leq$  Spalte 3)

**Nomenklatur der Berichterstattung über die zeitliche Ausnutzung aller Arbeits- und Werkzeugmaschinen sowie Produktionsanlagen nach Maschinengruppen (drei- bzw. vierstellige Meldenummern des Gesetzblattes Sonderdruck Nr.1124) im Bereich der Industrieministerien, des Bauwesens und Betriebe des Verkehrswesens mit industrieller Produktion**

**Ausrüstungen zur Erzeugung, Fortleitung und Verteilung von Wärme-, Elektroenergie und Gas**

- 211 Wasseraufbereitungsanlagen
- 2121 Dampferzeuger
- 2128 Transportable Heizwerke
- 2131 Turbosätze, stationäre Dieselaggregate
- 214 Kühlwasserversorgungsanlagen
- 216 Kraftmaschinen und -anlagen für die Fernwärmeversorgung
- 217 Maschinen und Anlagen zur Erzeugung von Gas

**Ausrüstungen zur Erdbewegung, Gewinnung nutzbarer Minerale, geologischen Forschung und Erkundung, Förderung von Erdöl und Erdgas**

- 221 Ausrüstungen zur Erdbewegung und zur Gewinnung nutzbarer Minerale im Tagebau (ohne 2213)
- 223 Gesteinsbohrmaschinen
- 2241 Mechanische Gewinnungsmaschinen
- 228 Ausrüstungen zur geologischen Forschung und Erkundung, zur Förderung von Erdöl und Erdgas (ohne 2282)

**Ausrüstungen für die Brikettierung von Braunkohle und zur Herstellung von Kalierzeugnissen**

- 231 Ausrüstungen für die Brikettierung von Braunkohle
- 232 Ausrüstungen zur Vermahlung, Herstellung und Verladung von Kali- und Steinsalzerzeugnissen

**Ausrüstungen für die Metallurgie**

- 241 Ausrüstungen für die Hüttenmännische Aufbereitung
- 242 Ausrüstungen für die Gewinnung von Metallen
- 243 Schmelzöfen, Konverter und Stranggießanlagen für Metalle
- 244 Neben- und Hilfsanlagen für das Schmelzen und Vergießen von Metallen (ohne 244227)
- 245 Ausrüstungen für die Warm- und Kaltverformung von Metallen
- 246 Spezielle Ausrüstungen für die Gewinnung von NE-Metallen
- 247 Ausrüstungen zur Herstellung von Formgußerzeugnissen

**Maschinen und Apparate der chemischen Verfahrenstechnik**

- 2501 Komplette Produktionslinien zur Erzeugung von anorganischen Erzeugnissen
- 2502 Komplette Produktionslinien zur Erzeugung von organischen Erzeugnissen
- 2503 Komplette Produktionslinien zur Erzeugung von synthetischen Fasern und Seiden
- 2504 Komplette Produktionslinien zur Erzeugung von Regeneratfaserstoffen
- 2505 Komplette Produktionslinien zur Produktion von Erzeugnissen der Fotochemie
- 2506 Komplette Produktionslinien zur Leichtmetallherstellung
- 2507 Komplette Produktionslinien zur Leichtmetallverarbeitung
- 2508 Komplette Produktionslinien für Stahlguß und Schwermetalle
- 2509 Komplette Produktionslinien zur Plasteverarbeitung

**Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik, die nicht mit den vorgenannten Produktionslinien abgerechnet werden können**

- 251 Maschinen und Apparate zur Aufbereitung von Rohstoffen und chemischen Zwischenprodukten
- 252 Reaktions- und Hochdruckapparate
- 253 Maschinen und Apparate zum Trennen von Flüssigkeiten und zur Trennung und Reinigung von Gasen
- 254 Maschinen und Apparate zum thermischen oder mechanischen Trennen von Stoffen unterschiedlicher Aggregatzustände
- 255 Maschinen und Apparate zur Aufarbeitung von Produkten der Faser-, Foto- und Leichtchemie

**Ausrüstungen zur Aufbereitung und Herstellung von Erzeugnissen des Bauwesens, der Feuerfest- und Keramikindustrie**

- 262 Aufbereitungsmaschinen und -anlagen – vor allem für bergbauliche Erzeugnisse für Steine und Erden
- 263 Ausrüstungen für die Fertigung und Formgebung von Erzeugnissen des Bauwesens, der Feuerfest- und Keramikindustrie
- 264 Brenn- und Glühöfen
- 266 Ausrüstungen für die Herstellung von weichen Dachbelägen
- 267 Anlagen zur Herstellung von Glast- und Asbestzementerzeugnissen
- 268 Spezielle Ausrüstungen zur Herstellung von Erzeugnissen bzw. zur Ausführung von Leistungen der Bauwirtschaft (ohne 26829)

### **Spanabhebende Werkzeugmaschinen**

- 311 Drehmaschinen
- 312 Fräsmaschinen
- 313 Verzahnmaschinen
- 314 Hobel-, Stoß-, Räum- und Nutenziehmaschinen
- 315 Schleif-, Läpp- und Honmaschinen
- 316 Bohrmaschinen
- 317 Metallsäge-, Trenn- und Feilmaschinen sowie elektrolytische Metallbearbeitungsmaschinen
- 318 Spezialwerkzeugmaschinen mit spanabhebender Formgebung für die Feinwerktechnik und optische Industrie
- 319 Spezielle Einrichtungen und Aggregate der Fließfertigung mit überwiegend spanabhebender Formgebung

### **Umformende Werkzeugmaschinen, Scheren und Schmiedemaschinen**

- 321 Pressen
- 322 Scheren
- 323 Be- und Verarbeitungsmaschinen für Bleche, Rohre, Stabstahl und Draht
- 324 Schmiedemaschinen
- 325 Gewindewalz- und Gewindedrückmaschinen
- 326 Nietmaschinen, Feilenhaumaschinen
- 327 Ausrüstungen für die Hochenergieumformung
- 328 Spezialmaschinen der spanlosen Formung für die Feinwerktechnik und optische Industrie
- 329 Ausrüstungen der Fließfertigung mit überwiegend spanloser Formung

### **Spezielle Ausrüstungen für die Be- und Verarbeitung von Plaste und Elaste**

- 331 Duroplast-Pressen
- 332 Spritzpreßmaschinen für Plaste
- 333 Spritzgießmaschinen für Plaste und Elaste
- 334 Extruder für Plaste und Elaste und sonstige Pressen für Elaste
- 335 Walzwerke, Kalandrier-, Misch- und Knetwerke für Plaste und Elaste
- 336 Mühlen und Brecher für Plaste
- 337 Granulatoren und Tablettiermaschinen für Plaste und Elaste
- 338 Automatisierte Maschinenfließreihen (Taktstraßen) für die Plast- und Elastverarbeitung
- 339 Sonstige Maschinen für die Plast- und Elastverarbeitung

### **Spezielle Ausrüstungen für das Schweißen, Brennschneiden, Löten und Kleben von Metall und Plaste**

- 341 Schweißstromquellen für das Lichtbogenschweißen
- 342 Schweißstromquellen für das Widerstandsschweißen
- 343 Maschinen und Geräte für das Lichtbogenschweißen
- 344 Maschinen und Geräte für das Widerstandsschweißen
- 345 Schweiß- und Flamm-spritzgeräte für Plaste
- 346 Ausrüstungen für Metall-Sonderschweiß- und -schneidverfahren
- 347 Brennschneidmaschinen
- 348 Azetylenentwickler und Druckminderer für Schweißausrüstung
- 349 Sonstige Maschinen und Geräte der Schweißtechnik sowie Ausrüstungen zum Löten und Kleben von Metall

### **Spezielle Ausrüstungen für die Herstellung elektronischer und elektrotechnischer Erzeugnisse**

- 351 Spezielle technologische Ausrüstungen für Werkstoffaufbereitung sowie zum Metallschmelzen und Züchten von Kristallen
- 352 Spezielle Bearbeitungsmaschinen
- 353 Spezielle Maschinen und Anlagen für die Wärme- und Oberflächenbehandlung
- 354 Spezielle Maschinen, Geräte und Anlagen für das Verbinden
- 355 Verseil-, Wickel- und Flechtmaschinen sowie Sondermaschinen für die Kabelherstellung
- 356 Sondermaschinen für elektronische und elektrotechnische Erzeugnisse
- 357 Bestückungs- und Einsetzmaschinen für elektronische und elektrotechnische Erzeugnisse
- 358 Montagemaschinen für elektronische und elektrotechnische Erzeugnisse
- 359 Automatische und automatisierte Maschinen und Maschinenfließreihen für Fertigungsgebiete der Elektronik und Elektrotechnik

### **Sondermaschinen, spezielle technologische Ausrüstungen für die Metallverarbeitung**

- 361 Maschinen und Anlagen für die Montage von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie
- 363 Maschinen und Einrichtungen für das Auslegen und Sortieren von Metallteilen
- 368 Schleifkörper-Bearbeitungsmaschinen
- 369 Sonstige Spezialmaschinen für die Metallverarbeitung

#### **Ausrüstungen zur Wärme- und Oberflächenbehandlung von Metallen**

- 371 Öfen zur Erwärmung und Wärmebehandlung
- 372 Wärmebehandlungsmaschinen
- 373 Abschreck-, Anlaß- und sonstige Einrichtungen der Wärmebehandlung
- 374 Komplette automatisierte Fließreihen und Anlagen für die Wärmebehandlung von Metallen
- 375 Maschinen und Anlagen für metallische Überzüge
- 376 Maschinen und Anlagen für Email- und andere anorganische nichtmetallische Überzüge
- 377 Maschinen und Anlagen zur Herstellung organischer Überzüge
- 378 Maschinen und Anlagen zum Ätzen
- 379 Komplette Fließreihen und Anlagen für die Oberflächenbehandlung und Farbgebung

#### **Ausrüstungen für den Einschlag, die Be- und Verarbeitung von Holz**

- 411 Ausrüstungen für den Einschlag und die Aufbereitung von Holz sowie Holzsägemaschinen
- 412 Hobel- und Kehlmaschinen für die Bearbeitung von Holz
- 413 Fräsmaschinen für Holz
- 414 Bohr- und Stemm-Maschinen für Holz
- 415 Drehmaschinen für Holz
- 416 Schleif- und Poliermaschinen für Holz
- 417 Maschinen und Anlagen für die Herstellung und Verarbeitung von Furnieren, Sperrholz- und Spanplatten
- 418 Maschinen zur spanlosen Bearbeitung, Verleimung, Montage und Lackierung von Holz
- 419 Spezielle Maschinen und Anlagen der Holzbe- und -verarbeitung

#### **Ausrüstungen für die Herstellung von Zellstoff, Papier, Pappen und Faserplatten**

- 421 Ausrüstungen zur Vorbehandlung von Faserstoffen
- 422 Ausrüstungen zur Aufbereitung von Hilfsstoffen
- 423 Ausrüstungen zur Herstellung von Halbstoffen
- 424 Ausrüstungen für die Bereitung von Ganzstoffen
- 425 Ausrüstungen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappen und Faserplatten
- 428 Komplette Anlagen für die Herstellung von Zellstoff, Papier, Pappen und Faserplatten

#### **Ausrüstungen für die Verarbeitung von Papier, Karton und Pappen, die buchbinderische Weiterverarbeitung und Druckereimaschinen**

- 431 Papier-, Karton- und Pappenverarbeitungsmaschinen
- 432 Spezialmaschinen für die buchbinderische Weiterverarbeitung
- 434 Druckereimaschinen
- 435 Umlaufmetalle, Schriften und Blindmaterial für Druckereien

#### **Ausrüstungen für die Aufbereitung, Verarbeitung, Herstellung und Veredlung textiler Erzeugnisse**

- 441 Ausrüstungen zur Aufbereitung
- 442 Ausrüstungen für Spinnereien
- 443 Maschinen für die Spulerei, Zwirnerie, Texturseidenherstellung, Seilerei, Flechtereie und Posamentenherstellung
- 444 Ausrüstungen für die Herstellung von Geweben
- 445 Wirk-, Strick- und Stickmaschinen
- 447 Maschinen zur Herstellung textiler Verbundstoffe
- 448 Ausrüstungen für die Textilveredelung

#### **Ausrüstungen für die Bekleidungsindustrie**

- 451 Ausrüstungen für den Zuschnitt
- 452 Haushalts-Nähmaschinen
- 453 Gewerbe- und Industrienähmaschinen
- 454 Gewerbe- und Industrienähmaschinen (z. Ausschmücken, Spezialm.)
- 455 Dämpf- und Bügelmaschinen

#### **Ausrüstungen für die Herstellung und Verarbeitung von Leder, Kunstleder, Fußbodenbelägen, Folien und Rauchwaren**

- 461 Ausrüstungen für die Herstellung von Leder, Kunstleder, Fußbodenbelägen, Folien und Rauchwaren
- 462 Ausrüstungen für die Herstellung von Schuhen, Leder- und Sattlerwaren

**Ausrüstungen für die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Glas und Glaserzeugnissen**

- 471 Ausrüstungen für die Rohstoffauf- und Gemengebereitung
- 472 Gemengemischmaschinen
- 473 Ausrüstungen für das Einschmelzen von Glas
- 474 Ausrüstungen für die Formgebung von Glas
- 475 Sonderöfen und Trockenanlagen für Glas
- 476 Ausrüstungen für die Bearbeitung von Glas
- 477 Maschinen und Anlagen für die Optik-Glasbearbeitung

**Maschinen und Anlagen für die Herstellung und Verarbeitung von Nahrungs- und Genußmitteln**

- 4811 Maschinen und Anlagen für die Herstellung von Öl und Margarine
- 4812 Maschinen und Anlagen zur Herstellung von Backwaren
- 4813 Maschinen und Anlagen zur Herstellung von Süßwaren, Kaffee und Kaffeemitteln
- 4814 Maschinen und Anlagen für die Aufbereitung und Herstellung von Tabak und Tabakerzeugnissen
- 4815 Maschinen und Anlagen zur Herstellung von Tabakfolie
- 4816 Maschinen und Anlagen zur Herstellung von Tee
- 4817 Maschinen und Anlagen zur Herstellung von Spiritus und Hefe
- 4818 Maschinen und Anlagen zur Herstellung von Teigwaren
- 4819 Maschinen und Anlagen zur Herstellung von Getränken, Essig und Senf
- 4827 Maschinen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Fischen

**Maschinen und Anlagen zum Dosieren, Abfüllen, Verpacken und Verschließen sowie zum Herrichten von Verpackungsmitteln**

- 611 Maschinen zum Verpacken von Schüttgütern
- 612 Maschinen zum Verpacken von Stückgütern
- 613 Maschinen zum Verpacken von pastösen Gütern
- 614 Maschinen zum Verpacken von flüssigen Gütern
- 615 Sammel- und Transportverpackungsmaschinen
- 616 Vorbereitungs-, Zusatz- und Hilfseinrichtungen für Verpackungsmaschinen
- 617 Maschinen und Anlagen zum Reinigen und Herrichten von Verpackungsmitteln

- 631 Pumpen, Verdichter und komplette Anlagen zur Erzeugung von Über- und Unterdruck (ohne 6311, 6314)
- 633 Zentrifugen, Separatoren, Filter, Filterpressen und Anlagen für die Wasseraufbereitung
- 634 Trockenanlagen
- 635 Öfen für Sonderzwecke
- 636 Kälte- und lufttechnische Anlagen (auch Wärmeaustauscher und Verdampfer) (ohne 6365)

**Meß- und Prüfeinrichtungen für die Stoff- und Zustandsprüfung sowie für spezielle Anwendungen**

- 816 Geräte und Einrichtungen zur Messung elektrischer, magnetischer und akustischer Größen

Erhebungsunterlagen  
Berichterstattung über den Einsatz der Industrierobotertechnik





1. Zugänge, Abgänge, Bestand, zeitliche Auslastung

(ohne Dezimale)

BZR	LK-Nr.	Zugänge von IRT, die sich im Dauerbetrieb befindet				Von den Zugängen an IRT (aus Sp. 3) sind				Abgänge an IRT im Berichtszeitraum				Bestand an IRT am Ende des BZR			
		Plan für das Jahr		Plan für den BZR		ermöglichter Einsatz nach Fertigstellung		darunter: Importe		Ersatz für ausgesonderte IRT		die sich im Dauerbetrieb befindet		dar. v. Sp. 3 gekoppelt mit wichtigen Prod.-ausrüstungen		die sich noch nicht im Dauerbetrieb befindet	
		Anzahl	Stück	Anzahl	Stück	Anzahl	Stück	Anzahl	Stück	Anzahl	Stück	Anzahl	Stück	Anzahl	Stück	Anzahl	Stück
		1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6		
		24.29	30.35	36.41	42.47	48.53	54.59	60.65	66.71	24.29	30.35	36.41	42.47	48.53	54.59		
IR-Technik insgesamt	101																
dar. prozeß-flexible	102																
IR-Technik insgesamt	101																
dar. prozeß-flexible	102																
IR-Technik insgesamt	101																
dar. prozeß-flexible	102																
IR-Technik insgesamt	101																
dar. prozeß-flexible	102																
IR-Technik insgesamt	101																
dar. prozeß-flexible	102																

mit einer Dezimale)

2. Ergebnisse aus dem Zugang von IRT

(ohne Dezimale)

3. Bestand

(ohne Dezimale)

BZR	LK-Nr.	Durchschnittliche zeitliche Auslastung des Bestandes an IRT,		Arbeitskräfteeinsparungen aus dem Zugang von IRT		Werkbätige für die sich die Arbeitsbedingungen verbessert haben		Einmalige Aufwendungen für Zugänge an IRT		Voraussichtl. Zuwachs an Gewinn für ein Jahr aus Zugang von IRT		Bestand an IRT am 1.1. des Berichtsjahres 1)	
		die mit wichtigen Produktions-ausrüstungen gekoppelt ist		Insgesamt		dar. Gewinn von Arbeitskräften für neue Aufgaben durch Einsparung von Arbeitsplätzen		Einsparung von Arbeitsplätzen		1000 M ohne Dezimale		im Dauerbetrieb befindlich	
		insgesamt	Stid/KT mit 1 Dezimale	Plan für das Jahr	Plan für den BZR	Plan für das Jahr	Plan für den BZR	Plan für das Jahr	Plan für den BZR	Plan für das Jahr	Plan für den BZR	Plan für das Jahr	Plan für den BZR
		7	8	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2
		60.65	66.71	24.29	30.35	36.41	42.47	48.53	54.59	60.65	66.71	24.29	30.35
IR-Technik insgesamt	201												
dar. prozeß-flexible	202												
IR-Technik insgesamt	201												
dar. prozeß-flexible	202												
IR-Technik insgesamt	201												
dar. prozeß-flexible	202												
IR-Technik insgesamt	201												
dar. prozeß-flexible	202												
IR-Technik insgesamt	201												
dar. prozeß-flexible	202												

1) Ist nach dem 1. Berichtszeitraum nur nochmals auszufüllen, wenn sich durch Betrieb änderungen oder teilweisen Strukturveränderungen ergeben.

**RICHTLINIE**  
**zur Berichterstattung über den Einsatz**  
**von Industrierobotertechnik**

- Formblatt 204/6 -

gültig ab Berichtsjahr 1985

### Allgemeine Hinweise

Vorliegende Berichterstattung erfolgt auf der Grundlage zentraler Festlegungen.

Weisungen zur Abrechnung der Industrierobotertechnik mit dem Formblatt 204/6 erfolgen nur über die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bzw. mit ihrer Zustimmung.

Anweisungen anderer Dienststellen und Organe ohne schriftliche Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind ungültig und nicht zu befolgen.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen sind von allen Berichtspflichtigen einzuhalten. Verstöße werden entsprechend den Festlegungen der Verordnung über Rechnungsführung und Statistik vom 20. 6. 1975, GBl. I/31 S. 585, geahndet.

**Berichtsgegenstand** ist die in Rechtsträgerschaft der sozialistischen Betriebe und Einrichtungen befindliche Industrierobotertechnik gemäß der als Anlage beigefügten **Definition**.

### 1. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

1.1. Neuaufnahme einer Darunter-Position für die Kennziffern Bestand, Zugang sowie zeitliche Auslastung zur Darstellung von „Industrierobotertechnik, die mit wichtigen Produktionsausrüstungen gekoppelt ist“.

1.2. Die Kennziffern über die Arbeitskräfteeinsparung durch Zugänge an Industrierobotertechnik „Gewinnung von Arbeitskräften für den Wiedereinsatz“ und „relative Einsparung von Arbeitskräften durch Schaffung von Industrieroboterarbeitsplätzen“ werden geändert in „Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben durch Einsparung von Arbeitsplätzen“ und „sonstige Arbeitskräfteeinsparung durch Leistungs- und Produktivitätssteigerung, einschließlich der Nichtinanspruchnahme bei Investitionen“.

### 2. Organisation der Berichterstattung

#### 2.1. Berichtspflicht

Berichtspflichtig auf dem Formblatt 204/6 sind alle sozialistischen Betriebe und Einrichtungen, die Industrierobotertechnik einsetzen.

Die Berichtspflicht besteht viermal im Jahr.

Im Falle der Aufforderung zur Berichterstattung sind Fehlmeldungen erforderlich, wenn der Berichtspflichtige nicht über Industrierobotertechnik verfügt.

#### 2.2. Verteilung der Erhebungsunterlagen

Formblätter (Pendelbogen) und Richtlinien werden den Berichtspflichtigen von der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergeben.

#### 2.3. Abgabetermin

Spätester Abgabetermin für die ausgefüllten Formblätter ist der **6. Werktag** nach Ende des Berichtszeitraumes. Die Abgabezeit wird von der zuständigen Kreisstelle für Statistik festgelegt.

Die ausgefüllten Formblätter sind zu übergeben:

1.-2. Exemplar an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

3. Exemplar an das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ.

### 2.4. Berichtszeiträume

a) 1. 1.-28. 2.;                      b) 1. 1.-31. 5.;

c) 1. 1.-31. 8.;                      d) 1. 1.-31. 12.

### 3. Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes

#### Abschnitt 0

- Eindeutige Bezeichnung des Berichtspflichtigen und des Bearbeiters dieser Berichterstattung

- Betriebsnummer, Schlüsselnummer des Kreises und des wirtschaftsleitenden Organs

#### Abschnitt 1

Im Abschnitt 1 ist die in Dauerbetrieb befindliche Industrierobotertechnik (s. Anlage) nachzuweisen. Noch in **Erprobung** befindliche Industrierobotertechnik gehört nicht zum Berichtsgegenstand.

Der Bestand und die Zugänge an Industrierobotertechnik sind nach Anzahl in Stück ohne Dezimale und nach dem Bruttowert in **1000 M ohne Dezimale** nachzuweisen. Ist die zu erfassende Industrierobotertechnik Bestandteil komplexer technologischer Ausrüstungen, so daß der Bruttowert nicht gesondert ermittelt werden kann, ist der Industrieabgabepreis beim Auftragnehmer zu erfragen und als Bruttowert zu behandeln.

Ist die ausgewiesene Industrierobotertechnik in Ausnahmefällen kein Grundmittel entsprechend den geltenden Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, sind die einmaligen Aufwendungen für den Einsatz von Industrierobotertechnik anstelle des Bruttowertes einzutragen.

Die Zugänge an Industrierobotertechnik sind für das Berichtsjahr **kumulativ** zu erfassen, d. h. jeweils vom 1. 1. bis Ende des Berichtszeitraumes.

#### Lochkarten 101, 102, 103

##### Spalten 01 und 02

Bestand an Industrierobotertechnik am Ende des Berichtszeitraumes

##### Spalte 03

Jahresplan der Zugänge im Berichtsjahr (1. 1.-31. 12.) (Anzahl in Stück) ist kein betrieblicher Jahresplan vorgegeben, ist in dieser Spalte die **Zielstellung** des Betriebes anzugeben.

##### Spalten 04 und 05

Zugänge im Berichtszeitraum, d. h. Bestand an Industrierobotertechnik, der vom 1. 1. bis Ende des Berichtszeitraumes installiert und in Dauerbetrieb genommen wurde, als Darunter-Position von Spalten 01 und 02.

##### Spalten 06 und 07

Zugänge im Berichtszeitraum aus Importen als Darunter-Position von Spalten 04 und 05.

##### Spalte 08

Einmalige Aufwendungen für den Einsatz von Industrierobotertechnik (Zugänge) im Berichtszeitraum (1 000 M ohne Dezimale).

Die einmaligen Aufwendungen beinhalten neben dem Bruttowert (bei neuen Grundmitteln) bzw. dem Anschaffungspreis für die Industrierobotertechnik selbst weitere Aufwendungen, die die Funktionsfähigkeit der Industrierobotertechnik gewährleisten (z. B. Kosten für die Erarbeitung von Programmen, Anlaufkosten).

Nicht zu den einmaligen Aufwendungen gehören neue Maschinen, die von Industrierobotern beschickt werden. Sie sind Bestandteil des „Industrieroboterarbeitsplatzes“, der nicht mit dieser Berichterstattung abgerechnet wird.

### Lochkarte 104

Industrierobotertechnik, gekoppelt mit wichtigen Produktionsausrüstungen

**Spalte 01 Bestand (Anzahl in Stück)**

**Spalte 04 Zugänge (Anzahl in Stück)**

Als Darunterposition von Lochkarte 101 ist die Industrierobotertechnik nachzuweisen, die in Verbindung mit wichtigen Produktionsausrüstungen genutzt wird.

Unter wichtigen Produktionsausrüstungen sind dabei zu verstehen:

- zweigtypische Maschinen und Anlagen der Hauptproduktion,<sup>1)</sup>
- alle numerisch gesteuerten Maschinen und Anlagen,
- importierte Maschinen und Anlagen<sup>1)</sup>.

### Abschnitt 2

Im Abschnitt 2 ist in Sp. 1 die zeitliche Auslastung des Bestandes und in Sp. 2-8 die zeitliche Auslastung und wichtige Effekte aus dem Einsatz der im Berichtszeitraum als Ist-Zugänge erfaßten Industrierobotertechnik nachzuweisen. Die Angaben in Sp. 2-8 beziehen sich also nicht auf den am Beginn des Berichtszeitraumes vorhandenen Bestand.

Zur vollständigen Erfassung aller 1985 zusätzlich eingesparten Arbeitskräfte aus in den Jahren 1981-1984 eingesetzter Industrierobotertechnik wird per Jahresende ein gesonderter Abschnitt ausgefüllt (siehe Abschnitt 3).

### Lochkarten 201, 202, 203, 204

**Spalten 01 und 02** Zeitliche Auslastung (Stunden je Kalendertag mit einer Dezimale)

**Spalte 01** Zeitliche Auslastung des Bestandes insgesamt

**Spalte 02** Zeitliche Auslastung der Zugänge im Berichtszeitraum

Ist die Industrierobotertechnik Bestandteil komplexer technologischer Ausrüstungen, ist die zeitliche Auslastung der gesamten Anlage zugrunde zu legen.

Die zeitliche Auslastung ist als Durchschnittswert zu berechnen.

### Berechnung:

$\frac{\text{Tatsächliche Nutzungszeit im Berichtszeitraum in Std.}}{\text{Nomineller Maschinenzeitfonds}} \times 24$

Nomineller Maschinenzeitfonds

Der nominelle Maschinenzeitfonds ist die maximal zur Verfügung stehende Nutzungszeit, bezogen auf einen bestimmten Zeitraum, unabhängig vom technologischen Charakter der Produktion.

(Berechnung: Kalendertage x 24)

### Beispiele für den Berichtszeitraum 1. 1.-31. 5.

- Industrierobotertechnik insgesamt (Anzahl) = 5 (A, B, C, D, E)
- darunter Zugänge im Berichtszeitraum (Anzahl) = 2 (D = installiert am 1. 2., E = installiert am 1. 5.)
- nomin. Maschinenzeitf. 1. 1.-31. 5. = 151 Tage x 24 Std. = 3 624 Std.
- nomin. Maschinenzeitf. 1. 2.-31. 5. = 120 Tage x 24 Std. = 2 880 Std.
- nomin. Maschinenzeitf. 1. 5.-31. 5. = 31 Tage x 24 Std. = 744 Std.

Industrierobotertechnik	tatsächliche Nutzungszeit	nomineller Maschinenzeitfonds
A	2 420 Std.	3 624 Std.
B	1 813 Std.	3 624 Std.
C	3 100 Std.	3 624 Std.
D installiert am 1. 2.	2 560)	2 880)
E installiert am 1. 5.	500) 3 060 Std.	744) 3 624 Std.
	10 393 Std.	14 496 Std.

### Berechnung für Abschnitt 2, LK-Nr. 201, Spalte 01

Zeitliche Auslastung des Bestandes =  $\frac{10\,393}{14\,496} \times 24 = 17,2 \text{ Std./KT}$

<sup>1)</sup> Soweit von den übergeordneten Organen z.B. für die Berichterstattung über wichtige Produktionsausrüstungen (Fbl. 486) Wertgrenzen festgelegt wurden, ist hier mindestens ab dieser Wertgrenze abzurechnen.

### Berechnung für Abschnitt 2, LK-Nr. 201, Spalte 02

Zeitliche Auslastung der Zugänge =  $\frac{3\,060}{3\,624} \times 24 = 20,3 \text{ Std./KT}$

### Spalte 03

Jahresplan der Arbeitskräfteeinsparung durch Zugänge von Industrierobotertechnik (Personen ohne Dezimale)

Die Plankennziffer Arbeitskräfteeinsparung durch Zugänge von Industrierobotertechnik beinhaltet die Summe der Kennziffern

- Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben durch Einsparung von Arbeitsplätzen
- Sonstige Arbeitskräfteeinsparung durch Leistungs- und Produktivitätssteigerung, einschließlich der Nichtinanspruchnahme von Arbeitsplätzen bei Investitionen.

Ist kein betrieblicher Jahresplan vorgegeben, ist in dieser Spalte die Zielstellung des Betriebes anzugeben.

### Spalte 04

Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben durch Zugänge von Industrierobotertechnik (Personen ohne Dezimale) Ist 1. 1.-Ende des Berichtszeitraumes.

Unter der Kennziffer „Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben...“ sind Arbeitskräfte auszuweisen, die infolge von Zugängen an Industrierobotertechnik für einen Wiedereinsatz im eigenen Betrieb oder in einem anderen Betrieb vorgesehen sind.

Die Gewinnung von Arbeitskräften für diesen Wiedereinsatz entspricht der körperlichen Freisetzung von Arbeitskräften. Diese gewonnenen Arbeitskräfte sind im Betrieb namentlich nachzuweisen und auf Anforderung den Organen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Kenntnis zu geben.

Eine Umrechnung der Arbeitszeiteinsparung in Gewinnung von Arbeitskräften ist nicht zulässig, da die Gewinnung von Arbeitskräften in der Regel mit der Einsparung des Arbeitsplatzes verbunden sein muß.

Sofern Arbeitskräfte durch Zugänge von Industrierobotertechnik gewonnen, aber im Zusammenhang damit für Wartung, Pflege u.a. Arbeiten Arbeitskräfte benötigt werden, ist die Gewinnung von Arbeitskräften saldiert auszuweisen.

### Spalte 05

Einsparung von Arbeitsplätzen durch Zugänge von Industrierobotertechnik (Plätze ohne Dezimale) Ist 1. 1.-Ende des Berichtszeitraumes.

Als Arbeitsplatz gilt der Platz an stationären und beweglichen Grundmitteln (in Gebäuden, an Maschinen oder Ausrüstungen usw.), der durch eine Arbeitskraft zu besetzen ist, um die Vorbereitung, Durchführung und den Absatz der Produktion zu gewährleisten.

Arbeitsplätze können je nach Auslastung der Grundmittel bzw. dem Schichtregime innerhalb eines Arbeitstages nacheinander von mehreren Arbeitskräften eingenommen werden.

Für nicht an Grundmittel gebundene Arbeitsplätze zählt die Anzahl der auf der Basis von Normen und Richtwerten ermittelten und entsprechend den durchzuführenden Arbeitsaufgaben erforderlichen Arbeitskräfte als Anzahl der Arbeitsplätze. Bei der Bestimmung der Anzahl dieser Arbeitsplätze ist von der Schicht auszugehen, in der gleichzeitig die größte Zahl dieser Arbeitskräfte zur Erfüllung der durchzuführenden Arbeitsaufgaben erforderlich ist.

Wird ein Arbeitsplatz mehrschichtig besetzt, ist er nur einmal zu zählen. Werden mehrere Maschinen von einer Arbeitskraft bedient (Mehrmaschinenbedienung), dann zählt der Komplex als ein Arbeitsplatz. Wird eine Maschine technologisch bedingt gleichzeitig von mehr als einer Arbeitskraft bedient, entspricht die Anzahl der Arbeitsplätze der Anzahl der zur Bedienung erforderlichen Arbeitskräfte.

Werden durch Zugänge von Industrierobotertechnik keine Arbeitskräfte eingespart, weil

- die Zugänge als Ersatz ausgesonderter Industrierobotertechnik erfolgten,

ist ein Hinweis unter 4. „Bemerkungen“ zu geben und die Anzahl der betreffenden Industrierobotertechnik einzutragen, z. B.:

- Zugänge als Ersatz = 3.

Da die Effekte der Zugänge an Industrierobotertechnik nur in den Betrieben abgerechnet werden können, wo der Einsatz erfolgte, sind in anderen Betrieben eingesparte Arbeitskräfte durch Zugänge von Industrierobotertechnik im eigenen Betrieb in Sp. 04 mit auszuweisen. Es sind dann ebenfalls die dabei in den anderen Betrieben eingesparten Arbeitsplätze (Sp. 05) anzugeben.

Unter 4. „Bemerkungen“ sind die Anzahl der in anderen Betrieben freigesetzten Arbeitskräfte und der eingesparten Arbeitsplätze aufzuführen sowie die Betriebe, in denen diese Effekte erreicht wurden.

Z. B.:

Betrieb X = 1 freig. AK und 1 eingesp. AP

Betrieb Y = 3 freig. AK und 1 eingesp. AP

## Spalte 06

Werktätige, für die sich die Arbeitsbedingungen durch Zugänge von Industrierobotertechnik verbessert haben (Personen ohne Dezimale) Ist 1. 1.-Ende des Berichtszeitraumes. Dazu gehören:

Arbeitskräfte, deren Arbeitsbedingungen am neuen Arbeitsplatz sich gegenüber dem alten verbessert haben.

Als Verbesserung der Arbeitsbedingungen gilt die Verbesserung technischer, technologischer und arbeitshygienischer Voraussetzungen zur Gewährleistung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsbedingungen, wie z. B. Befreiung von körperlich schwerer bzw. monotoner Arbeit, Befreiung von gesundheitsgefährdender Arbeit, Beseitigung von Arbeiten unter erhöhter Lärmbelastung oder Hitzeinwirkung usw.

## Spalte 07

Sonstige Arbeitskräfteeinsparung durch Leistungs- und Produktivitätssteigerung, einschließlich der Nichtinanspruchnahme von Arbeitskräften bei Investitionen (Personen ohne Dez.) Ist 1. 1.-Ende des Berichtszeitraumes.

Eine „Sonstige Einsparung von Arbeitskräften...“ liegt vor, wenn zur Erreichung einer bestimmten Leistung im Vergleich zur Situation vor Einsatz von Industrierobotertechnik weniger Arbeitskräfte benötigt werden. Dabei ist die Umrechnung von Arbeitszeiteinsparungen in Personen auf der Grundlage des tatsächlichen durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeitfonds für eine Arbeitskraft vorzunehmen. Über die Berechnung der eingesparten Arbeitskräfte ist ein kontrollfähiger und revisionssicherer Nachweis zu führen.

## Spalte 08

Voraussichtlicher Zuwachs an Gewinn für ein Jahr durch Zugänge von Industrierobotertechnik (1 000 M ohne Dezimale)

Der voraussichtliche Zuwachs an Gewinn aus den Maßnahmen, die einen Zugang von Industrierobotertechnik bringen ist als Durchschnittsgröße für ein Jahr zu berechnen. Er ist aus der Warenproduktionssteigerung (bzw. Leistungssteigerung) und Selbstkostensenkung zu berechnen. Zu berücksichtigen sind die kapazitätserweiternden Wirkungen des Einsatzes der Industrierobotertechnik.

Bei der Ermittlung des Gewinnzuwachses aus der Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben... ist folgendes zu berücksichtigen:

- Wiedereinsatz im eigenen Betrieb  
Gewinn aus der Mehrproduktion der durch den Zugang von Industrierobotertechnik freigesetzten und wieder eingesetzten Arbeitskräfte in der Höhe des erzielbaren Mehrerlöses und der wahrscheinlichen Kostenentwicklung.  
Basis: geplante Arbeitsproduktivität und geplanter Kostensatz  
Bei dem Wiedereinsatz einer durch Zugang von Industrierobotertechnik freigesetzten Arbeitskraft für eine offene Planstelle in einem nichtproduzierenden Bereich sind mindestens die durch die Freisetzung eingesparten Lohnkosten sowie arbeitskraftabhängigen Kosten als Gewinnzuwachs abzurechnen.
- Wiedereinsatz in anderen Betrieben  
Lohnkosteneinsparung und Einsparung weiterer arbeitskraftabhängiger Kosten in dem Betrieb, der die Arbeitskraft einspart.  
Für Betriebe, die planmäßig mit Verlust arbeiten, gilt als voraussichtlicher Zuwachs an Gewinn die absolute Summe der Reduzierung des Verlustes.  
(Vgl. Methodik für die ökonomische Bewertung des Einsatzes der Industrierobotertechnik, SPK, und Anordnung über die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts vom 5. 2. 1982 GBl. I Nr. 8 Anhang 3).

## Abschnitt 3

Abzurechnen sind für das Jahr 1985 die Kennziffern

- Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben durch Einsparung von Arbeitsplätzen
- sonstige Arbeitskräfteeinsparungen durch Leistungs- und Produktivitätssteigerung, einschließlich der Nichtinanspruchnahme von Arbeitskräften bei Investitionen

aus dem Industrierobotersatz der Jahre 1981 bis 1984.

Es sind nur solche Einsparungen abzurechnen, die noch nicht auf Formblatt 204/6 erfaßt wurden, weil die Effekte nachweisbar erst 1985 eingetreten sind.

Jede Doppelzählung ist unzulässig!

## Abschnitt 4 – Bemerkungen –

- Aufgetretene Probleme bei der Ausfüllung des Formblattes
- Hinweis darauf, ob die neu eingesetzte Industrierobotertechnik als Ersatz bzw. als Maßnahme, die anstelle von Arbeitskräfteeinsatz geplant war, fungiert (vgl. Abschnitt 2).
- Angabe der Anzahl der Arbeitskräfte und Arbeitsplätze, die durch Einsatz von Industrierobotertechnik im eigenen Betrieb in anderen Betrieben eingespart werden (vgl. Abschnitt 2).

## Anlage

### Definition für die Erfassung des Umfanges des bisherigen Einsatzes der Industrierobotertechnik

Begriffsbestimmung für den Umfang der Erfassung

#### Industrierobotertechnik

Gesamtheit von Grundmitteln, die der selbstständigen Handhabung von Werkstücken, Werkzeugen und Materialien zur Automatisierung von Haupt- und Hilfsprozessen mit dem Hauptziel der Einsparung von Arbeitskräften dienen und in einer oder mehreren Bewegungsachsen hinsichtlich Positionierung und Arbeitsablauf fest- oder freiprogrammierbar sind

Es wird unterschieden nach:

#### Prozeßflexible Industrierobotertechnik

Punkt-, bahn- oder sensorgesteuerte Geräte mit einer hohen Flexibilität des Einsatzes bis zur universellen Einsetzbarkeit und einem freiprogrammierbaren Bewegungsablauf in ein oder mehreren Achsen und für Bahnbewegungen

#### Prozeßspezifische Industrierobotertechnik

Industriebereichsbezogene Geräte und Einrichtungen für die Rationalisierung und Automatisierung von Ausrüstungen und Prozessen aller Art, darunter:

##### - Maschinen- bzw. ausrüstungsgebundene Industrierobotertechnik

Geräte als fester Bestandteil technologischer Ausrüstungen und über diese fest gesteuert zur Erhöhung des Automatisierungsgrades der Ausrüstungen

##### - Prozeßgebundene Industrierobotertechnik

Haupteinsatzgebiet ist die Rationalisierung und Automatisierung der unterschiedlichsten, zweigspezifischen, technologischen Aufgaben in den Wirtschaftseinheiten als selbständig existierende Handhabetechnik, die insbesondere im Rationalisierungsmittel eigenbau der Wirtschaftseinheiten entsteht

### Erläuterung zur Begriffsbestimmung der zu erfassenden eingesetzten Industrierobotertechnik

Die zu erfassende Industrierobotertechnik umfaßt die Palette vom universell einsetzbaren, prozeßflexiblen Industrieroboter bis zur einfachsten Handhabetechnik zur Realisierung von Arbeiten unterschiedlichster Art, durch die eine Einsparung von Arbeitskräften, eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen usw. erfolgt.

Sie beinhaltet:

- Geräte mit nicht manueller Steuerung
  - mechanische Steuerung über Nocken, Kurven u. a.
  - hydraulische und pneumatische Steuerung
  - elektrische und elektronische Steuerung (Relais- bis Mehrachsenbahnsteuerung)mit festem oder programmierbarem Ablauf der Bewegungen in den unterschiedlichsten Ausbaustufen (Programmierung über Festanschläge bis zur freien Programmierung mit Handeingabe)
- Geräte zur Realisierung einfacher Bewegungen in einer Achse bis zur freien Bewegung im Raum.

Die zu erfassende, eingesetzte Industrierobotertechnik beinhaltet nicht die manuell gesteuerten Geräte, wie z. B. Balancer, Hebezeuge, Handmanipulatoren oder Prüf- und Überwachungsgeräte.

#### Prozeßflexible Industrierobotertechnik

- Geräte, die sich durch eine hohe Flexibilität auszeichnen infolge elektronischer Steuerung und ihrer freien Programmierbarkeit in einer oder mehreren Achsen mit kurzfristig möglicher Umprogrammierung zur Realisierung von Beschickungs- und Entnahmevergängen, Stapelungs- und Entstapelungsarbeiten, technologischen Operationen wie Schweißen, Farbgebung, Schleifen, Montage, Reinigung und zur Führung anderer Werkzeuge oder Arbeitsgegenstände einschließlich von Tastern für Meßoperationen.

Typische Beispiele hierfür sind

- Beschickungsroboter der Typenreihe zur Beschickung von Werkzeugmaschinen und Roboter zur Stapelung bzw. Entstapelung in Regalen u. a. in der Glas- und Keramikindustrie;
- Gelenkroboter zur Realisierung überwiegend technologischer Aufgaben, z. B. für das Gußputzen in den Bereichen der metallverarbeitenden Industrie;
- Schweißroboter, z. B. für den Einsatz im Automobilbau;

- Geräte und Gerätesysteme unter Einsatz von Rechartechnik, mechanischen, pneumatischen, hydraulischen, elektrischen und elektronischen Steuerungen sowie Lösungen der Industrierobotertechnik zur Automatisierung bisher manueller Tätigkeiten, insbesondere in der Leichtindustrie, wie z. B.
  - rechnergesteuerte Zuschnittvorbereitung und Schnittbildoptimierung für Konfektionsprozesse;
  - Automatisierung der Musterkartenvorbereitung
  - Gerätesysteme zur Automatisierung der Endaufmachung und Verpackung.

#### Prozeßspezifische Industrierobotertechnik

##### - Maschinen- bzw. ausrüstungsgebundene Industrierobotertechnik

Entscheidendes Merkmal ist die feste Verknüpfung mit der technologischen Ausrüstung durch überwiegend feste mechanische Kopplung und steuerungstechnische Verknüpfung und bzw. oder eine Gestaltung, die in der Regel nur einen Einsatz im Rahmen der technologischen Ausrüstung zuläßt. Diese Geräte stehen also in der Regel nicht selbständig zur Verfügung, sondern nur in Verbindung mit dem Einsatz der Gesamtausrüstung und für das Inland nur im Rahmen des bilanzierten Umfanges.

Der Einsatz in technologischen Ausrüstungen, wie Einzelmaschinen, Fertigungslinien, Fertigungsstraßen, Be- und Verarbeitungseinrichtungen aller Art erfolgt insbesondere für folgende Prozesse und Handhabungen

- Einlege- und Entnahmarbeiten von Werkstücken und Werkzeugen;
- Stapelung und Entstapelung;
- Zu- und Abführung von Vor-, Zwischen- und Fertigmaterial;
- Positionierung von Werkstücken, Materialien, Werkzeugen aller Art;
- Transportaufgaben zwischen Be- und Verarbeitungsstationen;
- Führung von Meßwerkzeugen;
- automatische Behebung von Ablaufstörungen im Prozeß.

Ausgewählte Beispiele hierfür sind:

- Einlegegeräte in Sondermaschinen und Fertigungslinien;
- automatischer Werkstück- und Werkzeugwechsel, z. B. an Werkzeugmaschinen und Bearbeitungszentren;
- automatischer Ab- und Auflaufkörperwechsel in der Textilindustrie;
- Entnahmeeinrichtungen in Anlagen der Glas- und Keramikindustrie;
- Zuführeinrichtungen für Textilwaschanlagen;
- automatische Fadenbruchbehebung in der Textilindustrie.

Nicht einzubeziehen in die Erfassung sind ausgesprochene Einweckautomaten, wie Drehautomaten, Automaten der Normteilindustrie, Umformautomaten, Textilmaschinen, soweit keine spezielle Industrierobotertechnik beige stellt wird. Ebenfalls nicht einzubeziehen sind Einrichtungen und Geräte zum kontinuierlichen Bewegen und Handhaben von Schüttgut und flüssigen sowie gasförmigen Medien, wie Pumpen, Elevatoren, Förderbänder.

##### - prozeßgebundene Industrierobotertechnik

Entscheidendes Merkmal ist der Einsatz zur Rationalisierung und Automatisierung von bisher manuell durchgeführten kombi nats- bzw. betriebsspezifischen Handhabungen und Prozessen und die Herstellung dieser Geräte im Rationalisierungsmittel eigenbau der Wirtschaftseinheiten, insbesondere durch

- Eigenentwicklung
- Verwendung und Nachbau bekannter Rationalisierungslösungen der Industrierobotertechnik aus anderen Zweigen
- Schaffung von Lösungen durch Verwendung von Funktionsbaugruppen (z. B. Lineareinheiten, Dreheinheiten) aus den Typenreihen zentraler Produzenten.

Geräte dieser Kategorie umfassen in der Regel selbständige (beigestellte) Handhabetechnik, also nicht maschinen- und ausrüstungsintegriert, mit festem und programmierbarem Ablauf.

Die Kategorie umfaßt also ein breite Palette technischer Ausführungen der Industrierobotertechnik und dokumentiert in erster Linie den Beitrag der Kombinate und Betriebe für die Rationalisierung und Arbeitskräfteeinsparung im eigenen Bereich.

### INDUSTRIEROBOTERTECHNIK

Prozeßflexible Industrierobotertechnik		Prozeßspezifische Industrierobotertechnik	
Industrieroboter für Beschickung	Technologische Industrieroboter	Maschinengebundene Handhabetechnik (fester Bestandteil technologischer Ausrüstungen)	Prozeßgebundene Industrierobotertechnik (selbständige Handhabetechnik zur Durchführung von Beschickungs- und technolog. Prozessen)
z. B. für	z. B. für	z. B. für	z. B. für
- Beschickung von Werkzeugmaschinen und analogen technologischen Einsatzfällen	- Montage	- Einlegearbeiten	- Beschickung
- Transportprozesse	- Farbgebung	- Entnahmarbeiten	- technologische Aufgaben
- Stapelung und Entstapelung	- Schweißen	- Magazinierung	
	- Schmieden	- Positionieren	
	- Führen von Werkzeugen und Arbeitsgegenständen	- Automatische Behebung von Störungen	
	- textiltechnische Prozesse		

2. Ergänzung der Richtlinie  
zur Berichterstattung über den Einsatz von  
Industrierobotertechnik (vom September 1985)

- Formblatt 204/6 -

gültig ab 31.12.1986 <sup>1)</sup>

Beginnend mit dem Jahre 1986, ist einmal im Jahr (für den Berichtszeitraum 1.1.-31.12.) der Bestand an im Dauerbetrieb befindlicher prozeßflexibler Industrierobotertechnik nach Einsatzgebieten aufzuschlüsseln. Zu diesem Zweck erhält das Formblatt 204/6 für den Berichtszeitraum 1.1.-31.12.1986 eine Anlage. Abgabetermin, Anzahl der Exemplare und Empfänger entsprechen denen des Formblattes selbst. Ab 1987 wird diese Anlage Bestandteil des Formblattes und unter Abschnitt 4 aufgenommen.

LK-Nr. 502, Sp. 1 bis 7, LK-Nr. 602, Sp. 1 bis 3

Als Davonpositionen der LK-Nr. 202, Sp. 3 ist hier der Bestand an im Dauerbetrieb befindlicher prozeßflexibler IRT nach Einsatzgebieten aufzuschlüsseln. Die Summe der Sp. 1 bis 5 (LK-Nr. 502) plus Sp. 1 bis 3 (LK-Nr. 602) muß übereinstimmen mit der LK-Nr. 202, Sp. 3 des Formblattes.

Die Spalten 4, 5 und 7 der LK-Nr. 602 sind ebenfalls Positionen aus der Lochkarte 202, Sp. 3, jedoch nicht additionsfähig. Jede einzelne Position könnte also gleich sein mit der LK-Nr. 202, Sp.3.

Veränderungen 1987 gegenüber 1986

Anstelle des Anfangsbestandes (am 1.1. des Berichtsjahres) an IRT ist unter Abschnitt 3 ab 28.2.1987 jeweils eine Voreinschätzung über die zu erwartenden kumulativen Angaben bis zum Ende des nächstfolgenden Berichtszeitraumes bzw. per 31.12. für den Berichtszeitraum 1.1.-28.2. des Folgejahres anzugeben. Das betrifft die Kennziffern "Zugänge an Industrierobotertechnik, die sich im Dauerbetrieb befindet" und "Arbeitskräfteeinsparung aus dem Zugang an IRT".

Beispiele: Am 28.2. sind hier anzugeben:

- in LK-Nr. 401, Sp. 1 = die voraussichtliche Anzahl der IRT-Zugänge im Zeitraum 1.1. bis 31.5.;
- 402, Sp. 1 = dar. der prozeßflexiblen IRT;
- in LK-Nr. 401, Sp. 2 = die Arbeitskräfteeinsparungen, die voraussichtlich im Zeitraum 1.1. bis 31.5. aus dem Zugang von IRT wirksam werden;
- 402, Sp. 2 = dar. aus dem Zugang an prozeßflexibler IRT.

Am 31.12. sind hier anzugeben:

- in LK-Nr. 401, Sp. 1 = die voraussichtliche Anzahl der IRT-Zugänge im Zeitraum 1.1.-28.2. des Folgejahres;
- 402, Sp. 1 = dar. der prozeßflexiblen IRT;
- in LK-Nr. 401, Sp. 2 = die Arbeitskräfteeinsparungen, die voraussichtlich im Zeitraum 1.1. bis 28.2. des Folgejahres aus dem Zugang von IRT wirksam werden;
- 402, Sp. 2 = dar. aus dem Zugang an prozeßflexibler IRT.

Ab 1987 sind die Einsparungen an Arbeitskräften und Arbeitsplätzen für den jeweiligen Berichtszeitraum einschließlich der aus in Vorjahren in Dauerbetrieb genommenen IRT-Zugänge anzugeben, wenn sie als Überhangnutzen wirksam werden und bisher als Einsparung noch nicht abgerechnet wurden.

Definitionen zur LK-Nr.602, Sp. 4,5 und 7:

Technologische Roboterkomplexe

Technologische Lösungen auf der Grundlage des Einsatzes von mehr als zwei flexiblen Industrierobotern zur durchgängigen Rationalisierung arbeitsintensiver Prozesse, wie u. a. Schweißen, Entgraten, Oberflächenbehandlung, Montage.

Die Arbeitsgänge- bzw. Operationen werden nach Programmen durch die Industrieroboter autonom durchgeführt.

Automatisierte Fertigungsabschnitte

Eingesetzte flexible Industrieroboter in automatisierte Fertigungsabschnitte, die durch die Verknüpfung der Bearbeitungssysteme, Stoff- und Informationsflußsysteme zur automatisierten Bearbeitung von Teilen, zur automatisierten technologischen Prozeßführung, wie u. a. Wärmebehandlung und zur automatisierten Fertigung/Montage von einem und mehreren Endprodukten (Baugruppen) charakterisiert werden.

Instandhaltung

Einsatz von Industrierobotern zur Rationalisierung der Instandhaltungsprozesse einschließlich der planmäßigen Wartung und Überwachung der Ausrüstungen und Maschinen.

---

1) Erste Ergänzung vom April 1986

K o n t r o l l v o r s c h r i f t

für die im I. und II. Quartal 1983 durchzuführenden Betriebs-  
überprüfungen zur Kennziffer "Arbeitskräftefreisetzung durch  
Zugänge von Industrierobotertechnik"

---

1. Allgemeine Hinweise

Die Betriebsüberprüfungen erfolgen entsprechend der Anweisung Nr. V/80 des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dienen vor allem dem Ziel, die Einhaltung der Richtlinien bei der Abrechnung der Kennziffer "Arbeitskräftefreisetzung" auf Formblatt 204/6 zu kontrollieren.

Die Untersuchungen sind deshalb vorrangig in solchen Betrieben durchzuführen, bei denen bei den Berichterstattungen per 31.12.1982 bzw. per 28.2.1983 Zweifel über die Realität der gemachten Angaben aufgetreten sind.

2. Betriebsauswahl

In die Untersuchungen sind hauptsächlich Betriebe der Industrie-  
ministerien (einschl. WdB), des Ministeriums für Bauwesen  
(einschl. Bauämter) und des Ministeriums für Verkehrswesen ein-  
zubeziehen. Die zu überprüfenden Betriebe sind vom Leiter der  
Abteilung 14.4 der Bezirksstelle in eigener Verantwortung aus-  
zuwählen. Dabei sind insbesondere solche Betriebe in die Über-  
prüfung einzubeziehen,

- bei denen die Relation der Kennziffern "Arbeitskräfte-  
freisetzung" und "Arbeitsplatzeinsparung" von den üblichen  
Richtgrößen abweicht.

(Dabei ist in der Regel von folgenden Relationen auszugehen:

Einschichtbetriebe	1 : 1
Zweischichtbetriebe	2 : 1
Dreischichtbetriebe	3 : 1
Durchgängiger Schichtbetrieb	4 - 5 : 1)

- von denen bekannt geworden ist, daß aufgrund von Weisungen übergeordneter Organe nicht entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abgerechnet wurde.

### 3. Vorbereitung und Durchführung der Betriebsuntersuchung

#### 3.1. Vereinbarung mit dem zu untersuchenden Betrieb

Mit dem Betrieb ist Termin, Teilnehmerkreis und Zielstellung der Untersuchung zu vereinbaren. Dabei ist vom Betrieb die Vorlage folgender betrieblicher Unterlagen zu verlangen:

- Staatliche Auflage für die "freizusetzenden Arbeitskräfte durch Zugänge an Industrierobotertechnik" 1982 bzw. 1983
- Berichtsunterlagen für die Berichterstattung mit Formblatt 204/6
- Betriebliche Unterlagen über den Arbeitskräftebestand und die Anzahl der Arbeitsplätze
- Namentliche Nachweisführung über die freigesetzten Arbeitskräfte
- Planungsunterlagen sowie weitere betriebliche Nachweisführungen zur Thematik.

#### 3.2. Durchführung der Untersuchung

Bei der Betriebsüberprüfung sind folgende Unterlagen mitzuführen:

- Abrechnungsdaten des Betriebes auf Fbl. 204/6 per 31.12.1982 bzw. 28.2.1983
- Richtlinie zur Berichterstattung über den Einsatz von Industrierobotertechnik
- Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Teil V, S. V - 63 ff
- Richtlinie zur Arbeitskräfteberichterstattung 1981-1985, 1. Ergänzung, Stand November 1981

Bei der Durchführung der Untersuchung ist konsequent die Einhaltung der in Planung und Abrechnung verbindlich festgelegten Kriterien zur Arbeitskräftefreisetzung zu überprüfen. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob es sich bei den gemeldeten freigesetzten Arbeitskräften tatsächlich um körperlich freigesetzte Arbeitskräfte entsprechend den Richtlinien handelt oder ob auf Weisung übergeordneter Organe oder in eigener Verantwortung ein falscher Ausweis dieser Kennziffer erfolgte.

Das trifft zu, wenn z. B.

- a) eine Umrechnung von Arbeitszeiteinsparungen vorgenommen wurde,
- b) eine Einsparung nicht besetzter Arbeitsplätze (Streichung unbesetzter Planstellen) durch Robotereinsatz ausgewiesen wurde,
- c) die zur Sicherung der Mehrproduktion bzw. zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität erforderlichen Arbeitskräfte, die durch den Robotereinsatz nicht benötigt werden, angegeben bzw. bei Neuinvestitionen mit Robotereinsatz aus Vergleichsrechnungen zu einer Basisvariante ohne Robotereinsatz fiktive Arbeitskräftefreisetzungen ermittelt wurden (sog. "Hätte-Rechnungen"),  
Ausnahme zu b und c: Unterschreitung der territorialen Bilanzentscheide durch Streichung unbesetzter Planstellen.
- d) die Arbeitskräftefreisetzung unsaldiert berechnet wurde, d.h. die für den Einsatz der Industrieroboter neu geschaffenen Arbeitsplätze und benötigten Arbeitskräfte (z. B. für Wartungs- und Pflegearbeiten) nicht von der Arbeitskräftefreisetzung abgesetzt wurden.

#### 4. Protokoll der durchgeführten Untersuchung

Über das Ergebnis der Betriebsuntersuchung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens enthalten muß

- Namen, Anschrift, Betriebsnummer, WO-Nr., Kreis-Nr. des untersuchten Betriebes

- Übergeordnetes Wirtschaftsleitendes Organ
- Datum der Betriebsuntersuchung
- Teilnehmer der Überprüfung
- Ergebnis der Untersuchung, aufgetretene Probleme.

Bei festgestellten Verstößen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung sind im Protokoll die Art des Verstoßes, die erteilten Auflagen zur Wiederherstellung der Ordnungsmäßigkeit sowie weitere Maßnahmen festzulegen.

Über die Anzahl der Durchschriften entscheidet die Bezirksstelle. Dabei ist zu berücksichtigen, daß 1 Exemplar unmittelbar nach Abschluß der Untersuchung an die Abteilung 4.8 der Zentralstelle zu übersenden ist.

  
J a n a s  
Abteilungsleiter

(571) Ag 108/6157/83-4.8/0,3